

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 10. JANUAR 1977

Nr. 2

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 117
Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay in Bonn-Bad Godesberg 82	Elektronische Taschenrechner; hier: Benutzung des Einheitsvordruckes VR 90 zum Nachweis der Berechnungen 100	Bildung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirke im Landkreis Offenbach 117
Der Hessische Minister des Innern	Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb des Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100 der Technischen Hochschule Darmstadt 100	Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken; hier: Main-Taunus-Kreis und Stadt Wiesbaden 118
Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 20. 3. 1977 82	Der Hessische Sozialminister	Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirke im Lahn-Dill-Kreis 118
Verwaltungsvorschriften zu § 19 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. 3. 1976 und anderen laufbahnrechtlichen Vorschriften 91	Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogrammes des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte 100	Auflösung der Altersversorgungskasse der Robert Kling Wetzlar GmbH in Oberbiel 118
Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 HBG (i. V. m. § 69 BeamtVG) sowie nach § 22 Abs. 1 BeamtVG 91	Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Behörden der Landesverwaltung 101	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schitz/Stadtteil Pfordt, Vogelsbergkreis 118
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Neunten Änderungsstarifvertrag vom 1. 7. 1976; hier: Zehnter Änderungsstarifvertrag vom 9. 12. 1976 92	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadtteil Michelau, Wetteraukreis 121
Genehmigung der „Michael Jürgen Leisler Kiep-Stiftung“ mit Sitz in Kronberg 93	Tierseuchenbeiträge 1977 101	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz für den Wetteraukreis 124
Organisation und Zuständigkeit des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei; hier: Errichtung einer Wirtschaftsverwaltung für den Polizeipräsidenten in Lahn 93	Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Gewässer, über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen, über den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte 102	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz für den Odenwaldkreis 126
Genehmigung eines Wappens der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel 93	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Hess. Forstamt Taunusstein 102	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz für den Hochtaunuskreis 127
Gebühren der Wirtschaftsprüfer für Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen 93	Flurbereinigung Eichenzell-Büchenberg, Krs. Fulda 102	KASSEL
Gesetz über kommunale Abgaben (KAG); hier: Anpassung des Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz) 2. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. 10. 1970 94	Flurbereinigung Rimhorn, Odenwaldkreis 103	Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda 127
Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes 95	Personalnachrichten	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Zennern der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis 127
Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen 98	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 103	Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis 128
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Flieden und Neuhof, Landkreis Fulda 98	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 103	Hessischer Verwaltungsschulverband Lehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) 128
Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 106	Buchbesprechungen 128
Zuständigkeitsänderung zwischen den Finanzämtern Offenbach-Land und Langen; hier: Amtsbetriebsprüfung 98	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 108	Öffentlicher Anzeiger
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 99	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 108	Neufestsetzung der Mindesthöhen gemäß § 1 Abs. 4 GAL 138
Nachweis der durch die Wehrbereichsverwaltung erstatteten VBL-Beiträge 99	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 109	Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg 138
Steuerbevollmächtigtenprüfung 100	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 109	Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel 139
	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen	Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1977 143
	Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen 110	Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Zennern der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel 144
	Regierungspräsidenten	
	DARMSTADT	
	Verordnung zur Änderung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Düdelheim, Landkreis Büdingen“ 116	

57

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay in Bonn-Bad Godesberg

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay umfaßt die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wiesbaden, 22. 12. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 2/1977 S. 82

58

Der Hessische Minister des Innern

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 20. März 1977

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Nach der Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1977 vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 317) finden die Wahlen der Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte, Bezirksvertretungen (in Lahn), Kreistage und des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt (im folgenden: Verbandswahl) am 20. März 1977 statt.
 - 1.2. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gelten
 - 1.2.1. das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428),
 - 1.2.2. die Ausführungsverordnung zum Hessischen Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO —) in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 18),
 - 1.2.3. die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 37).
 - 1.2.4. Ferner sind die einschlägigen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung zu beachten. Für die Verbandswahl gilt außerdem das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428); für die Wahl der Bezirksvertretungen in Lahn das Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428).
 - 1.3. Gegenüber den letzten Kommunalwahlen haben sich folgende Änderungen der Rechtsgrundlagen ergeben:
 - 1.3.1. In das KWG sind ergänzende Vorschriften für die Verbandswahl aufgenommen worden (§§ 35 a bis 36 KWG).
 - 1.3.2. Das gleiche gilt für die KWO. Hier sind außerdem Anpassungen an die Bundeswahlordnung und die Landeswahlordnung vorgenommen worden. Sie ist insgesamt neu gefaßt worden.
 - 1.3.3. Die Stimmzählgeräteverordnung ist ebenfalls neu gefaßt und an die BWahlgeräteVO angepaßt worden.
 - 1.3.4. Durch die Gesetze zur Änderung der HGO und der HKO vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325 und 334, 497) sind folgende Veränderungen eingetreten:
 - 1.3.4.1. Das Wahlbarkeitsalter ist auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt worden (§ 32 Abs. 1 Satz 1 HGO, § 25 Abs. 1 Satz 1 HKO).
 - 1.3.4.2. Ebenso wie beim aktiven Wahlrecht (§ 30 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 22 Abs. 1 Satz 2 HKO, beide in der Fassung des Gesetzes vom 19. 11. 1973 [GVBl. I S. 423]) kommt es bei Inhabern mehrerer Wohnsitze auch für das passive Wahlrecht nunmehr nur noch auf die melderechtliche Hauptwohnung an (§ 32 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 23 Abs. 1 Satz 2 HKO).
 - 1.3.4.3. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 37 HGO, § 27 HKO) sind ergänzt worden.
 - 1.3.5. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten ergibt sich nunmehr ausnahmslos für alle Landkreise aus § 25 HKO n. F.
2. **Maßgebliche Einwohnerzahlen**
 - 2.1. Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festzustellenden Einwohnerzahlen sämtlicher Gemeinden und Landkreise sind bereits veröffentlicht (Erlaß vom 15. Dezember 1976, StAnz. S. 2283). Diese Einwohnerzahlen sind für die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordneten (§ 38 HGO, § 25 HKO) maßgeblich.
 - 2.2. Die veröffentlichten Einwohnerzahlen wurden nach dem Bevölkerungsstand vom 30. Juni 1976 errechnet, berücksichtigen jedoch den Gebietsstand vom 1. Januar 1977.
3. **Wahlbenachrichtigungen**
 - 3.1. § 12 KWO schreibt nunmehr ausnahmslos die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten vor.
 - 3.2. Gemäß § 12 Abs. 2 KWO ist jetzt wie im Bundestags- und Landtagswahlrecht auch für die Kommunalwahlen vorgeschrieben, daß der Wahlbenachrichtigung ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beigefügt werden muß.
 - 3.3. Zur kostensparenden Versendung der Wahlbenachrichtigungen wird empfohlen, nur von der Oberpostdirektion geprüfte Vordrucke zu verwenden.
 - 3.4. Wegen der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung verweise ich auf meinen zur Bundestagswahl ergangenen Erlaß vom 16. April 1976 (StAnz. S. 785).
4. **Vordrucke, Stimmzettel**
 - 4.1. Die Wahlleiter haben rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke zu beschaffen. Dabei sind die folgenden, als Anlagen abgedruckten Muster verbindlich:
 - 4.1.1. **Wahlschein (Anlage 1)**
Für alle Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Ist ein Wahlberechtigter nicht für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so sind bei der Ausstellung des Wahlscheins die entsprechenden Zeilen zu streichen. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Gemeinde keine Ortsbeiratswahl, keine Kreiswahl oder keine Verbandswahl stattfindet; in diesen Fällen können jedoch auch bereits bei dem Druck der Wahlscheine die Worte „für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsbezirk...“ bzw. „für die Kreiswahl im Landkreis...“ bzw. „für die Verbandswahl im Wahlkreis...“ weggelassen werden. In Lahn sind die Worte „für die Bezirkswahl im Bezirk...“ hinzuzusetzen.
 - 4.1.2. **Stimmzettel für die Verhältniswahl (Anlage 2)**
Bei der Gestaltung des Stimmzettels ist darauf zu achten, daß die im Muster angegebene gegenüber den

- letzten Wahlen veränderte Nummernfolge für die im Landtag vertretenen Parteien eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn von einer dieser Parteien ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen wird. In diesem Fall ist die betreffende Nummer auszulassen.
- Die Wahlvorschläge der nicht im Landtag vertretenen Parteien sowie der Wählergruppen werden — beginnend mit Nummer 4 — nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- 4.1.3. Stimmzettel für die Mehrheitswahl (Anlage 3)**
Dieses Muster findet Anwendung, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird. Bei der Ausgestaltung des Stimmzettels ist zu beachten, daß alle Bewerber des Wahlvorschlags aufgeführt werden.
- 4.1.4. Abschluß des Wählerverzeichnisses (Anlage 4)**
Der Abschluß der Wählerverzeichnisse ist vom Gemeindevahlleiter nach diesem Muster für jede Wahl gesondert zu bescheinigen. Die Berichtigung dieser Abschlußbescheinigung anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine wird vom Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe vorgenommen. Werden gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 KWO am Wahltag noch Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ausgestellt, so wird eine nochmalige Berichtigung erforderlich.
- 4.1.5. Wahlniederschrift für den Wahlvorstand (Anlage 5)**
Dieses Muster gilt für alle Wahlvorstände mit Ausnahme der Briefwahlvorstände und der Wahlvorstände, in deren Wahlbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden. Soweit Wahlvorstände nicht gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen (vgl. § 56 Abs. 7 in Verbindung mit § 55 Abs. 4 und 5 KWO), ist die Ziffer VIII des Musters zu streichen.
- 4.1.6. Wahlniederschrift für den Briefwahlvorstand (Anlage 6)**
- 4.1.7. Wahlniederschrift für den Wahlvorstand unter Verwendung eines Stimmzählgerätes (Anlage 7)**
Der Vermerk des Wahlleiters ist nur noch erforderlich, wenn sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlergebnisermittlung ergeben (§ 15 Abs. 1 StimmzählgeräteVO). In diesem Fall müssen außer dem Wahlleiter noch zwei Zeugen unterschreiben.
- 4.1.8. Schnellmeldung (Anlage 8)**
Die Schnellmeldung ist nur für die Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahl vorgeschrieben; für die Ortsbeiratswahl bzw. die Bezirkswahl sieht die KWO eine Meldung nicht vor.
- 5. Meldungen vor dem Wahltag**
Dem Hessischen Statistischen Landesamt, Rheinstraße 35/37, 6200 Wiesbaden, übermitteln
- 5.1.** die Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten die Gemeindevahlleiter und der Verbandswahlleiter **spätestens am 13. Februar 1977:** Die Zahl der Wahlbezirke; Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt worden sind, sind namentlich und unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke anzuführen. Dabei sind Anstaltswahlbezirke (§ 8 KWO) gesondert anzuführen;
- 5.2.** die Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten die Gemeindevahlleiter und der Verbandswahlleiter **spätestens am 26. Februar 1977:** die Zahl der Wahlberechtigten;
- 5.3.** alle Gemeindevahlleiter, die Kreiswahlleiter und der Verbandswahlleiter **spätestens am 28. Februar 1977:** die zugelassenen Wahlvorschläge. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch Übersendung eines Abdrucks der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 4 KWG.
- 6. Briefwahl**
Im Gegensatz zu dem Verfahren bei Bundestagswahlen werden die Wahlbriefe bei Landtags- und Kommunalwahlen nicht gebührenfrei befördert. Für die Kommunalwahlen bestimmt demgemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 KWO, daß die Wahlbriefumschläge vor der Ausgabe an die Wahlberechtigten freizumachen sind.
- 7. Verwendung von Stimmzählgeräten**
- 7.1.** Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen gelten die Stimmzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, auch für die Kommunalwahlen als zugelassen. Für die Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 waren zugelassen:
- das Stimmzählgerät „TN — Schematus“, hergestellt von Müller & Lorenz GmbH, 6310 Grünberg, Am Färbgraben 3 a,
 - das Stimmzählgerät „System Darmstadt“, hergestellt von Feinmaschinenbau F. Eller, 6100 Darmstadt, Pfungstädter Straße 39, und 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, Waldstraße 32.
- Diese beiden Geräte gelten demnach auch für die Kommunalwahlen am 20. März 1977 als zugelassen.
- 7.2.** Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung genehmige ich hiermit die Verwendung der beiden zugelassenen Geräte unter folgenden Voraussetzungen:
- 7.2.1.** Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung dürfen in Gemeinden und Ortsbezirken mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern Stimmzählgeräte nicht verwendet werden.
- 7.2.2.** Für Anstaltswahlbezirke (§ 8 KWO) wird die Verwendung von Stimmzählgeräten nicht zugelassen.
- 7.2.3.** In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern, in denen keine besonderen Briefwahlvorstände berufen werden können, muß, wenn die Wahl mit Stimmzählgeräten durchgeführt werden soll, in mindestens einem Wahlbezirk mit Stimmzetteln gewählt werden, um die Briefwahlstimmen gemeinsam mit den übrigen Stimmen auszählen zu können.
- 7.2.4.** Die Stimmabgabe hat in den einzelnen Wahlbezirken einheitlich entweder mit Stimmzählgeräten oder mit Stimmzetteln zu erfolgen.
- 8. Meldung der Wahlergebnisse**
- 8.1.** Für die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse (§ 52 KWO) gelten folgende Grundsätze:
- 8.1.1.** Die Wahlvorsteher melden die Ergebnisse in den Wahlbezirken dem Gemeindevahlleiter. Dabei sind die Ergebnisse der einzelnen Wahlen unmittelbar nach ihrer Ermittlung, d. h. vor der Auszählung der Stimmen für andere Wahlen, zu melden. Eine Meldung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl (Bezirkswahl) ist nicht vorgeschrieben; hierüber kann der Gemeindevahlleiter besondere Anordnungen treffen. Die Art der Übermittlung bestimmt ebenfalls der Gemeindevahlleiter.
- 8.1.2.** Die Gemeindevahlleiter geben das vorläufige Gesamtergebnis der Gemeindevahl und die vorläufigen Gesamtergebnisse der Kreiswahl unmittelbar an den Kreiswahlleiter, das vorläufige Gesamtergebnis der Verbandswahl an den Verbandswahlleiter weiter. Auch hier sind die Ergebnisse der einzelnen Wahlen nach ihrem Vorliegen durchzugeben, also nicht erst die Ergebnisse weiterer Wahlen abzuwarten. Zwischenergebnisse sind nur durchzugeben, soweit der Kreiswahlleiter bzw. Verbandswahlleiter dies bestimmt.
- 8.1.3.** Die Kreiswahlleiter teilen mir die kreisweise zusammengestellten vorläufigen Gesamtergebnisse der Gemeindevahlen und die vorläufigen Gesamtergebnisse der Kreiswahlen jeweils nach ihrem Vorliegen fernmündlich mit (Fernsprech-Nr. Wiesbaden 35 31, Vorwahl 06121). Entsprechendes gilt für die Gemeindevahlleiter kreisfreier Städte.
- Dabei sind für die Gemeindevahlen die auf Wahlvorschläge von Wählergruppen entfallenden Stimmen unter dieser Bezeichnung zusammenzufassen. Bei der fernmündlichen Durchgabe ist darauf hinzuweisen, daß es sich um die Meldung eines Wahlergebnisses handelt. Zwischenergebnisse sind nur auf besondere Anforderung durchzugeben.
- 8.1.4.** Der Verbandswahlleiter teilt mir die zusammengestellten vorläufigen Gesamtergebnisse der einzelnen Wahlkreise und das vorläufige Gesamtergebnis der Verbandswahl mit. Ziff. 8.1.3. gilt entsprechend.

- 8.2. Alle Meldungen erfolgen anhand des Formulars „Schnellmeldung“. Dabei sind Angaben darüber, wieviel Sitze und wieviel Prozent der gültigen Stimmen auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallen sind, nur in den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter über das vorläufige Gesamtergebnis der Kreiswahlen, in den Schnellmeldungen der Gemeindevahlleiter der kreisfreien Städte und in der Schnellmeldung des Verbandswahlleiters erforderlich.
- 8.3. Wird in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so ist in der Schnellmeldung des Gemeindevahlleiters die Zahl der gültigen Stimmzettel (D) in die Rubrik „Stimmen“ bei dem Namen oder Kennwort der Partei oder Wählergruppe zu übertragen. Die einzelnen Bewerber und die auf sie entfallenen Stimmzahlen werden also nicht weitergemeldet.
- 8.4. Bei allen Meldungen ist klar zu trennen, ob es sich um Meldungen für die Gemeindevahl, Kreiswahl oder Verbandswahl handelt. Alle Meldungen sind von der aufnehmenden Stelle zu wiederholen und von der abgebenden Stelle zu bestätigen.
- 8.5. Die endgültigen Wahlergebnisse sind dem Hessischen Statistischen Landesamt mitzuteilen, das hierzu besondere Formulare übersenden wird.
9. **Beginn der Wahlvorbereitungen**
- 9.1. Ich bitte, alsbald mit den notwendigen Wahlvorbereitungen zu beginnen und die sich aus dem KWG und der KWO ergebenden Termine genau einzuhalten.
- 9.2. Die Landräte als Kreiswahlleiter werden gebeten, auch auf die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den kreisangehörigen Gemeinden zu achten; soweit erforderlich, sollen sie gemeinsame Besprechungen mit den örtlichen Wahlleitern durchführen.

Wiesbaden, 5. 1. 1977

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 3 e 02 — 14
St.Anz. 2/1977 S. 82

Anlage 1

(Muster zu §§ 17, 67 KWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wahlschein Nr.
für die Gemeindevahl in der Gemeinde
für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk
für die Kreiswahl im Landkreis
für die Umlandverbandswahl im Wahlkreis¹⁾
am

┌ Herr/Frau
└
┌
└

geboren am
wohnhaft in²⁾ Str. Nr.
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl

- unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises³⁾ oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

....., den 19.....

Der Gemeindevorstand
(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Achtung Briefwähler!
Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Gemeindevahlleiter des oben genannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den/die beigeigten Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses — als Vertrauensperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers — gekennzeichnet habe.

....., den 19.....
(Vor- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson⁴⁾)

- Nichtzutreffendes streichen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Wahlkreis ist für die Gemeindevahl die Gemeinde, für die Ortsbeiratswahl der Ortsbezirk, für die Kreiswahl der Landkreis.
- Wähler, die des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.

Anlage 2

(Muster zu § 29 KWO — Verhältniswahl —)

Stimmzettel
für die Gemeindevahl in der Gemeinde¹⁾ ²⁾ ³⁾

am 20. März 1977

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!			Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzu-kreuzen x
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (Namen der ersten vier Bewerber)	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Namen der ersten vier Bewerber)	SPD	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei (Namen der ersten vier Bewerber)	F.D.P.	<input type="radio"/>
4			<input type="radio"/>
5			<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>
7			<input type="radio"/>

- Bei Kreiswahlen ist hier einzusetzen: „für die Kreiswahl im Landkreis“.
- Bei der Verbandswahl ist hier einzusetzen: „für die Umlandverbandswahl im Wahlkreis“.
- Bei Ortsbeiratswahlen ist hier einzusetzen: „für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk“.

Anlage 3
(Muster zu § 29 KWO — Mehrheitswahl —)
Stimmzettel
für die Gemeindevahl in der Gemeinde¹⁾

am 20. März 1977

Nicht mehr als ²⁾ Bewerber ankreuzen. Kennzeichnung von mehr als ²⁾ Bewerbern macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen x
1	Name des ersten Bewerbers	○
2	Name des zweiten Bewerbers	○
3	Name des dritten Bewerbers	○
4	Name des vierten Bewerbers	○
5	Name des fünften Bewerbers	○
6	Name des sechsten Bewerbers	○
7	Name des siebenten Bewerbers	○

¹⁾ Bei Ortsbeiratswahlen ist hier einzusetzen: „für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk“
²⁾ Hier ist die Zahl der zu wählenden Vertreter einzusetzen.

Anlage 4
(Muster zu § 16 Abs. 2 KWO)

Gemeinde — Stadt Wahlbezirk
Kreis

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Für die Gemeindevahl / Ortsbeiratswahl /
Kreiswahl / Umlandverbandwahl¹⁾ am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom bis zum ausgelegen.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am gemäß § 36 Abs. 1 KWO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter—Karten¹⁾
Kennziffer

- A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) Personen
- A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Vermerk „W“ (Wahrschein) Personen
- A 1 + A 2 im Wählerverzeichnis insgesamt Personen

Berichtigt nach § 38 Abs. 2 KWO ²⁾
(A 1)
(A 2)
(A 1 + A 2)

(Ort) (Datum) (Gemeindevahlleiter)
(Dienstsigel)

Berichtigt nach § 38 KWO ²⁾ :	
Ort	Datum
Der Wahlvorsteher	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgegeben werden.

Anlage 5
(Muster zu §§ 53 und 56 Abs. 7 KWO)

Gemeinde — Stadt — Ortsbezirk Wahlbezirk
Kreis

Wahlniederschrift

zur Gemeindevahl / Ortsbeiratswahl / Kreiswahl /
Umlandverbandwahl¹⁾ am

I. Zu der auf heute anberaumten waren
(Art der Wahl)

für den obigen Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

- 1. als Wahlvorsteher
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
- 9. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Die Wahlzelle(n) war(en) vorschriftsmäßig eingerichtet.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung¹⁾.

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen¹⁾. Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen¹⁾:

.....
.....
.....
.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VII. Nach 18 Uhr²⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Vorstandstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen

Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm vom Gemeindevorstand Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war,

..... Wahlbriefe, weil sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen,

fortlaufend numeriert und verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 behandelt.

War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

IX. Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge.

Hiervon wurden an Hand der Stimmabgabevermerke die Zahl der Wähler abgezogen, die ihre Stimme für andere gleichzeitig stattfindende Wahlen abgegeben haben, aber für diese Wahl nicht stimmberechtigt waren¹⁾

..... Wähler (B)

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B 1)

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl a) überein¹⁾ —

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgendem:¹⁾

.....

X. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, trennten sie nach Farben und legten sie getrennt nach Wahlvorschlägen. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt.

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Es wurden auch die Stimmzettel für sich gesammelt, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Mehrere Stimmzettel derselben Wahl, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die nicht ausgesonderten Stimmzettel nacheinander, getrennt nach Wahlvorschlägen, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Bei Mehrheitswahl:

Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Bewerber Stimmen abgegeben worden sind.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist. Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Dasselbe geschah für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang¹⁾. Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Wahlvorschlag — bei Mehrheitswahl: für welchen Bewerber — die Stimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stimmen verzeichnet.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert waren.

Dabei wurden durch Beschluß

a) für gültig erklärt Stimmzettel

b) für ungültig erklärt Stimmzettel.

Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste vermerkt¹⁾. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen wurde vermerkt, ob die Stimmen — bei Mehrheitswahl welche Stimmen¹⁾ — für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die für gültig oder die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden laufend durchnumeriert und sind als Anlagen beigelegt, und zwar

a) für gültig erklärte Stimmzettel Nr. bis Nr.

b) für ungültig erklärte Stimmzettel Nr. bis Nr.

Zur Gegenkontrolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglichen¹⁾.

XI. Der Wahlvorstand stellte für den Wahlbezirk folgendes Wahlergebnis

fest:

A 1 Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)

A 2 Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Vermerk „W“ (Wahlschein)

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

B Zahl der Wähler insgesamt (vgl. Ziffer IX a)

- B 1 Darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Ziffer IX c)
- C Zahl der ungültigen Stimmen (bei Mehrheitswahl: Zahl der ungültigen Stimmzettel)
- D Zahl der gültigen Stimmen (bei Mehrheitswahl: Zahl der gültigen Stimmzettel)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr. Lfd.	Partei / Wählergruppe (bei Mehrheitswahl Bewerber)	Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
zusammen		

- XII. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben¹⁾.
- XIII. Das Wahlergebnis (Ziffer XI) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr dem Gemeindevorstand übermittelt.
- XIV. Diese Wahl Niederschrift mit den Anlagen nach § 53 Abs. 2 KWO wird dem Wahlleiter übergeben²⁾. Die Wahlunterlagen nach § 54 Abs. 1 KWO wurden vorschriftsmäßig verpackt und mit den Unterlagen nach § 54 Abs. 2 KWO dem Gemeindevorstand übergeben. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- XV. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher	Beisitzer
.....
Der Schriftführer
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Hat der Wahlleiter gemäß § 35 Abs. 3 KWO eine spätere Beendigung der Wahlhandlung festgesetzt, ist diese einzutragen.
³⁾ Entfällt für Wahl Niederschriften über die Gemeindevahlen in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk.

Anlage 6

(Muster zu § 56 Abs. 3 KWO)

Gemeinde — Stadt Briefwahlvorstand Nr.
 Kreis

Wahl Niederschrift

zur Gemeindevahl / Ortsbeiratswahl /
 Kreiswahl / Umlandverbandwahl¹⁾
 über die Feststellung des Briefwahlergebnisses
 am

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:

1. als Wahlvorsteher
 2. als Beisitzer
 3. als Beisitzer
 4. als Beisitzer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
 9. als Beisitzer
- (Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Kommunalwahlggesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Gemeindevahlleiter Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

- Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen
- Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war,
 - Wahlbriefe, weil der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war,
 - Wahlbriefe, weil sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen waren,
 - Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abs. 1 Satz 2 bis 5 behandelt.

War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge.

Hiervon wurde an Hand der Stimmabgabevermerke die Zahl der Wähler abgezogen, die ihre Stimme für andere gleichzeitig stattfindende Wahlen abgegeben haben, aber für diese Wahl nicht wahlberechtigt waren¹⁾

..... Wähler (B) zugleich B 1

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke

c) Sodann wurden die für diese Wahl gültigen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine. Die Zahlen a), b) und c) stimmten — nicht — überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

VII. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, trennten sie nach Farben und legten sie getrennt nach Wahlvorschlägen. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt.

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Es wurden auch die Stimmzettel für sich gesammelt, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren als Bewerber zu wählen sind.

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Mehrere Stimmzettel derselben Wahl, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die nicht ausgesonderten Stimmzettel nacheinander, getrennt nach Wahlvorschlägen, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Bei Mehrheitswahl:

Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Bewerber Stimmen abgegeben worden sind.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist.

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Dasselbe geschah für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang¹⁾. Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Wahlvorschlag — bei Mehrheitswahl: für welchen Bewerber — die Stimme ab-

gegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stimmen verzeichnet.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert waren.

Dabei wurden durch Beschluß

a) für gültig erklärt Stimmzettel

b) für ungültig erklärt Stimmzettel.

Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste vermerkt¹⁾. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen wurde vermerkt, ob die Stimmen — bei Mehrheitswahl welche Stimmen¹⁾ — für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die für gültig oder die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden laufend durchnummeriert und sind als Anlagen beigelegt, und zwar

a) für gültig erklärte Stimmzettel Nr. bis Nr.

b) für ungültig erklärte Stimmzettel Nr. bis Nr.

Zur Gegenkontrolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglichen.

VIII. Der Wahlvorstand stellte folgendes

Wahlergebnis

fest:

B (zugleich

B 1) Zahl der Wähler (vgl. Ziffer VI)

C Zahl der ungültigen Stimmen (bei Mehrheitswahl: Zahl der ungültigen Stimmzettel)

D Zahl der gültigen Stimmen (bei Mehrheitswahl: Zahl der gültigen Stimmzettel)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr. Lfd.	Partei / Wählergruppe (bei Mehrheitswahl Bewerber)	Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
	zusammen	

- X.** Der Wahlvorsteher — ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes¹⁾ — stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl
1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.
- Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.
- Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein — nicht überein¹⁾. Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und als Anlage Nr. beigefügt.
- Danach stellte der Wahlvorstand für den Wahlbezirk folgendes

Wahlergebnis

fest:

- A 1** Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)
- A 2** Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Vermerk „W“ (Wahlschein)
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
- B** Zahl der Wähler insgesamt (Ziff. VIII a)
- B 1** Darunter Wähler mit Wahlschein (Ziffer VIII c)
- C** Zahl der ungültigen Stimmen (Zählwerk Nr.)
- D** Zahl der gültigen Stimmen (Summe der Zählwerke Nr. bis Nr.)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
zusammen		

Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Stimmzählgerät geschlossen und versiegelt.

- XI.** Das Wahlergebnis (Ziffer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege um Uhr dem Gemeindevorstand übermitteln.
- XII.** Diese Wahlniederschrift wird dem Gemeindevorstand übergeben¹⁾.
- Die abgegebenen Wahlscheine wurden vorschriftsmäßig verpackt und mit den Unterlagen nach § 14 Nr. 2 bis 4 Stimmzählgeräteverordnung dem Gemeindevorstand übergeben.

- Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- XIII.** Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher	Beisitzer
.....
.....
Der Schriftführer	
.....	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Gilt nur für Geräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.
³⁾ Hat der Wahlleiter gemäß § 35 Abs. 3 KWO eine spätere Beendigung der Wahlhandlung festgesetzt, ist diese einzutragen.
⁴⁾ Entfällt für Wahlniederschriften über die Gemeindevorstandswahlen in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk.

(Muster zu § 52 KWO) **Anlage 8**

Gemeinde — Stadt Wahlbezirk
 Landkreis
 Wahlkreis Nr. Briefwahlvorstand Nr.¹⁾

Schnellmeldung

- über das Ergebnis der Wahl am
 zur Stadtverordnetenversammlung — Gemeindevertretung —
 zum Kreistag — Umlandverbandstag¹⁾
 Meldung des Wahlvorstehers — Gemeindevorstandswahlleiters —
 Kreiswahlleiters — Verbandswahlleiters¹⁾
- A 1 + A 2** Wahlberechtigte
- B** Wähler
- C** Ungültige Stimmen (bei Mehrheitswahl: ungültige Stimmzettel)
- D** Gültige Stimmen (bei Mehrheitswahl: gültige Stimmzettel)
- E** Wahlbeteiligung²⁾

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe (bei Mehrheitswahl Bewerber ³⁾)	Stimmen	1/1 ⁴⁾	Sitze ⁵⁾
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
zusammen				

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:

.....
 (Name des Meldenden) (Name des Aufnehmenden)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Diese Angaben sind nur in den Schnellmeldungen der Wahlleiter für die Wahlkreise, nicht aber in den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher für die einzelnen Wahlbezirke zu machen.
³⁾ Nur in den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher für die einzelnen Wahlbezirke.

59

Verwaltungsvorschriften zu § 19 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209) und anderen laufbahnrechtlichen Vorschriften

Auf Grund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), erlasse ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Die Eingangssämter der Laufbahnen regeln sich nach den §§ 23 und 24 BBesG. Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangssamt seiner Laufbahn zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 1 HBG), andernfalls muß vor der Ernennung eine Ausnahme gemäß § 19 Abs. 3 HBG beantragt werden. Im Falle der Wiederbegründung eines zuvor beendeten Beamtenverhältnisses ist dem Beamten in der Regel das gleiche Amt zu übertragen, das er im früheren Beamtenverhältnis bekleidet hat. Die Wiederanstellung kann höchstens in dem Amt erfolgen, dessen Übertragung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bereits im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre (§ 19 Abs. 1 Satz 2 HBG).

2. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind wie folgt anzuwenden:

a) Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst

Ein Beamter des mittleren Dienstes, der die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erworben, jedoch das Spitzenamt seiner Laufbahn (z. B. Amtsinspektor — Besoldungsgruppe A 9) noch nicht erreicht hat, kann nach Bewährung (§ 16 Abs. 4 HLVO) ohne Sperrfrist in das Eingangssamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes (z. B. Inspektor — Besoldungsgruppe A 9) befördert werden. Für die Beförderung aus dem Eingangssamt in das erste Beförderungssamt (z. B. Oberinspektor — Besoldungsgruppe A 10) ist § 19 Abs. 2 Satz 1 HBG zu beachten, d. h. es muß eine Frist von zwei Jahren eingehalten werden. Wer sich im Spitzenamt der Laufbahn des mittleren Dienstes befindet und die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erworben hat, kann bei nachgewiesener Bewährung eine Sperrfrist im Eingangssamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes ernannt werden. Da die Verleihung des Eingangsamts der Laufbahn des gehobenen Dienstes in diesem Falle keine Beförderung darstellt, weil der Beamte kein höheres Endgrundgehalt erhält, kann er ohne weitere Sperrfrist in das erste Beförderungssamt befördert werden.

b) Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209) — in der Verwaltung des Landes bis zum Kabinettsbeschluß vom 9. Juli 1975 — konnte einem Beamten der Besoldungsgruppe A 12 (z. B. Amtsrat), der sich mindestens ein Jahr, im technischen Verwaltungsdienst mindestens drei Jahre und sechs Monate, in einer Tätigkeit des höheren Dienstes seiner Fachrichtung bewährt hatte und vom Direktor des Landespersonalamts nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 HLVO zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen war, das Eingangssamt (z. B. Regierungsrat, Magistratsrat, Verwaltungsrat — Besoldungsgruppe A 13) und nach einem weiteren Jahr das erste Beförderungssamt (z. B. Regierungsobererrat, Magistratsobererrat, Verwaltungsobererrat — Besoldungsgruppe A 14) der Laufbahn des höheren Dienstes verliehen werden. Einem zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassenen Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (z. B. Oberamtsrat) konnte ohne Sperrfrist das Eingangssamt der Laufbahn des höheren Dienstes und, da diese Ernennung keine Beförderung darstellte, auch ohne weitere Sperrfrist das erste Beförderungssamt verliehen werden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes am 8. April 1976 ist gesetzlich vorgeschrieben, daß das Spitzenamt des gehobenen Dienstes durchlaufen werden muß. In diesem Amt muß ein Beamter

mindestens zwei Jahre verbleiben. Unabhängig davon muß er sich wie bisher nach § 19 Abs. 1 HLVO in der Tätigkeit des höheren Dienstes seiner Fachrichtung mindestens ein Jahr und, falls er dem technischen Verwaltungsdienst angehört, mindestens drei Jahre und sechs Monate bewährt haben. Die Bewährungszeit kann in die Zweijahresfrist eingerechnet werden, während der der Beamte sich im Spitzenamt des gehobenen Dienstes befinden muß. Nachdem er zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen ist, kann dem Beamten das Eingangssamt der Laufbahn des höheren Dienstes verliehen werden. Bei der Beförderung in das erste Beförderungssamt ist eine Mindestzeit von einem Jahr einzuhalten (§ 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 HBG).

c) Beförderungstermine im Bereich der Landesverwaltung
Bei sämtlichen Beförderungen sind die durch Kabinettsbeschluß vom 23. Mai 1972 bestimmten Beförderungstermine (1. April und 1. Oktober) zu beachten. Dies gilt insbesondere beim Aufstieg in den gehobenen Dienst für Beförderungen aus einem dem Spitzenamt nachgeordneten Amt in das Eingangssamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes, ferner für Beförderungen vom Eingangssamt der Laufbahn, in die der Beamte aufgestiegen ist, in das erste Beförderungssamt. Dieselben Termine sind laut Kabinettsbeschluß vom 9. Juli 1975 für die Ernennung von Aufstiegsbeamten im Eingangssamt der Laufbahn des höheren Dienstes zu beachten.

3. Beamtenanwärter einer Laufbahn des mittleren Dienstes können als Anwärter in den Vorbereitungsdienst der entsprechenden Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen werden, wenn sie die Eingangsvoraussetzungen dieser Laufbahn erfüllen. Das gilt auch, wenn der Anwärter den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes bereits erfolgreich abgeschlossen hat, aber noch nicht zur Anstellung ernannt ist. Eine Anrechnung des in der Laufbahn des mittleren Dienstes geleisteten Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

Nach bestandener Laufbahnprüfung kann der Beamte des mittleren Dienstes nach Maßgabe des § 16 HLVO zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes seiner Fachrichtung zugelassen werden. Die Zulassung wird wegen der nach § 16 Abs. 1 HLVO zu beachtenden Fristen in der Regel erst nach der Anstellung im Eingangssamt der Laufbahn des mittleren Dienstes erfolgen können.

Wiesbaden, 13. 12. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 1 — 8 b 06

StAnz. 2/1977 S. 91

60

Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 HBG (i. V. m. § 69 BeamtVG) sowie nach § 22 Abs. 1 BeamtVG

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bitte ich, mit Wirkung vom 1. Januar 1977 unter Beachtung der im Rahmen des § 69 BeamtVG weiter anzuwendenden Richtlinie Nr. 2 zu § 140 HBG im übrigen statt bisher 150,— DM (Richtlinie Nr. 2 Abs. 4 und 7) dreißig vom Hundert der jeweiligen Mindestwitwenversorgung und statt bisher 250,— DM (Richtlinie Nr. 2 Abs. 6 und 8) fünfzig vom Hundert der jeweiligen Mindestwitwenversorgung anrechnungsfrei zu lassen.

Soweit § 22 Abs. 1 BeamtVG mit § 140 Abs. 1 HBG übereinstimmt, sind bis zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 107 BeamtVG die zu § 140 Abs. 1 HBG erlassenen Richtlinien auf die nach Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes eintretenden Versorgungsfälle sinngemäß anzuwenden. Die gemäß Absatz 1 angeordnete Erhöhung der Freibeträge ist daher auch in diesen Fällen zu beachten.

Mindestwitwenversorgung im vorstehenden Sinne ist das Mindestwitwengeld (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) unter Zugrundelegung der Stufe 2 des Ortszuschlages, der allgemeinen Stellenzulage und ggf. des örtlichen Sonderzuschlages zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG.

Wiesbaden, 20. 12. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 3 — P 1602 A — 73

StAnz. 2/1977 S. 91

61

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976;

hier: Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1976

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. der Rundschreiben vom 22. Juli 1969 (StAnz. S. 1385) und 7. Januar 1970 (StAnz. S. 131) sowie meine Rundschreiben vom 29. Oktober 1970 (StAnz. S. 2177), 30. Juni 1972 (StAnz. S. 1261), 9. Januar 1973 (StAnz. S. 185), 15. November 1973 (StAnz. S. 2133), 29. Januar 1975 (StAnz. S. 299) und 17. August 1976 (StAnz. S. 1570)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 9. Dezember 1976 je einen Zehnten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart. Beide Tarifverträge haben den gleichen aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Ich gebe die am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise zu ihrer Durchführung auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c Versorgungs-TV)

Die Änderung der Vorschrift berücksichtigt Besonderheiten des Rechts der knappschaftlichen Rentenversicherung und hat für die Arbeitnehmer des Landes Hessen kaum praktische Bedeutung.

Sie bewirkt, daß ein in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherter dann nicht mehr auf seinen schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht in der VBL befreit werden kann, wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

Eine Befreiung ist nur noch möglich, wenn ein Arbeitnehmer bereits eine Bergmannsrente bezieht.

Bis zum 31. Dezember 1976 bereits ausgesprochene Befreiungen bleiben bestehen; sie können auch weiterhin nicht widerrufen werden.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des § 8 Versorgungs-TV)

a) Buchst. a:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die Änderungen der folgenden Absätze des § 8.

b) Buchst. b und c:

Die Änderungen sind durch die am 1. Januar 1977 in Kraft tretende Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (RV-Beitragsentrichtungsverordnung) vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667) erforderlich geworden. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind nunmehr zu einem neuen Absatz 3 zusammengefaßt; der bisherige Absatz 4 fällt gleichzeitig unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung weg.

Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages gemäß Abs. 3 Satz 2 ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragspflicht unterliegen würde. Der nach diesem Entgelt zu bemessende Arbeitgeberanteil ist nicht etwa diesem tatsächlichen Entgelt hinzuzurechnen und hieraus ein neuer Erhöhungsbetrag auszurechnen, der dann dem neuen Arbeitgeberanteil wiederum zuzuschlagen wäre.

Die Rundungsvorschrift in Abs. 3 Satz 3 entspricht der des § 2 Abs. 3 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung.

Vgl. im übrigen auch die in nachfolgender Nr. 4 zu § 15a Versorgungs-TV gegebenen Hinweise.

c) Buchst. d:

Die Änderung entspricht der des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), mit dem das für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebende Arbeitsentgelt bereits mit Wirkung vom 1. August 1976 im gleichen Umfang angehoben worden ist.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des § 13 Versorgungs-TV)

Die Änderungen des § 13 folgen ebenso wie die des § 8 aus der am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden RV-Beitragsentrichtungsverordnung.

Für die Anwendung der Vorschrift in Abs. 1 Satz 2 gelten die Ausführungen in vorstehender Nr. 2 Buchst. b.

Die Ergänzung des Absatzes 3 erfolgt aus rechtssystematischen Gründen; sie steht im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des § 15 Abs. 2 Versorgungs-TV (vgl. § 1 Nr. 4 des anliegenden Tarifvertrages); eine Änderung gegenüber der bisher schon bestehenden Rechtslage tritt nicht ein.

4. Zu § 1 Nr. 5 (Einfügung des § 15a Versorgungs-TV)

Der neu eingefügte § 15a Versorgungs-TV eröffnet denjenigen Angestellten die Möglichkeit, sich über die in den §§ 14 und 15 a. a. O. genannten Versicherungen hinaus freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beteiligung des Arbeitgebers zu versichern, die den nach den §§ 14 und 15 a. a. O. höchstmöglichen Zuschußbetrag nicht voll ausschöpfen.

Die in Betracht kommenden Angestellten sind hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Beitrags frei; das heißt, sie können einen über oder unter dem Unterschiedsbetrag liegenden Beitrag wählen. Als Beitragszuschuß ist die Hälfte des tatsächlichen Beitrages bis zur Höhe des halben Unterschiedsbetrages zu zahlen.

Der Antrag auf Zahlung eines Beitragszuschusses nach § 15a ist bei der Beschäftigungsbehörde bzw. bei dem Beschäftigungsbetrieb zu stellen, die bzw. der ihn an die zuständige Festsetzungsstelle weiterleitet.

Macht ein Angestellter von der ihm neu eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch, ist § 8 Abs. 3 a. a. O. anzuwenden, dessen Neufassung in Satz 4 der vorstehenden Regelung trägt. Erreichen die Beiträge des Angestellten zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung,

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG

zusammen nicht den Betrag, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, ist der verbleibende Restbetrag als Erhöhungsbetrag an die VBL zu zahlen.

5. Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des § 21 Abs. 2 Versorgungs-TV)

Die Änderung ergibt sich aus der am 1. Januar 1977 durch das Inkrafttreten der RV-Beitragsentrichtungsverordnung entstehenden Rechtslage. Die jährliche Bekanntgabe von besonderen Beitragstabellen entfällt künftig. Die in Nr. 2 meines Rundschreibens vom 5. Dezember 1975 (StAnz. S. 2991) bekanntgegebene Beitragstabelle ist vom 1. Januar 1977 an nicht mehr anzuwenden.

Für die Berechnung der Beiträge zur Höherversicherung gebe ich die folgenden Beispiele:

Beispiel A

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	1900,— DM,
Beitrag zur Höherversicherung 6,5 v.H.	
= 123,50 DM, gerundet	124,— DM.
Arbeitgeberanteil $\frac{2}{3}$ von 124,— DM = 82,67 DM,	
höchstens jedoch	80,— DM,
erhöht um 1,5 v. H. von 1900,— DM =	28,50 DM,
Arbeitgeberanteil zusammen	<u>108,50 DM.</u>

Der Arbeitnehmeranteil beträgt
124,— DM ./ 80,— DM = 44,— DM ./ 28,50 DM 15,50 DM.

Beispiel B

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	3900,— DM,
Beitrag zur Höherversicherung 6,5 v. H.	
von höchstens 2000,— DM =	130,— DM.
Arbeitgeberanteil $\frac{2}{3}$ von 130,— DM = 86,67 DM,	
höchstens jedoch	80,— DM,
erhöht um 1,5 v. H. von 3900,— DM =	58,50 DM,
zusammen	<u>138,50 DM,</u>
höchstens jedoch	<u>130,— DM.</u>

Der Arbeitnehmer hat keinen eigenen Anteil zu entrichten. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, auf seine Kosten einen höheren Beitrag zu entrichten.

Die bereits angekündigte Bekanntgabe einer Neufassung des Versorgungs-TV und eines zusammenfassenden Vollzugsrundschriftens dazu folgt im Anschluß an den bevorstehenden Abschluß eines weiteren Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV und einer bevorstehenden weiteren Änderung der Satzung der VBL.

Wiesbaden, 22. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 335
StAnz. 2/1977 S. 92

Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)

§ 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

 - a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) Lebensversicherung und
 - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
 - c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - d) In Absatz 5 letzter Satz werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Als Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist der Betrag zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Angestellte dort pflichtversichert wäre.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „zu dieser Versicherung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber behält den vom Angestellten zu tragenden Teil des Beitrags von dessen Bezügen ein und führt den Beitrag nach der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ab. § 8 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“
 - c) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 14“ die Worte „oder § 15“ eingefügt.

4. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „sind §§ 13 und 14“ durch die Worte „ist § 14“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Ergänzende freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Erreicht der Zuschuß des Arbeitgebers nach § 14 oder § 15 nicht den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung nach § 13 zu entrichten hätte, erhält der Angestellte auf Antrag einen Zuschuß zu dem Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Differenzbetrages, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Beitrages. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „möglichst nahekommt“ ersetzt durch das Wort „entspricht“.

bb) Nummer 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

62

Genehmigung der „Michael-Jürgen-Leisler-Kiep-Stiftung“ mit Sitz in Kronberg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 21. Dezember 1976 die mit Stiftungsgeschäft vom 29. November/11. Dezember 1976 errichtete

„Michael-Jürgen-Leisler-Kiep-Stiftung“
mit Sitz in Kronberg

genehmigt.

Wiesbaden, 23. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — K 8

StAnz. 2/1977 S. 93

63

Organisation und Zuständigkeit des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei;

hier: Errichtung einer Wirtschaftsverwaltung für den Polizeipräsidenten in Lahn

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 211/377)

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsamtes für die durch Anordnung vom 12. November 1976 (GVBl. I S. 483) gebildete Behörde des Polizeipräsidenten in Lahn errichte ich gemäß § 21 Abs. 2 Pol-OrgVO zum 1. Januar 1977 in Lahn eine Außenstelle (Wirtschaftsverwaltung) des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei.

(2) In Nr. 3 Ziff. 3 meines Bezugerlasses wird hinter dem Wort „Kassel“, das Wort „Lahn“ eingefügt.

(3) Der Bezirkspersonalrat beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei war bei diesem Erlaß beteiligt.

(4) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 16

StAnz. 2/1977 S. 93

64

Genehmigung eines Wappens der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel

Der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Tren-

delburg und der Gemeinden Deisel, Eberschütz, Friedrichsfeld, Gottsbüren, Langenthal, Sielen und Stammen am 31. Dezember 1970 von der früheren Stadt Trendelburg geführt wurde:



Trendelburg

Wiesbaden, 21. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76
StAnz. 2/1977 S. 93

65

Gebühren der Wirtschaftsprüfer für Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen

Die Gebührenordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen vom 29. August 1968 (StAnz. S. 1422) in der Fassung des Änderungserlasses vom 23. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 126) wird nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeitgebühr (Nettogeühr) beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner | 409,— DM/Tag, |
| b) in Gemeinden über 20 000 Einwohner bis 50 000 Einwohner | 369,— DM/Tag, |
| c) in Gemeinden über 5000 Einwohner bis 20 000 Einwohner | 328,— DM/Tag, |
| d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner | 286,— DM/Tag.“ |

2. In § 7 wird der Betrag „0,60 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

3. In § 9 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von prüfungspflichtigen wirtschaftlichen Unternehmen sind, zu unterrichten.

Wiesbaden, 18. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 3 m — 06/03
StAnz. 2/1977 S. 94

66

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG);

hier: Anpassung des Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz), 2. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1970 (StAnz. S. 2206)

Am 1. Januar 1977 tritt die (neue) Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Kraft. Die Vorschriften der (alten) Reichsabgabenordnung sind von diesem Zeitpunkt ab grundsätzlich nicht mehr anwendbar. Mit dem Gesetz zur Anpassung des hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz) vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) sind zahlreiche landesrechtliche Vorschriften dem neuen Recht angeglichen worden. Die Art. 3 bis 6 enthalten Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete des kommunalen Abgabenrechts, wobei Art. 3 AO-Anpassungsgesetz besondere Bedeutung hat, weil er u. a. § 4 KAG ändert.

Zu Art. 3 Nr. 2 AO-Anpassungsgesetz (§ 4 KAG)

Das Verfahren für die Erhebung von kommunalen Abgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 KAG richtet sich weiterhin nach den Vorschriften der Abgabenordnung (vgl. § 4 KAG).

Die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) gelten hier nicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG). Damit ist die Einheitlichkeit der Verfahren bei kommunalen Abgaben und Realsteuern sichergestellt.

§ 4 KAG in der Fassung des AO-Anpassungsgesetzes nennt — wie bisher — die einzelnen Vorschriften der AO, die auf kommunale Abgaben kraft Gesetzes entsprechend angewendet werden müssen. In § 4 KAG genannte Bestimmungen können nicht durch eine Ortssatzung ausgeschlossen oder geändert werden (vgl. die Ausführungen zu § 4 KAG in meinem Erlaß vom 28. Oktober 1970 — StAnz. S. 2206).

Wesentliche Neuerungen gegenüber der Reichsabgabenordnung enthalten u. a. folgende Vorschriften:

a) § 30 AO

in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG

Das Steuergeheimnis gilt weiterhin für kommunale Steuern, nicht für Gebühren und Abgaben. Es ist ab 1. 1. 1977 zulässig, bestimmte, an sich unter das Steuergeheimnis fallende Kenntnisse zu offenbaren, wenn dafür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung vorliegt, trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Kreisausschuß des Landkreises, denen die Abgabe zusteht. Bevor die Kenntnisse offenbart werden, muß die Entscheidung vom Minister der Finanzen und mir genehmigt sein.

b) §§ 82 bis 84 AO

in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG

Die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen in Abgabenverfahren sind erweitert und auf Mitglieder von Ausschüssen ausgedehnt worden.

Wegen der Folgen eines Verstoßes gegen § 82 AO vgl. § 127 AO.

c) § 91 AO

in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG

§ 91 AO verpflichtet nicht zur Erörterung der rechtlichen Grundlagen des Heranziehungsbescheids mit dem Abgabepflichtigen (vgl. § 78 AO). Das Anhörungsrecht betrifft nur die entscheidungserheblichen Tatsachen, also z. B. bei der Schankerlaubnissteuer die Angaben des Abgabepflichtigen über den Gewerbeertrag, den Umsatz u. ä. Für Gebühren und Beiträge wird § 91 AO weniger Bedeutung erlangen, weil die Heranziehungsbescheide in der Regel in größerer Zahl oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden (§ 91 Abs. 2 Nr. 4 AO).

d) §§ 94, 95 AO

Die Vorschriften über die eidliche Vernehmung und die Versicherung an Eides Statt finden auf kommunale Abgaben wie bisher keine Anwendung (anders: Realsteuern § 1 Abs. 2 Nr. 3 AO).

e) § 156 AO

An Stelle von § 156 AO ist der — engere — § 6 KAG anzuwenden.

f) §§ 169 bis 171 und §§ 228 bis 232 AO

in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a KAG sowie mit § 14 Abs. 4 KAG

Die Verjährungsvorschriften sind in Hessen erst mit Inkrafttreten des KAG am 1. 4. 1970 vereinheitlicht worden. Sie mußten jetzt im Interesse der Übereinstimmung der Regelungen für die kommunalen Abgaben und die Realsteuern erneut geändert werden. Die AO unterscheidet zwischen Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) und Zahlungsverjährung (§§ 228 ff. AO). Die Festsetzungsfrist beträgt für alle kommunalen Abgaben, die nach dem 1. 1. 1977 entstehen, vier Jahre, also ein Jahr weniger als bisher. Um zu verhindern, daß die Kommunen durch die Verkürzung der Verjährungsfrist Nachteile erleiden, ist in § 14 Abs. 4 KAG (Art. 3 Nr. 5 AO — Anpassungsgesetz) eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Festsetzung der Abgaben eingeräumt worden, die vor dem 1. 1. 1977 entstanden sind. Die Frist für die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre.

g) §§ 249 bis 346 AO und §§ 347 bis 368 AO

Die Vorschriften der AO über die Vollstreckung und das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren sind auf kommunale Abgaben nicht anwendbar, weil insoweit das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung gelten. Eine Ausnahme macht § 261 AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 6 KAG, weil die Niederschlagung im Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz nicht geregelt ist.

Zu Art. 3 Nr. 3 und 4 AO-Anpassungsgesetz (§§ 5 u. 5a KAG)

Das Strafverfahren wegen Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG) wird durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht eingeleitet (§ 5 KAG in Verbindung mit § 385 AO und § 158 Strafprozeßordnung); im übrigen verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 83).

Realsteuern

Für die Realsteuern gelten die in § 1 Abs. 2 AO genannten Vorschriften der AO unmittelbar. Die in § 4 KAG genannten Bestimmungen sind ergänzend anzuwenden (§ 1 Abs. 2 KAG). Das betrifft z. B. die Regelungen über Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 bis 84 AO), für die dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz fehlte.

Ab 1. 1. 1977 sind nicht nur — wie bisher — für die Stundung von kommunalen Abgaben, sondern auch für die Stundung von Realsteuern Zinsen zu erheben (vgl. §§ 222, 234 AO). Die Zinsen betragen weiterhin 0,5 v. H. monatlich (§ 238 AO).

Wiesbaden, 22. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 a

StAnz. 2/1977 S. 94

67

Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 252), geändert durch Erlaß vom 22. August 1973 (StAnz. S. 1624)

Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) bindet in § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz, § 31, § 36 und § 39 h Abs. 5 verschiedene Verwaltungsakte der Baugenehmigungsbehörde an das Einvernehmen der Gemeinde und teilweise auch an die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Hierzu wird folgendes festgestellt:

1. Die gebundenen Verwaltungsakte

- 1.1 Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BBauG entscheidet die Baugenehmigungsbehörde über Ausnahmen von der Veränderungssperre.
- 1.2 Nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BBauG obliegt der Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung. Dies gilt auch für Gemeinden, die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz BBauG selbst zur Entscheidung berufen sind (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum Bundesbaugesetz, C. H. Beck Verlag, Rdnr. 52 zu § 19). Im Rahmen der Bodenverkehrsgenehmigung kann die Baugenehmigungsbehörde auch über Ausnahmen von einer Veränderungssperre befinden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 14 Abs. 2 BBauG).
- 1.3 Von den Festsetzungen eines Bebauungsplans kann die Baugenehmigungsbehörde nach § 31 BBauG Ausnahmen zulassen und Befreiungen erteilen.
- 1.4 Nach § 36 BBauG entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BBauG. Die Baugenehmigungsbehörde ist darüber hinaus nach dem Landesbauordnungsrecht allgemein verpflichtet, die Übereinstimmung der Vorhaben mit dem geltenden öffentlichen Recht zu beurteilen. Daher hat sie auch über die Zulässigkeit nach den §§ 30 und 32 BBauG zu befinden; allerdings bedarf es hierzu weder eines Einvernehmens der Gemeinde noch der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.

Unter Baugenehmigungsverfahren ist nicht nur das Verfahren zur Entscheidung über die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung zu verstehen (§§ 70 und 71 der geltenden Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 — GVBl. S. 101 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 — GVBl. I S. 361 —, ab 1. Juli 1977 §§ 96 und 98 der neuen Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 — GVBl. I S. 339), sondern im Hinblick auf den Begriff des Vorhabens in § 29 BBauG, der zustimmungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen einschließt, auch die Verfahren zur Entscheidung über die baurechtliche Zustimmung nach § 73 der geltenden Bau-

ordnung, ab 1. Juli 1977 nach § 107 der neuen Bauordnung und über die Bauanzeige nach § 69 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 nach § 97 der neuen Bauordnung, dem Baugenehmigungsverfahren steht auch das Verfahren zur Entscheidung über eine Voranfrage (§ 68 Abs. 4 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 § 92 der neuen Bauordnung) gleich, wenn in ihm über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der §§ 29 ff. BBauG, über Teilfragen der Zulässigkeit oder über Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BBauG befunden wird (Hess. VGH, Urt. vom 12. Juli 1968 — IV OE 69/67 — zur sogenannten Bebauungsgenehmigung). Das gleiche gilt für eine entsprechende verbindliche Zusage.

Keines Einvernehmens und keiner Zustimmung nach § 36 BBauG bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen und Ablagerungen (einschl. Lagerstätten), die der Bergaufsicht unterliegen (§ 29 Satz 4 BBauG).

- 1.5 Nach § 39 h Abs. 5 BBauG entscheidet die Baugenehmigungsbehörde über die auf Bebauungsplan oder sonstiger Satzung der Gemeinde (§ 39 h Abs. 1 BBauG) beruhende besondere Genehmigung für Abbruch, Umbau oder Änderung baulicher Anlagen. Bedarf der genehmigungspflichtige Vorgang einer Baugenehmigung oder einer baurechtlichen Zustimmung, so ist die besondere Genehmigung nicht erforderlich, vielmehr wird die Entscheidung im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren getroffen (§ 39 h Abs. 5 Satz 2 BBauG); auch in diesem Falle ist die Entscheidung an das Einvernehmen der Gemeinde gebunden.
Die Ausführungen über Bauanzeige, Voranfrage und verbindliche Zusage in Nr. 1.4 Abs. 2 gelten auch hier.

2. Einvernehmen der Gemeinde

- 2.1 Durch § 2 Abs. 1 Satz 1 BBauG ist den Gemeinden die Planungshoheit im städtebaulichen Bereich zugesprochen. Soweit die Durchsetzung der planungsrechtlichen und der zur Sicherung der Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Baugenehmigungsbehörden überlassen ist, wird die Planungshoheit durch die Bindung der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde an das Einvernehmen der Gemeinde gewahrt (BVerwGE 28, 268). Hieraus folgt aber nicht, daß der Gemeinde eine besondere Entscheidungsfreiheit zusteht (BVerwG, Beschluß vom 16. Dezember 1969 — DÖV 1970 S. 349). Ihre Befugnisse gehen nicht weiter als die Befugnisse der Baugenehmigungsbehörde. Auch sie kann nur nach den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen befinden (Hess. VGH, Urteil vom 18. Juli 1969 Hess. VGRspr. 1969 S. 77). Demgemäß kann die Gemeinde Ermessen nur ausüben, wenn und soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen dies vorsehen, somit nur im Rahmen des § 14 Abs. 2, des § 20 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und des § 31 BBauG. § 35 Abs. 2 BBauG gibt trotz seiner Ausbildung als Kann-Vorschrift nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 18, 247) keinen Raum für die Ausübung von Ermessen.
- 2.2 Das Einvernehmen der Gemeinde ist nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will, d. h. wenn sie beabsichtigt, die beantragte Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung zu erteilen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. November 1966 — Thiel/Gelzer, Baurechtssammlung — BRS Bd. 17 Nr. 43; BVerwG, Urteil vom 28. Mai 1963 — DVBl. 1963 S. 815; BVerwGE 16, 116 — zur Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG und vom 17. Februar 1971 — DÖV 1971 S. 497 — zur Aufhebung eines des Einvernehmens bedürftigen Verwaltungsaktes; Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Rdnr. 76 zu § 31). Durch eine vorgesehene Negativ-Entscheidung wird nämlich die Planungshoheit der Gemeinde, die zu wahren das Erfordernis des Einvernehmens allein dient, nicht berührt.
- 2.3 Die Baugenehmigungsbehörde ist nicht zur Erteilung der Verwaltungsakte verpflichtet, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Einvernehmenserklärung hindert sie nicht an einer negativen Entscheidung (BVerwG, Beschl. vom 16. Dezember 1969 — DÖV 1970 S. 349; Hess. VGH, Urteil vom 17. Mai 1971 — IV OE 15/70; Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Rdnr. 23 zu § 36).

2.4 In jedem Falle, auch bei negativen Entscheidungen und bei Entscheidungen über die Zulässigkeit nach den §§ 30 und 32 BBauG, ist die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren zu hören (§ 67 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 § 93 Abs. 2 Satz 1 der neuen Bauordnung). Nach Möglichkeit sollte sich die Bauaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Verpflichtung zur gesetzmäßigen Entscheidung mit der Gemeinde verständigen, wenn sie auch insoweit gesetzlich nicht an die Auffassung der Gemeinde gebunden ist.

3. Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde

3.1 Der höheren Verwaltungsbehörde ist die Prüfung der Bauleitpläne übertragen (§§ 6 und 11 BBauG). Durch die Begründung des Zustimmungserfordernisses wird ihre Kontrollbefugnis auf die Entscheidungen ausgedehnt, die Abweichungen von den Bauleitplänen oder künftigen Planungen zum Gegenstand haben oder für künftige Planungen bedeutsam sein können. Hierdurch soll verhindert werden, daß ohne Mitwirkung der die Bauleitplanung überwachenden Behörde Tatsachen geschaffen werden, die eine Beanstandung in einem der folgenden Bauleitplanverfahren nicht mehr zugänglich sind, oder daß bei Durchführung der Bauleitpläne von Sinn und Zweck der gebilligten Planung unter Mißachtung der für sie maßgeblichen Kriterien abgewichen wird.

3.2 Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist erforderlich

- nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung,
- nach § 31 Abs. 2 BBauG zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans und
- nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG zu Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben in den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2 BBauG.

Der Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG bedarf es nur, wenn der Rechtsvorgang der Vorbereitung eines Vorhabens nach § 36 BBauG dient. Darunter sind nur Vorhaben zu verstehen, für die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Die Zustimmungspflicht im Verfahren des § 19 BBauG kann nämlich wegen des Zusammenhangs mit den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (BVerwG, Urt. vom 28. April 1964 — BBauBl. 1964 S. 349 —, vom 30. Juni 1964 — DVBl. 1964 S. 916 —, vom 17. Dezember 1964 — BBauBl. 1965 S. 167 — und vom 31. Januar 1968 — NJW 1968 S. 1690) nicht über die in § 36 BBauG begründete Zustimmungspflicht hinausgehen. Für eine Zustimmung kommen daher insoweit nur Vorhaben nach § 33 und § 35 Abs. 2 in Betracht (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Rdnr. 54 zu § 19). Auch muß es sich um Vorhaben nach § 29 BBauG handeln (BVerwG, Urt. vom 12. November 1964 — BBauBl. 1965 S. 70). Somit ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde z. B. nicht erforderlich, wenn der genehmigungspflichtige Vorgang auf eine kleingärtnerische Dauernutzung ohne Verbindung mit einem Vorhaben nach § 29 BBauG abgestellt ist.

3.3 Keiner Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen Entscheidungen über

- Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BBauG,
- Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG und
- Genehmigungen nach § 39 h Abs. 5 BBauG.

Ferner bedürfen keiner Zustimmung Entscheidungen über Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 30, 34 oder 35 Abs. 1 BBauG bestimmt. In den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 BBauG verbleibt es jedoch bei der Zustimmungspflicht zu Befreiungen von Festsetzungen eines innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Außenbereich bestehenden Bebauungsplanes, der § 30 BBauG nicht entspricht. Wegen der Verbindlichkeit eines solchen Bebauungsplans vgl. § 34 Abs. 1, der als Zulässigkeitsvoraussetzung auch fordert, daß das Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht widerspricht, und BVerwG, Urteile vom 18. August 1964 (BBauBl. S. 548) und vom 10. März 1967 (NJW S. 1291).

3.4 Ebenso wie der Gemeinde steht auch der höheren Verwaltungsbehörde keine besondere Entscheidungsfreiheit zu. Den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen

den Genehmigungen muß sie daher die Zustimmung erteilen. Soweit die Entscheidung Ermessen zuläßt, kann sie vom Zweck der Zustimmung her (vgl. Nr. 3.1) nur insoweit auf die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde einwirken, als sie Einwirkungsmöglichkeiten auf entsprechende Festsetzungen bei Genehmigung von Bauleitplänen hätte. Sie muß sich somit im Rahmen der Rechtskontrolle des § 6 BBauG halten, in die allerdings Planungsziele des § 1 Abs. 6 BBauG einbezogen sind.

Die Möglichkeit, als obere Bauaufsichtsbehörde Weisungen im Einzelfall zu erteilen, (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Bauaufsichtsgesetz, ab 1. Juli 1977 § 81 Abs. 3 Satz 2 der neuen Bauordnung) bleibt unberührt.

3.5 Die Zustimmung ist — wie das Einvernehmen der Gemeinde — nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will.

4. Verfahren

4.1 Einvernehmen und Zustimmung sind von der Baugenehmigungsbehörde herbeizuführen.

4.1.1 Zur Verfahrensbeschleunigung soll die Gemeinde ihre Entscheidungen über das Einvernehmen nach den §§ 31 und 36 BBauG, aber auch nach § 14 Abs. 2 und § 39 h Abs. 5 BBauG, sofern im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens über die Ausnahme von der Veränderungssperre oder die Genehmigung nach § 39 h Abs. 1 BBauG zu befinden ist, im Rahmen der Prüfung der bei ihr gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 gemäß § 90 Abs. 1 der neuen Bauordnung eingereichten Bauanträge treffen und sie der Baugenehmigungsbehörde in ihren Stellungnahmen zu den Bauanträgen mitteilen.

In diesem Falle muß die Baugenehmigungsbehörde allerdings die Gemeinde nochmals beteiligen, wenn das Vorhaben, das Gegenstand des Bauantrags und der Stellungnahme ist, nachträglich Änderungen städtebaulicher Natur erfährt oder wenn die Gemeinde bei ihrer Entscheidung offensichtlich für sie wesentliche Gesichtspunkte übersehen hat.

4.1.2 Wird die Entscheidung in einem Anzeigeverfahren (vgl. Nr. 1.4 Abs. 2) getroffen, so ist der Gemeinde das Ende der Frist mitzuteilen, innerhalb der die angezeigte Maßnahme untersagt werden kann (§ 66 Abs. 3 Satz 2 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 § 97 Abs. 4 Satz 1 der neuen Bauordnung). Die Gemeinde soll ihre Entscheidung rechtzeitig vor Ablauf der Frist der Baugenehmigungsbehörde übermitteln. Nach § 97 Abs. 1 der neuen Bauordnung hat der Bauherr bei der Gemeinde eine Zweitausfertigung der Bauanzeige einzureichen. Die Gemeinde kann an Hand dieser Zweitausfertigung ihre Entscheidung über das Einvernehmen schon vorbereiten, bevor die Anforderung der Baugenehmigungsbehörde, über das Einvernehmen zu befinden, bei ihr eingeht, und damit zur raschen Behandlung der Bauanzeige beitragen.

4.1.3 Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG ist über die Bodenverkehrsgenehmigung binnen 3 Monaten zu entscheiden. Über das Ende dieser Frist sind Gemeinde und höhere Verwaltungsbehörde bei Anforderung des Einvernehmens oder der Zustimmung zu unterrichten. Diese sollen ihre Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor Ablauf der Frist, übermitteln. Ist ihnen dies nicht möglich, so haben sie frühzeitig die Baugenehmigungsbehörde zum Zwecke einer Verlängerung der Frist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 BBauG über die längere Dauer ihrer Prüfung und den Zeitraum, den die Prüfung voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, zu unterrichten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Fristverlängerung über 3 Monate hinaus nach § 19 Abs. 4 Satz 5 BBauG nicht möglich ist.

4.2 Die Entscheidungen über Einvernehmen und Zustimmung sind keine Verwaltungsakte, sondern verwaltungsinterne Handlungen (BVerwG, Urteil vom 19. November 1965 — BBauBl. 1966 S. 67 — und vom 29. Mai 1968 — DÖV 1969 S. 145; Hess. VGH, Urteil vom 12. Juli 1968 — OS IV 84/65; Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Rdnr. 16 zu § 36).

Einvernehmen und Zustimmung sind daher gegenüber der Baugenehmigungsbehörde zu erklären, nicht gegenüber demjenigen, der Antrag auf Erlaß des an Ein-

vernehmen oder Zustimmung gebundenen Verwaltungsaktes stellt. Gegen sie kann somit auch nicht selbständig ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde bleibt allerdings unbenommen, den Antragsteller von der Entscheidung über Einvernehmen oder Zustimmung zu unterrichten. Dabei sollte jedoch klargestellt werden, daß es sich nur um eine nachrichtliche Mitteilung handelt. Jeder Anschein eines selbständigen Verwaltungsaktes ist zu vermeiden.

- 4.3 Ein Antrag der Gemeinde auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben oder der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 15 BBauG ist auch als Verweigerung des Einvernehmens anzusehen (Hess. VGH, Urteil vom 5. Oktober 1971 — BRS Bd. 24 S. 206).
- 4.4 Die Zustimmung zu Befreiungen gilt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBauG als erteilt, wenn sie nicht binnen 2 Monaten versagt wird. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Zustimmungsantrags bei der höheren Verwaltungsbehörde. Der Tag des Eingangs ist der Baugenehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Einvernehmenserklärungen und Zustimmungen können bis zum Erlaß des Verwaltungsaktes der Baugenehmigungsbehörde zurückgenommen werden (BVerwG, Urt. v. 17. September 1970 — DÖV 1970 S. 784; DVBl. 1971 S. 319; Hess. VGH, Urteil vom 5. Oktober 1971 — BRS Bd. 24 S. 206). Das gilt auch für den Fall, daß der Antragsteller gemäß Nr. 4.2 Abs. 3 unterrichtet worden ist, und für die fingierte Zustimmung (Nr. 4.4). Dasselbe gilt ferner für Anträge nach § 15 BBauG, die die Aufhebung einer zuvor abgegebenen Einvernehmenserklärung bewirken; dieser Antrag kann selbst dann noch gestellt werden, wenn das Einvernehmen im Wege der Kommunalaufsicht (vgl. Nr. 4.8) hergestellt wurde (Hess. VGH, Urteil vom 5. Oktober 1971 a. a. O.).
- 4.6 Welches Organ der Gemeinde über das Einvernehmen zu entscheiden hat, richtet sich nach dem Kommunalverfassungsrecht. Die Erklärung des Einvernehmens gehört nicht zu den in § 51 HGO genannten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung, sondern zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Ausführung von Gesetzen und Verordnungen nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a und § 79 Abs. 6 HGO. Demgemäß ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig (Hess. VGH, Urt. v. 12. September 1966 — OS IV 78/66). In Gemeinden mit eigener Baugenehmigungsbehörde bedarf es der formellen Einvernehmenserklärung der Gemeinde nicht (BVerwG, Urt. v. 6. Dezember 1967 — BBauBl. 1968 S. 470; DVBl. 1968 S. 651 — und Beschluß vom 16. Dezember 1969 — DÖV 1970 S. 349). Jedoch sollen die zuständigen Ämter gemeindeintern Kontakt aufnehmen und Übereinstimmung herbeiführen; der Austausch förmlicher Erklärungen ist dabei nicht ausgeschlossen.
- 4.7 Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen oder die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung, so ist die Baugenehmigungsbehörde gehalten, die beantragte Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung zu versagen (BVerwG, Urteil vom 19. November 1965 — DVBl. 1966 S. 181) bzw. im Anzeigeverfahren (vgl. Nr. 1.4 Abs. 2) das Vorhaben zu untersagen. Um die Rechtmäßigkeit der Untersagung überprüfen zu können, haben Gemeinde und höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidungen zu begründen. Die Baugenehmigungsbehörde hat in dem Bescheid auf die Versagung des Einvernehmens oder die Versagung der Zustimmung als Ablehnungsgrund hinzuweisen und die hierfür angegebenen Gründe in die Begründung ihres Bescheides aufzunehmen. Die Baugenehmigungsbehörde einer Gemeinde kann die Ablehnung nicht auf die formelle Versagung des Einvernehmens stützen, sondern nur auf die materiellen Versagungsgründe (Hess. VGH, Urteil vom 26. Februar 1971 — IV OE 22/69). Sie hat jedoch im Bescheid darzutun, ob mit ihm auch das Einvernehmen verweigert wird (BVerwG, Beschluß vom 16. Dezember 1969 — DÖV 1970 S. 349). Diese Mitteilung ist insbesondere für das Widerspruchsverfahren von Bedeutung (vgl. Nr. 4.7 Abs. 5).
- Gehen die Entscheidungen der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde im Anzeigeverfahren nicht rechtzeitig vor Ablauf der Untersagungsfrist (Nr. 4.1.2) und im Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren nicht rechtzeitig vor Ablauf der Entscheidungsfrist (Nr. 4.1.2)

ein, so ist die Frist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (für die Bauanzeige bis 30. Juni 1977 keine, ab 1. Juli 1977 § 97 Abs. 5 der neuen Bauordnung, für die Bodenverkehrsgenehmigung § 19 Abs. 4 Satz 4 und 5 BBauG) zu verlängern. Gemeinde und höhere Verwaltungsbehörde sind über die Dauer der Verlängerung zu unterrichten. Liegen eine Woche vor Ablauf der Fristverlängerung die Entscheidungen immer noch nicht vor, so ist die Bodenverkehrsgenehmigung zu versagen. Im Anzeigeverfahren kann eine weitere Verlängerung in Betracht kommen; mehr als zwei Verlängerungen mit einer Gesamtdauer von höchstens vier Monaten sollten nicht vorgenommen werden. Werden die Fristen nicht verlängert, so sind die Vorhaben zu untersagen.

Da Einvernehmen und Zustimmung gesetzliche Voraussetzung für eine positive Entscheidung sind, hat die Baugenehmigungsbehörde auf jeden Fall zu verhindern, daß durch ungenutzten Fristablauf die Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 6 BBauG als erteilt gilt und das formelle Bauverbot für das anzeigebedürftige Vorhaben gemäß § 66 Abs. 3 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 gemäß § 97 Abs. 4 der neuen Bauordnung entfällt. Sie hat die Gemeinde auf diese Verpflichtung in der Mitteilung über die Verlängerung der Frist hinzuweisen.

Die Versagung der Bodenverkehrsgenehmigung und die Untersagung des Vorhabens sind mit dem mangelnden Einvernehmen oder der mangelnden Zustimmung zu begründen, sofern die Baugenehmigungsbehörde nicht allein aus eigener Befugnis Ablehnung oder Untersagung ausspricht.

Die Bindung an das Einvernehmen der Gemeinde gilt entsprechend auch für das Widerspruchsverfahren bei der oberen Bauaufsichtsbehörde. Diese kann zwar Ablehnungsgründe der Baugenehmigungsbehörde überprüfen, jedoch ist die Versagung des Einvernehmens als Selbstverwaltungsvorgang ihrer Beurteilung entzogen und daher von ihr ebenso hinzunehmen wie von der Baugenehmigungsbehörde (BVerwG, Beschluß vom 11. November 1968 — DÖV 1969 S. 146). Dasselbe gilt für die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn die Baugenehmigungsbehörde selbst über den Widerspruch zu befinden hat, wie in der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt (Main). Im Widerspruchsverfahren ist die Gemeinde, die ihr Einvernehmen versagt hat, im Falle des vorhergehenden Satzes die höhere Verwaltungsbehörde, die ihre Zustimmung versagt hat, zu beteiligen.

- 4.8 Ist die Baugenehmigungsbehörde oder die Widerspruchsbehörde der Auffassung, daß die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig verweigert (vgl. Nr. 2.1), so hat sie die Gemeinde unter Darlegung der Rechtsgründe zu unterrichten und eine Überprüfung ihrer Entscheidung anzuregen. Hält die Gemeinde ihre Entscheidung aufrecht, so soll die Baugenehmigungsbehörde oder die Widerspruchsbehörde, wenn ihre Bedenken fortbestehen, eine Überprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen, sofern dies nicht wegen der gesetzlichen Untersagungs- und Entscheidungsfristen (Nr. 4.1.2 und 4.1.3) unzulässig ist. Erreicht die Kommunalaufsichtsbehörde nicht, daß nunmehr die Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt, so kann sie an Stelle der Gemeinde das Einvernehmen im Wege der Ersatzvornahme (§ 140 HGO) erklären. Das Rechtshindernis des mangelnden Einvernehmens ist erst nach Unanfechtbarkeit dieser Erklärung ausgeräumt.
- Beabsichtigt die Kommunalaufsichtsbehörde keine Maßnahme gegen die Gemeinde zu ergreifen und wird auch die höhere Aufsichtsbehörde nicht tätig (§ 141 b HGO), so verbleibt es bei der Versagung der Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung. Die Baugenehmigungsbehörde kann sich auch bei offensichtlich fehlerhafter Entscheidung nicht selbst über diese hinwegsetzen (BVerwG, Urteil vom 19. November 1965 — DVBl. 1966 S. 181).
- Der Baugenehmigungsbehörde bleibt es unbenommen, zur Überprüfung einer ihrer Auffassung nach fehlerhaften Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde die übergeordnete Behörde, anzurufen.
- 4.9 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Baugenehmigungsbehörde die Beiladung der Gemeinde bzw. der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 65 Abs. 1

Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen, sofern das Verwaltungsgericht sie nicht entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 22. August 1965 — BBauBl. 1967 S. 26; NJW 1966 S. 1530; DVBl. 1966 S. 792 —, vom 17. Februar 1971 — DVBl. 1971 S. 754 —, vom 16. Februar 1973 — BRS Bd. 27 S. 86, — vom 5. Juli 1974 — NJW 1975 S. 550 — und vom 20. Juni 1975 — BRS Bd. 29 S. 245) gemäß § 65 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung von Amts wegen beilädt. Kein Fall der notwendigen Beiladung liegt allerdings vor, wenn ein Dritter z. B. der Nachbar, auf Aufhebung einer des Einvernehmens oder der Zustimmung bedürftigen Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde klagt (BVerwG, Urteil vom 17. Februar 1971 — DÖV 1971 S. 497), denn die Aufhebung bedarf ebensowenig des Einvernehmens oder der Zustimmung wie die Versagung des Verwaltungsaktes (vgl. Nr. 2.2 und 3.5).

5. Verzicht auf Zustimmung

- 5.1 Nach § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 BBauG kann die höhere Verwaltungsbehörde für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung bitte ich zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Beschleunigung der Verfahren soweit Gebrauch zu machen, als dies ohne Vernachlässigung der von der höheren Verwaltungsbehörde zu wahren öffentlichen Belange möglich ist.
- 5.2 Auf die Zustimmung soll unter der allgemeinen Voraussetzung, daß die im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 gemäß § 93 Abs. 2 der neuen Bauordnung beteiligten Behörden keine Bedenken gegen die Befreiung oder die Zulässigkeit des Vorhabens geltend machen, verzichtet werden
- 5.2.1 bei Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans
- nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, 11, 12, 13, 17, 19, 21 und 26 sowie Abs. 2 BBauG,
 - über die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG), wenn die durch die Festsetzung geschützten Nachbarn bei ihrer Anhörung gemäß § 68 Abs. 1 der geltenden Bauordnung, ab 1. Juli 1977 gemäß § 95 Abs. 1 der neuen Bauordnung keine Einwendungen vorbringen,
 - über das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG), wenn der jeweilige Höchstwert für die Geschosflächenzahl oder die Baumassenzahl nach § 17 Abs. 1 bis 3 und 7 BauNVO nicht und die zwingend oder als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nicht um mehr als zwei Vollgeschosse überschritten wird, sowie
- 5.2.2 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BBauG), wenn das Vorhaben
- nur anzeigebedürftig ist oder
 - im Geltungsbereich eines nicht § 30 BBauG entsprechenden Bebauungsplans ausgeführt werden soll,

der mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthält;

Nr. 5.2.1 bleibt unberührt.

- 5.3 Auf die Zustimmung zur Bodenverkehrsgenehmigung (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BBauG) kann mangels einer § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 BBauG entsprechenden Ermächtigung nicht verzichtet werden.
- 5.4 Für die Bereiche der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt (Main) wird hiermit allgemein festgelegt, daß meine Zustimmung in den unter Nr. 5.2 bezeichneten Fällen nicht erforderlich ist.
6. Mein Erlaß vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 252), geändert durch Erlaß vom 22. August 1973 (StAnz. S. 1624), wird aufgehoben.
7. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 02 — 3/76

StAnz. 2/1977 S. 95

68

Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Bezug: Erlaß des HMdI vom 15. 12. 1976 (StAnz. S. 2275)

In der o. a. Bekanntmachung muß es unter Anlage I in der 3. Zeile

hier: Blatt 2 — Kostengliederung — . . . (nicht -steigerung) heißen.

Die Redaktion

StAnz. 2/1977 S. 98

69

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Flieden und Neuhoof, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1976 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1977 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

- Aus dem Gebiet der Gemeinde Flieden werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Neuhoof eingegliedert die Flurstücke:
Gemarkung Flieden
Flur 27 Nr. 1/2 und 2/2,
- aus dem Gebiet der Gemeinde Neuhoof werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Flieden eingegliedert die Flurstücke:
Gemarkung Rommerz
Flur 10 Nr. 23/2 und 23/3.“

Wiesbaden, 28. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 5/76

StAnz. 2/1977 S. 98

70

Der Hessische Minister der Finanzen

Zuständigkeitsänderung zwischen den Finanzämtern Offenbach-Land und Langen;

hier: Amtsbetriebsprüfung

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1956 — O 2100 B — 37 — I/25 — (n. v.)

Die Amtsbetriebsprüfungsstelle des Finanzamts Offenbach-Land ist z. Z. zuständig für Steuerpflichtige der Amtsbezirke des Finanzamts Offenbach-Land und des Finanzamts Langen. Die Überprüfung der im Jahre 1956 getroffenen Regelung hat ergeben, daß es aus organisatorischen und fachspezifischen Gründen zweckmäßig erscheint, die Stelle zu teilen und dem Finanzamt Langen wieder eine eigene Betriebsprüfungsstelle zuzuordnen.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1977 wird die gemeinsame Betriebsprüfungsstelle beim Finanzamt Offenbach-Land aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt ist das Finanzamt Offenbach-Land nur noch zuständig für Steuerpflichtige des eigenen Amtsbezirks; beim Finanzamt Langen wird eine eigene Betriebsprüfungsstelle für Steuerpflichtige dieses Amtsbezirks eingerichtet.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 12. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2013 A — 11 — I A 21/22

StAnz. 2/1977 S. 98

71

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Behörde	Anzahl, Materialbezeichnung Menge (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	Hess. Landesvermessungsamt Wiesbaden	1 Vervielfältigungsgerät, Hersteller: Firma Gestetner, Typ 360, Baujahr 1963 (für Vervielfältigungen DIN A 4 von Wachsmatrizen)	gut, voll funktionsfähig	HLVA, Lichtpauserei
2	Landesbeschaffungsstelle Hessen, 6200 Wiesbaden	1 Elektronenrechner mit Fernbedienungstastatur, Baujahr: 1965, Fabrikat IME, Type RC 84, Fabriknummer: 68 403 656 und 52 300 127	gut, funktionsfähig	Lbst., Humboldtstr. 14
3	Philipps-Universität	1 Neff-Niederdruckdampf-Schnellkochgruppe Nr. 8761 mit 3 Einsatzkesseln à 100 l Inhalt, 3 Einsatzkesseln à 150 l Inhalt, Verkleidung elfenbein emailliert	gut	Gerätelager der Klinikverwaltung
4	Forstamt Homberg/Ohm	1 Baas-Reisiggabel (4 Zinken), Datum des Kaufes: 13. 12. 1972		Hessisches Forstamt Homberg/Ohm
5	J. W. Goethe-Universität, Senckenberganlage 31—33, 6000 Frankfurt	1 mech. Schreibmaschine, Typ Torpedo Dynacord, Ger.-Nr. 2 035 700	reparaturbedürftig	Präsidialamt w. n. (bei Frau Neubauer, 10. Etage)
		Satz 2 2 Schiebetafeln, Breite: etwa 4 m/Tafelblatt, Höhe: etwa 1 m/Tafelblatt mit 4 Stahlpfosten und mit 4 Zuggewichten. Die Tafeln sind auf Stahlrahmen aufgezogen.	komplett verwendbar (gebraucht)	Gebrauchtmöbellager der Universität
6	J. W. Goethe-Universität, 6000 Frankfurt (Main)	div. wissenschaftliche Geräte der Kategorie „Elektron. Impuls- und Strahlungsmeßgeräte“	teilweise reparaturbedürftige Geräte	beim Institut für Kernphysik, August-Euler-Str. 6, Tel.: 7 98-42 38
7	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, 6200 Wiesbaden	3 Stenocord-Diktiergeräte, Mod. 270, Geräte-Nr. 479 851, Anschaffungsjahr 1970, Geräte-Nummer 479 720, Anschaffungsjahr 1970, Geräte-Nr. 528 137, Anschaffungsjahr 1973	normale Abnutzung	Hess. Zentrale f. Datenverarbeitung, 6200 Wiesbaden
8	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, 6200 Wiesbaden	1 Assmann-Momocord u. Companion, komb. Aufnahme- und Diktiergerät, Geräte-Nummer B 76 294 + C 13 997, Anschaffungsjahr 1970	defekt	Hess. Zentrale f. Datenverarbeitung, 6200 Wiesbaden
9	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, 6200 Wiesbaden	2 Stenocord-Wiedergabegeräte, Mod. 260, Geräte-Nr. 340 855, Geräte-Nr. 340 922, Anschaffungsjahr 1970	defekt normale Abnutzung	Hess. Zentrale f. Datenverarbeitung, 6200 Wiesbaden
10	Hessisches Institut für Lehrerfortbildung, 3501 Fulda 1	1 GEHA-Büro-Offsetdrucker, Fabr.-Nr.: 162 992, Baujahr: 1973	Farbwerk defekt	Reinhardswaldschule

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst. zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: 14. Feb. 1977.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 10. 12. 1976

Landesbeschaffungsstelle Hessen

O 1031 — 1 StAnz.

StAnz. 2/1977 S. 99

72

Nachweis der durch die Wehrbereichsverwaltung erstatteten VBL-Beiträge

Nach § 5 Abs. 1 und 2 Arbeitsplatzschutzgesetz haben Bedienstete, die Wehr- oder Zivildienst ohne Gehaltsfortzahlung leisten, Anspruch auf Fortzahlung der Zukunftssicherungsbeiträge (VBL) durch den Arbeitgeber. Die auf Grund dieser Bestimmung von den Berechnungsstellen an die VBL abgeführten Beiträge werden später unter Beifügung einer

Dienstbescheinigung der Bundeswehr bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zur Erstattung angefordert.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof bitte ich ab 1. Januar 1977 einheitlich die Erstattungsbeträge in analoger Anwendung der VV Nr. 4.2.2 zu § 35 LHO auch nach Abschluß der Bücher von den Ausgaben abzusetzen. Soweit in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 21. 12. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1000/76 — III A 1a

StAnz. 2/1977 S. 99

73

Steuerbevollmächtigtenprüfung 1977

Die Steuerbevollmächtigtenprüfung 1977 wird voraussichtlich im Oktober 1977 mit dem schriftlichen Teil beginnen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus dem Steuerberatungsgesetz in der Fassung vom 4. 11. 1975 (BGBl. I S. 2735 = BStBl. I S. 1082) und aus der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. 8. 1962 (BGBl. I S. 537 = BStBl. I S. 1029) sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 5. 12. 1973 (BGBl. I S. 1816 = BStBl. I 1974 S. 39).

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung 1977 sind bis spätestens 30. 4. 1977 unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Adickesallee 32, 6000 Frankfurt (Main), einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß. Antragsvordrucke können bei der Oberfinanzdirektion angefordert werden; diese erteilt auch auf Wunsch nähere Auskünfte.

Frankfurt (Main), 20. 12. 1976

Oberfinanzdirektion

S 1711 A — 36 — St II 41

StAnz. 2/1977 S. 100

74

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**Elektronische Taschenrechner;**

hier: Benutzung des Einheitsvordruckes VR 90 zum Nachweis der Berechnungen

Bezug: a) Mein RdErlaß vom 28. 7. 1976 (StAnz. S. 1467)
b) Vermessungstechnisches Rechnen und Benutzung der Rechenvordrucke (MVR); mein RdErlaß in der Fassung vom 21. 2. 1972 (StAnz. S. 518), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11. 6. 1974 (StAnz. S. 1160)

Bei der Ausführung von Katastervermessungen und Vermessungen im Lagenetz der Landesvermessung werden zur Erledigung der dort anfallenden Berechnungen in großem Umfang elektronische Taschenrechner mit und ohne Programmiermöglichkeit sowie in der Regel ohne eigenes Druckwerk eingesetzt. Um zu verhindern, daß wegen der gerätebedingten Unterschiede bei der Darstellung der Eingabewerte sowie der Zwischen- und Endergebnisse von den Vermessungsstellen eine Vielzahl der unterschiedlichsten Vordrucke entwickelt und mit den Berechnungsergebnissen den Katasterämtern zur Übernahme eingereicht werden, hat das Hessische Landesvermessungsamt den Einheitsvordruck VR 90*) entworfen, der den Anforderungen der verschiedenartigsten Berechnungen und Rechnertypen gerecht wird.

Ich bitte, ab sofort alle mit elektronischen Taschenrechnern ohne eigenes Druckwerk ausgeführten vermessungstechnischen Berechnungen, soweit diese Bestandteile des Katasterzahlenwerks oder der Nachweise der Landesvermessung werden sollen, entsprechend der Nr. 1 Abs. 1 des Bezugserrlasses a) nur noch in den Vordrucken gem. MVR (Bezugserlaß b) oder dem o. a. Einheitsvordruck VR 90 nachzuweisen.

Der Vordruck VR 90 kann beim Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 3249) in 6200 Wiesbaden bezogen werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 1100 A — 138

StAnz. 2/1977 S. 100

*) hier nicht veröffentlicht

75

Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb des Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100 der Technischen Hochschule Darmstadt

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Atomanlagenverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) gebe ich bekannt:

Die Technische Hochschule Darmstadt hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054) für die Errichtung und den Betrieb eines Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100 auf dem Neubaugelände Lichtwiese der TH Darmstadt in Darmstadt, Petersenstr. 30, Gebäude 1323, gestellt. Für diesen Reaktor war am 18. September 1963 eine Errichtungs- und Betriebsgenehmigung auf dem Gelände der TH Darmstadt in Darmstadt, Schloßgartenstraße 1, Bauwerk 18, erteilt worden. Der o. a. Antrag ist bedingt durch den Umzug des Instituts für Reaktortechnik der TH Darmstadt in das Neubaugebiet Lichtwiese.

Der SUR 100 soll im kerntechnischen Praktikum des Instituts für Reaktortechnik zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden. Seine Leistung beträgt 0,8 Watt.

Alle erforderlichen Einzelheiten über die Errichtung und den Betrieb des SUR 100 ergeben sich aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Atomanlagenverordnung. Der Antrag und diese Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Januar bis einschließlich 11. Februar 1977 beim Magistrat der Stadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Bessunger Straße 125, Block D, Zimmer 206, an den Tagen Montag — Donnerstag, von 7.00 Uhr—16.00 Uhr, und am Freitag, von 7.00 Uhr—13.00 Uhr aus.

Etwasige Einwendungen gegen diese Vorhaben sind innerhalb eines Monats von dem auf die Ausgabe dieser Nummer des Staatsanzeigers folgenden Tag an gerechnet schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Darmstadt, Bessunger Straße 125, Block D, in den oben angegebenen Zeiten vorzubringen. Durch Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 Atomanlagenverordnung).

Zur mündlichen Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen wird am 15. Februar 1977 im Raum 328 des Maschinengebäudes Nr. 75 der Technischen Hochschule Darmstadt in Darmstadt, Petersenstraße 30, (Neubaugebiet Lichtwiese), um 9.30 Uhr, ein Erörterungstermin abgehalten. Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 2 Atomanlagenverordnung).

Wiesbaden, 24. 12. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 4 — 99.101.06
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 2/1977 S. 100

76

Der Hessische Sozialminister**Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogrammes des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte**

Ich gebe hiermit die nachstehenden Richtlinien bekannt.

Wiesbaden, 24. 12. 1976

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 w 1615

StAnz. 2/1977 S. 100

Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogrammes des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte vom 27. Oktober 1976 (BAnz. Nr. 205 vom 28. 10. 1976) in der Fassung vom 25. November 1976 (BAnz. Nr. 234 vom 11. 12. 1976)

Erster Abschnitt: Zweck und Inhalt des Sonderprogramms

§ 1

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird ein Betrag von 100 Mill. DM bereitgestellt und im Rahmen der Zweckbestimmung der ersten Alternative des § 8 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter eingesetzt. Der Betrag wird der Bundesanstalt für Arbeit global zur Verfügung gestellt, und zwar 60 Mill. DM aus den Mitteln, die den Hauptfürsorgestellen, und 40 Mill. DM aus den Mitteln, die dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zufließen.

§ 2

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben und zusätzlich Schwerbehinderte einstellen, erhalten für die Bereitstellung eines weiteren Dauerarbeitsplatzes oder eines Ausbildungsplatzes für Schwerbehinderte einen einmaligen Förderbetrag; dies gilt auch für Arbeitgeber, die nicht beschäftigungspflichtig sind.

§ 3

Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllt haben, erhalten den Förderbetrag nur dann, wenn sie Arbeits- oder Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes bereitstellen oder für solche Schwerbehinderte, die länger als ein Jahr arbeitslos sind.

§ 4

Der Förderbetrag wird als Zuschuß gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt:

1. 18 000 DM für die Einstellung eines Schwerbehinderten, der auf eine Hilfskraft dauernd angewiesen ist,
2. 15 000 DM für die Einstellung eines schwerbehinderten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung,
3. 12 000 DM für die Einstellung eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H., eines Schwerbehinderten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder eines Schwerbehinderten, der mindestens seit einem Jahr arbeitslos ist,
4. 8 000 DM für die Einstellung eines anderen Schwerbehinderten oder eines Gleichgestellten, sofern sie seit mindestens 6 Monaten arbeitslos sind.

§ 5

Das Sonderprogramm wird von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt gegen den Nachweis des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsvertrages, eines Ausbildungsvertrages im Sinne des § 3 des Berufsbildungsgesetzes oder eines entsprechenden Ausbildungsverhältnisses durch die Arbeitsämter unterrichten die Hauptfürsorgestelle. Scheidet der Schwerbehinderte innerhalb von 6 Monaten aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, ungeachtet von wem das Arbeitsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der Schwerbehinderte innerhalb des darauffolgenden Jahres aus, so ist für jeden Monat, in dem der Schwerbehinderte innerhalb dieses Jahres nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Förderbetrages zurückzuzahlen.

§ 6

Das Sonderprogramm wird in der Zeit vom 1. 11. 1976 bis zum 1. 9. 1977 durchgeführt, es sei denn, daß der Betrag von 100 Mill. DM vorzeitig abgefließen ist.

§ 7

(1) Die Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gewährt.

(2) Die in § 2 genannten Arbeitgeber sind bei der Vergabe der Mittel des Sonderprogramms vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch; sie können nur im Rahmen der für das Sonderprogramm verfügbaren Mittel gewährt werden.

Zweiter Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 8

(1) Für die Gewährung von Leistungen sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen ein anderes Arbeitsamt oder eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

§ 9

(1) Die Leistungen werden auf schriftlichen Antrag durch die Bundesanstalt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der arbeitslose Schwerbehinderte eingestellt worden ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle Arbeitgeber, die über Arbeitsplätze i. S. des § 6 des Schwerbehindertengesetzes verfügen.

§ 10

Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach § 5 Satz 4 oder 5 anzuzeigen und die Leistungen zurückzuzahlen.

§ 11

Der nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung erforderliche Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der eingesetzten Mittel wird durch die Feststellung erbracht, daß das geförderte Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 18 Monaten noch bestanden hat.

§ 12

Die Bundesanstalt stellt die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern und die Zahl von Schwerbehinderten fest, die auf Grund dieses Programms in den einzelnen Ländern eingestellt worden sind.

§ 13

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 1976 an in Kraft.

Bonn, 27. 10. 1976

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter A r e n d t

77

Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse für Behörden der Landesverwaltung

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 5. 1966 (StAnz. S. 852)

Mein o. a. Erlaß wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 16. 12. 1976

Der Hessische Sozialminister
III A 3 — 18 a 04/11

StAnz. 2/1977 S. 101

78

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Tierseuchenbeiträge 1977

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 22. September 1976 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) genehmigt.

„Der Vorstand beschließt einstimmig:

1. Auf Grund der §§ 4 und 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. 8. 1973 (GVBl. I S. 333) werden die von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere für das Jahr 1977 zu entrichtenden Tierseuchenbeiträge wie folgt festgesetzt:

Einhufer

- | | | |
|--|---------|----------|
| a) Ponys, Kleinpferde (bis zu 148 cm Stockmaß) sowie Maultiere, Maulesel und Esel, 1. bis 149. Tier, | je Tier | 0,50 DM, |
| jedoch Mindestbeitrag je Bestand 2,— DM, | | |
| für jedes weitere Tier, | je Tier | 1,— DM, |
| b) alle anderen Pferde | je Tier | 1,— DM, |
| 1. bis 149. Tier, | | |
| jedoch Mindestbeitrag je Bestand 2,— DM, | | |
| für jedes weitere Tier | je Tier | 2,— DM. |

Zu a) Besitzer von Ponys, Kleinpferden (bis zu 148 cm Stockmaß) sowie Maultieren, Maulesel und Esel, die den Tierseuchenbeitrag für 1975 entrichtet haben, werden von der Zahlung des Tierseuchenbeitrages für das Jahr 1977 freigestellt. Die dafür notwendigen Angaben sind aus dem Erhebungsbetriebsbogen 1974 unter Heranziehung der Beitragshebeliste 1975 zu entnehmen.

Tierbestände, die am 3. 12. 1976 erstmals neu erfaßt werden oder am 3. 12. 1975 neu erfaßt wurden, sind zur Beitragspflicht heranzuziehen.

Rinder jeden Alters

1. bis 199. Tier	je Tier	4,80 DM,
für jedes weitere Tier	je Tier	6,— DM,

Schafe jeden Alters

1. bis 1499. Tier	je Tier	0,35 DM,
jedoch Mindestbeitrag je Bestand		2,— DM
für jedes weitere Tier	je Tier	0,70 DM,

Schweine

a) Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht

1. bis 199. Tier	je Tier	0,50 DM,
200. bis 599. Tier,	je Tier	0,70 DM,
für jedes weitere Tier	je Tier	1,— DM,

b) alle anderen Schweine

1. bis 199. Tier	je Tier	2,50 DM,
200. bis 599. Tier	je Tier	4,— DM,
für jedes weitere Tier	je Tier	5,— DM.

Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund, dem Lande Hessen oder einem anderen Lande gehören und für die am Zähltag in Vieh-, Schlachthöfen, einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtplätzen aufgestellten Schlachttiere.

Für Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

2. Für die Berechnung und Erhebung der Tierseuchenbeiträge ist der bei der amtlichen Viehzählung am 3. 12. 1976 festgestellte Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. Werden beitragspflichtige Tiere in einem Jahr nicht vollständig erfaßt (1976 sind dies Schweinebestände mit mindestens 3 Mastschweinen einschließlich Ferkel), so ist der am 3. 12. 1973 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren der Beitragsberechnung zugrundezulegen.

Bestand im Sinne dieses Beschlusses sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden, auch wenn sie anderen Eigentümern gehören.

3. Tierbesitzer, für die nach diesem Beschluß die Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse besteht, sind verpflichtet, die Zahl der am Tage der allgemeinen Viehzählung (3. 12. 1976) von ihnen gehaltenen beitragspflichtigen Tiere zwecks Festsetzung der Tierseuchenbeiträge bei der zuständigen Gemeinde bis zum 15. 2. 1977 anzugeben, wenn ihre Tiere irrtümlich bei der amtlichen Viehzählung nicht erfaßt worden sind. Versäumt der Besitzer beitragspflichtiger Tiere diese Meldung, so ist dies als schuldhaftes Verhalten im Sinne des § 69 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 19. 12. 1973 (BGBl. I 1974 S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), anzusehen und der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt.
4. Die Beiträge werden am 15. 3. 1977 fällig. Die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.“

Wiesbaden, 30. 9. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 28/01 — 1902/76

StAnz. 2/1977 S. 101

79

Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Gewässer, über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen, über den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte
Die Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Gewässer, über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen, über

den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte vom 31. 5. 1966 (StAnz. S. 822, 1266) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 erneut in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 21. 12. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I C 2 — 79 b 06 — 285/76

StAnz. 2/1977 S. 102

80

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Rheingau-Taunus-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Taunusstein

Bezug: Erlaß vom 22. 7. 1976 (StAnz. S. 1433)

Mit Erlaß vom 15. 12. 1976 (n. v.) habe ich den o. a. Bezugs-erlaß wie folgt geändert:

1. Das Datum „1. 1. 1976“ in Absatz 1 wird geändert in „1. 1. 1977“.
2. in Ziffer 2.6 wird das Wort „Burg-Hohenstein“ ersetzt durch das Wort „Holzhausen“.
3. in Ziffer 3 wird das Wort „Holzhausen“ ersetzt durch das Wort „Hohenstein“.
4. die Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„Die bisherige Revierförsterei Kettenbach wird in ‚Hess. Revierförsterei Aarbergen‘ umbenannt.“

Wiesbaden, 15. 12. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3498 — O 02

StAnz. 2/1977 S. 102

81

Flurbereinigung Eichenzell-Büchenberg, Krs. Fulda

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 1 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Eichenzell-Büchenberg wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 778 Hektar, worin eine Waldfläche von rd. 310 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eichenzell-Büchenberg“
mit dem Sitz in Eichenzell.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

* hier nicht veröffentlicht

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eichenzell und den Nachbargemeinden Neuhoef und Kalbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Eichenzell und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
F 720 — Eichenzell-Büchenberg —
19559/76

StAnz. 2/1977 S. 102

Gemarkung Büchenberg

Flur 1 ganz,
Flur 2 ganz, außer Nrn. 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94/4, 95, 96, 97/1, 98, 99, 105/2, 105/3, 116/1, 117, 119/2 tlw.
Flur 3 ganz,
Flur 4 ganz,
Flur 5 ganz,
Flur 6 ganz,
Flur 8 ganz,
Flur 9 ganz, außer Nrn. 1/1, 4/1, 6/2, 100/11 tlw., 55/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/4, 58/7, 60/1, 61/2, 61/3, 64/1, 64/2, 65/2, 65/3, 66, 67, 68, 69/2,
Flur 10 ganz,
Flur 11 ganz,
Flur 12 ganz,
Flur 13 ganz,
Flur 14 ganz.

Anlage

82

Flurbereinigung Rimhorn, Odenwaldkreis

Der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 11. 10. 1967 (StAnz. S. 1394), mit dem die Flurbereinigung für die Gemarkung Rimhorn angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
DF 453 — Rimhorn — 18444/76

StAnz. 2/1977 S. 103

83

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

Statistisches Landesamt

ernannt:

zur **Obersekretärin** Sekretärin z. A. (BaP) Ingrid Nensel (16. 11. 1976);

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Renate Knigge-Tesche (19. 11. 1976).

Wiesbaden, 14. 12. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 2/1977 S. 103

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Herbert Greiner-Bechert (11. 11. 1976);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Hans-Lothar Strack (9. 11. 1976), Fritz Scharf (11. 11. 1976);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Horst Reinhold Lippert (1. 11. 1976), Dieter Volland (19. 11. 1976);

zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Helma Seelmann (1. 11. 1976);

zum **Baurat z. A. (BaP)** techn. Angestellter Ronald Grabosch (25. 11. 1976);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Wilfried Reissmann, LA Main-Kinzig-Kreis (1. 11. 1976);

zu/zur **Inspektoren/in** die Obersekretäre/in (BaP) Karlheinz Kluin, Hermann Felger, Irmtraud Kraft, Ottmar Henisch (sämtlich 1. 11. 1976);

zu **Inspektorinnen** die Sekretärinnen (BaP) Liesel Giebenhain, Gunda Berndt, Hannelore Jantz (sämtlich 1. 11. 1976);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Uwe Daum (1. 11. 1976);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Roland Herling (16. 11. 1976);

In den Ruhestand versetzt:

Oberamtsmeister (BaL) Heinz Wall (m. Abl. 30. 11. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 23. 12. 1976

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 2/1977 S. 103

Regierungspräsident in Darmstadt**ernannt:**

zum **Polizeidirektor** Kriminaldirektor (BaL) Herbert Galus (31. 8. 1976);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Walter Reutzel (15. 10. 1976), Otto Haxel (26. 10. 1976);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Manfred Stöhr (26. 10. 1976), Rudolf Halbritter (28. 10. 1976);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Walter Keller (9. 10. 1976);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Günter Heinrich Barth, Hans Helmut Vortanz (beide 21. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Albrecht Borger (11. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Willi Paul Schmidt (30. 9. 1976);

verstorben:

Polizeihauptkommissar (BaL) Hans-Georg Schmidt (15. 9. 1976);

Polizeipräsident in Darmstadt**ernannt:**

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Kurt Schlesinger (20. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Klein (4. 10. 1976);

Polizeipräsident in Frankfurt am Main**ernannt:**

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Werner Abram (1. 10. 1976), Heinrich Bernhardt (1. 10. 1976);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Friedrich (4. 10. 1976);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Siegfried Amelung (21. 10. 1976);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Rainer Struth (26. 10. 1976);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Joachim Birgel (4. 10. 1976), Rainer Lückert (7. 10. 1976), Erich Schmitt (9. 10. 1976), Rudolf Köster (19. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Manfred Stefan (4. 10. 1976), Oskar Schaub (14. 10. 1976); die Polizeihauptkommissare (BaL) Kurt Johann Kraus (4. 10. 1976), Manfred Seidel (29. 10. 1976);

Polizeipräsident in Kassel**ernannt:**

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Klaus Balsam, Norbert Werner (beide 22. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilfried Kalden (11. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptkommissare (BaL) August Wilhelm Reinbold, Karl-Heinz Thal (beide 30. 9. 1976);

Polizeipräsident in Offenbach am Main**ernannt:**

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Eberhard Schildknecht (21. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Johann Fritsch (19. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Paul Wypior (30. 9. 1976);

Polizeipräsident in Wiesbaden**ernannt:**

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Günter Meißner (4. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Manfred Blos, Roland Kreutz (beide 4. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptkommissare (BaL) Fritz Otto Alfred Bröcher, Franz Haßler (beide 30. 9. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Josef Hierl (30. 11. 1976);

Hessische Bereitschaftspolizei**ernannt:**

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Volker Zintel (1. 10. 1976);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Helmut Becker (29. 10. 1976);

Hessische Polizeischule**ernannt:**

zum **Regierungsoberrat** (BaL) Regierungsobererrat z. A. Dipl.-Soz. Horst Grimlinger (1. 9. 1976);

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Werner Larem (1. 10. 1976);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Ernst Losert (5. 10. 1976);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Manfred Kähler, Gilbert Rimpl (beide 13. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Hubert Irgel (5. 10. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Franz Schmidt (30. 9. 1976);

entlassen:

Polizeioberwachtmeister (BaP) Jörgen Schäfer (31. 10. 1976);

Hessisches Landeskriminalamt**ernannt:**

zum **Direktor des Landeskriminalamtes** Kriminaldirektor (BaL) August Vorbeck (1. 10. 1976);

zum **Leitenden Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Walter Löw (1. 10. 1976);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Heinrich Don, Dieter Eckhardt, Wolf-Dieter Liebold, Helmut Lück, Andreas Pawlowicz (sämtl. 15. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Direktor des Landeskriminalamtes (BaL) Werner Scharf (30. 9. 1976);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**ernannt:**

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Raimund (6. 10. 1976);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Heinz-Dieter Schenk (15. 10. 1976), Helmut Jakobsen (25. 10. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Schneider (6. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Holl (30. 9. 1976);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Manfred Orschiedt (28. 10. 1976);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Gert Weber (5. 10. 1976);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Ferdinand Dittmann, Alfred Moog, Friedrich Pretzer (sämtl. 5. 10. 1976);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rupert Becker, Karl-Heinz Wendl (beide 5. 10. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Günter Köchen (11. 10. 1976), die Polizeimeister (BaP) Konrad Kirchhain, Willi Lentge, Hans-Gerd Matzat (sämtl. 11. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Karl-Heinz Fenner (29. 9. 1976).

Wiesbaden, 10. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4

StAnz. 2/1977 S. 104

Der Regierungspräsident in Darmstadt**Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt**

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hans Dieter Schöneberg, PK Heppenheim, Helmut Ulrich Rother, PAST Lorsch (beide 26. 10. 1976), Werner Heinz Bursik, PD Gießen, Fred Johannes Mehlich, PK Friedberg, Hans-Jürgen Silhavy, Claus Heinrich Alfred Schmelgel, beide PK Bad Homburg (sämtlich 27. 10. 1976), Rainer Oesterling, PK Limburg (28. 10. 1976), Walter Kreuzer, Flugbereitschaft der Hess. Polizei (29. 10. 1976);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Georg Klein, PK Heppenheim (14. 10. 1976), Wolfgang Schramm, PK Limburg (15. 10. 1976), Franz Maul, PK Lauterbach (18. 10. 1976), Georg Bartl, PD Gießen (19. 10. 1976), die Polizeiobermeister (BaL) Erhard Rathgeber, EdS Darmstadt (15. 11. 1976), Walter Schulz, EdS Darmstadt (19. 11. 1976), Manfred Baumann, PK Lauterbach (23. 11. 1976), Günther Grötzner, PK Heppenheim (30. 11. 1976), Heinz Dorfmueller, PK Bad Homburg (25. 11. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Walter Dünnebieber, PAST Lorsch (23. 11. 1976), Hans-Peter Bertram, EdS Darmstadt (24. 11. 1976), Norbert Kleine, Albert Hofmann, Jürgen Becker, Karl Ludwig Ruckelshaus, Peter Bitsch, alle PK Heppenheim (25. 11. 1976), Robert Thürmer, PD Groß-Gerau (26. 11. 1976), Klaus-Peter Daube, PAST Lorsch (29. 11. 1976);

zu **Polizeikommissaren (BaL)** Polizeiobermeister (BaP) Adolf Lindner, PD Groß-Gerau (26. 11. 1976), Polizeimeister (BaP) Klaus Geier, PK Friedberg (24. 11. 1976);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Kunz, PK Limburg (21. 6. 1976), Harald Halsinger, PAST Lorsch (12. 10. 1976), Paul Ebner, PD Groß-Gerau, Hans-Dieter Kielmann und Horst Hans May, PK Heppenheim (sämtlich 13. 10. 1976), Manfred Scharf, Horst Meininger, beide PD Groß-Gerau (14. 10. 1976), Werner Bitsch, KK Erbach, Karle Heinz Schulte, PK Friedberg (beide 15. 10. 1976), Peter Spahn, PAST Herbhorn, Werner Johann Hofmann, PK Limburg, Gerhard Decher, PK Lauterbach, Karl Rauber, PAST Butzbach, Gerhard Debus, PK Dillenburg, Alfred Günter Christ, Herbert Schulz und Bernd Hofmann, PD Gießen, Helmut Moser, Gerhard Kloß und Gerhard Otto Löhr, PK Bad Homburg (sämtlich 18. 10. 1976), Wolfgang Käseberg, PAST Neu-Isenburg, Herbert Rossel, PAST Wiesbaden, Heinz Schanz, PK Erbach (sämtlich 19. 10. 1976), Hans-Joachim Rollmann, Karl Hartmut Hott, beide PD Hanau (21. 10. 1976);

zum **Polizeihauptmeister (BaL)** Polizeiobermeister (BaP) Willi Joachim Höhler, PD Gießen (29. 10. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Wolfgang Adolf Metz, Johann Kristmann, beide PK Friedberg, Karl Dieter Georg, Lüder Wißner, beide PAST Herbhorn (sämtlich 18. 10. 1976), Manfred Neff, PK Heppenheim (19. 10. 1976), Peter Eckhard Grube, Wolfgang Konrad Hammer und Rudolf Klinger, PD Groß-Gerau (sämtlich 20. 10. 1976), Roland Pfeiffer, PK Dillenburg, Siegfried Grungler und

Hubert August Stumpf, PD Hanau (sämtlich 21. 10. 1976), Heinrich Göbel, PK Lauterbach (22. 10. 1976), Alfred Erich Pachowitz, PK Lauterbach (22. 10. 1976), Alfred Ernst Fitz, PK Lauterbach (23. 10. 1976), Hans Peter Geißler, Jürgen Klaus Langer und Manfred Berthold, PD Gießen (sämtlich 25. 10. 1976), Hans-Joachim Büge und Hans-Jürgen Buhse, PK Limburg, Helmut Schmidt, PK Friedberg (sämtlich 26. 10. 1976), Dieter Ochs, PK Heppenheim (28. 10. 1976), Karl Heinz Schamell, PD Hanau (29. 10. 1976), Gerd Koch, PAST Wiesbaden (31. 10. 1976), die Polizeimeister (BaP) Arnold Jockel, PK Friedberg, Karl Albert Lückhof, PAST Herbhorn (beide 18. 10. 1976), Klaus Ludwig Keßler, PK Erbach (19. 10. 1976), Rolf Werner Burkhardt, PK Heppenheim (19. 10. 1976), Hubert Rupprecht, PK Heppenheim (20. 10. 1976), Hans Peter Paul Arnold, PK Dillenburg, Hans Eugen Neu, PAST Idstein (beide 21. 10. 1976), Friedrich Schmolke, PK Lauterbach (29. 10. 1976);

zu **Polizeiobermeistern (BaL)** die Polizeimeister (BaP) Dieter Schöne, PD Gießen (25. 10. 1976), Wolfgang Albert Muth, PAST Wiesbaden (31. 10. 1976);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Jürgen Schmidt, PK Friedberg (16. 7. 1976), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Stefan Holzinger, PD Groß-Gerau (15. 7. 1976), Hans-Peter Schilp, PAST Neu-Isenburg (16. 7. 1976), Werner Höschele, PAST Neu-Isenburg (10. 8. 1976), Edgar Wolf, PK Dillenburg (28. 10. 1976), Achim Rudolf Ritter und Roland Leistner, beide PAST Neu-Isenburg, Karl Uwe Brunnengräber, PK Heppenheim, Harry Wolfgang Lind, PAST Wiesbaden (sämtlich 11. 11. 1976), Olaf Müller, Dirk Rudolf Meyer, Peter Gerhard Nowak, Hartmut Josef Peter und Rainer Brüssow, PK Bad Homburg, Ralf Günter Schmitz und Johannes Norbert Koch, PAST Neu-Isenburg, Joachim Mai, Franz-Josef Ellermann, Rudi Hans Janßen und Gisbert Heinrich Laun, PD Groß-Gerau, Willy Aschenbrenner und Gerd Michael Hans Hirsch, PK Erbach (sämtlich 12. 11. 1976), Michael Schwarzer, PAST Butzbach (13. 11. 1976), Horst Martin Mischler und Wolfgang Heinz Hauger, PK Heppenheim, Lutz Hans-Joachim Tamme, Reiner Schwalm, Roland Ullmann, Bernd Stefan Krestin und Helmut Alois Bös, PD Hanau, Manfred Karl Barth, PK Friedberg (sämtlich 15. 11. 1976), Rolf Walter Zöllner, PK Heppenheim, Günter Schickling, PK Bad Homburg, Norbert Tumbrägel, Reinhold Heinrich Prehler, Hans Günter Heinen, Hermann Friedrich und Peter Erhard Herche, PD Hanau (sämtlich 16. 11. 1976), Klaus Walter Senf, PAST Darmstadt (21. 11. 1976), Ernst Achim Scharf und Werner Bruno Krieg, PAST Darmstadt (22. 11. 1976), Joachim Schellenberger, PAST Darmstadt (23. 11. 1976), Hans-Jürgen Hillenbrand, PAST Darmstadt (24. 11. 1976);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Philipp Deppert, EdS Darmstadt, Heinz Günter Bernitt und Hans Stang, PD Hanau, Hans Günter Keller, PK Bad Homburg, Klaus Eberhard Treidler, PK Erbach, Achim Benick, PK Heppenheim, Arno Schäfer, PAST Wiesbaden, Jochem Nowak, PAST Idstein, Reinhold Friedrich und Werner Sauer, PAST Darmstadt (sämtlich 18. 10. 1976), Hans Helmut Vortanz und Günter Heinrich Barth, PD Hanau (21. 10. 1976), die Polizeiwachmeister (BaP) Gerd Fricke, Frank Pfarr und Joachim Schirm, EdS Darmstadt, Peter Born, Klaus Jäger, Thomas Kersten, Wilfried Leiter, Dieter Müller, Helmut Pape, Jürgen Seibel, Hans-Jürgen Tegteimer, Joachim Wagner, Karl-Heinz Zachmann und Wilhelm Rink, PD Hanau, Hans-Jürgen Gärtner, Wolfgang Grabs, Gunter Keil, Jürgen Stamm, Gerhard Becker und Winfried Fischer, PK Bad Homburg, Eberhard Eimbeck, Udo Lieser, Roland Pohl und Reiner Brack, PD Groß-Gerau, Günter Haas und Gerd Schmidt, PK Heppenheim, Martin Wiegand, PK Friedberg, Claus Balz, Horst-Michael Haenschel und Erich Wagner, PAST Wiesbaden, Peter Kreischer, PAST Lorsch, Engelbert Bredowski und Reiner Sommerfeld, PAST Idstein, Rainer Gandenberger und Jörg Wagner, PAST Darmstadt (sämtlich 18. 10. 1976), Bernhard Hepp, PD Groß-Gerau (27. 10. 1976), Michael Wombacher, PD Hanau (29. 10. 1976);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Heinz Lotz, KK Bad Homburg, Alois Janz, KK Limburg (beide 12. 10. 1976), August Adam, PD Groß-Gerau (13. 10. 1976), Karl Hauschka, PD Gießen (20. 10. 1976), Manfred Ehlert, KK Friedberg, Heinz Rudolf Preußer, StKK Dillenburg (beide 16. 11. 1976), Karl Heinrich Hai-bach, PD Hanau (18. 11. 1976);

zum **Kriminalkommissar (BaL)** Kriminalobermeister (BaP) Klaus-Jürgen Hellhake, EdK Darmstadt (16. 11. 1976);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Manfred Ferdinand Zachau, EdK Darmstadt (11. 10. 1976), Gerhard Heß, EdK Darmstadt (12. 10. 1976), Dieter Ralf Daley und Franz Werner, PD Groß-Gerau (13. 10. 1976), Hans Georg Krupka, PD Hanau (21. 10. 1976), Wolfgang Wohlers, EdK Darmstadt, Helmut Höpfner, PD Groß-Gerau, Günter Burghardt, PD Gießen (sämtlich 29. 10. 1976), die Kriminalobermeister (BaP) Lothar Brüne, Michael Mütze, EdK Darmstadt (29. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Heinrich Josef Salm, PAST. Idstein (28. 6. 1976), Eugen Welsch, PAST. Idstein (1. 7. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Peter Krausgrill, PK Friedberg (25. 5. 1976), Uwe Madalinski, PK Friedberg (10. 6. 1976), Reinhardt Werner Wissig und Heinz Adolf Dorfmler, PK Bad Homburg (20. 7. 1976), Wolfgang Schiege, PAST. Neu-Isenburg (2. 8. 1976), Siegfried Eckhart Löser, PK Heppenheim (4. 8. 1976), Hans-Dieter Waldmann, PD Hanau (6. 8. 1976), Hans Dieter Lehnert, PAST. Idstein (20. 8. 1976), Robert Krause, PK Heppenheim (27. 9. 1976), Hans Peter Schüller, PK Erbach (28. 9. 1976), Volker Deubert, PD Hanau (29. 9. 1976), Richard Lenz, PK Friedberg (30. 9. 1976), Jochen Henkel, PK Friedberg (5. 10. 1976), Joachim Klingelhöfer, PK Dillenburg (8. 10. 1976), Alfred Rudolf Beutel, PD Gießen (13. 10. 1976), Arno Klingelhöfer, PD Gießen (14. 10. 1976), Franz Bacher, PD Hanau (15. 10. 1976), Reimund Willi Germann, PD Groß-Gerau (27. 10. 1976), Wilfried Fell, EdS Darmstadt (9. 11. 1976), die Polizeimeister (BaP) Richard Norbert Wöll und Helmut Georg Weimar, PK Erbach (24. 6. 1976), Friedrich Butscher, PK Heppenheim (28. 6. 1976), Harald Schwarz, PD Gießen (1. 7. 1976), Wilfried Metz, PAST. Herborn (12. 7. 1976), Hans Helmut Lamb, PD Groß-Gerau, Otmar Kaiser, Hans-Joachim Acklin und Felix Manfred Weser, PK Limburg (sämtlich 15. 7. 1976), Ulrich Klaus Ratschlag, PK Limburg, Otto Ewald Lux, PD Gießen (beide 19. 7. 1976), Dieter Schulz und Alfred Krämer, PD Hanau, Bernd Gerhard Gräfen, PK Bad Homburg (sämtlich 20. 7. 1976), Helmar Joachim Allamode, PD Gießen (2. 8. 1976), Rudolf Höll, PK Friedberg (4. 8. 1976), Klaus Philipp Werner, PD Groß-Gerau (19. 8. 1976), Hans-Werner Scherf, PK Bad Homburg (25. 8. 1976), Klaus Heilgendorf, PD Gießen (26. 8. 1976), Ludwig Manfred Gerlach, PD Groß-Gerau (30. 8. 1976), Erhard Tiersch, PK Bad Homburg (3. 9. 1976), Helmut Peter Follmann, PK Bad Homburg (6. 9. 1976), Engelbert Hartung, PK Dillenburg (9. 9. 1976), Wilfried Wörner, PK Bad Homburg (14. 9. 1976), Hartmut Nickel, PD Hanau (22. 9. 1976), Manfred Köchert, PK Bad Homburg (27. 9. 1976), Dieter Alfred Grizan, PD Gießen (1. 10. 1976), Adolf Köhler, PK Dillenburg (20. 10. 1976), Willi Schomber, PD Gießen (2. 11. 1976), Joachim Klaus Wilhelm Krebs, PD Gießen (8. 11. 1976), Ullrich Jung und Manfred Schulz, PD Gießen (18. 11. 1976), Paul Hans Gerber, PK Limburg (19. 11. 1976), Siegfried Böcher, PD Gießen (30. 11. 1976), Reinhard Gonder, PK Heppenheim (2. 12. 1976), die Kriminalkommissare (BaP) Wilfried Kleß, EdK Darmstadt (13. 7. 1976), Peter Otto Rauwolf, KK Heppenheim (8. 10. 1976), Jürgen Waldschmidt, KK Bad Homburg (6. 11. 1976), die Kriminalobermeister (BaP) Hans-Heinrich Krug, KK Friedberg (30. 7. 1976), Willi Heppenheimer, KK Heppenheim (3. 9. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hans Gödde, PD Hanau (1. 7. 1976), Georg Konrad Rehbein, Gerhard Schumann, Heinz Gieß, alle PD Gießen, Franz Josef Wenner, PD Groß-Gerau, Karl Ferdinand Fritz, Otto Julius Thel, beide PD Hanau, Jakob Siegler, PK Heppenheim, Rudolf Hill, PK Dillenburg, Siegfried Gustav Böttcher, Wendelin Weigand, beide PK Bad Homburg, Helmut Zielke, PAST. Butzbach, Michael Sauer, PAST. Neu-Isenburg, Horst Girmus, Karl Eirich, beide PAST. Wiesbaden, Georg Jöst, Wilhelm Hofmann, beide PK Erbach, Albert Trechsler, PK Lauterbach (sämtlich 1. 10. 1976), Polizeiobermeister Wilhelm Gutschmidt, PK Limburg (1. 10. 1976), die Kriminalhauptmeister Ferdinand Abel, PD Gießen, Hans Willi Gutbell, PD Hanau, Heinrich Stahl, KK Limburg (sämtlich 1. 10. 1976);

entlassen:

die Polizeimeister Fritz Kraus, IV. Abt. der HBP (1. 7. 1976), Rolf-Günter Kanneberg, PD Groß-Gerau (1. 10. 1976), Kriminalmeister Udo George, PD Gießen (1. 10. 1976).

Darmstadt, 13. 12. 1976 **Der Regierungspräsident**

III 2/62 — 7 1 02

StAnz. 2/1977 S. 105

Hessisches Landeskriminalamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Manfred Kirchhof, Kriminalhauptmeister (BaP) Helmut Bauer (beide 13. 12. 1976);

entlassen:

Kriminalmeister (BaP) Martin Bauer (18. 11. 1976), gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 13. 12. 1976

Hessisches Landeskriminalamt

VII/1 — 8

StAnz. 2/1977 S. 106

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rolf Albach, Herbert Karl Berneburg, Reinhard Beyer, Helmut Birke, Volker Brandt, Jürgen Büniger, Winfried Conrad, Peter Willi Deubel, Ulrich Engelhardt, Edwin Frei, Kuni- bert Werner Gottschalk, Hans-Peter Kaletsch, Claus Ludwig Köster, Eckhard Herbert Lauer, Friedhelm Adolf Leck, Hans-Joachim Lommel, Harald Nitschke, Gerhard Paesler, Edgar Ripl, Gerd Scheuermann, Rüdiger Schmidt, Klaus Schulz, Oskar Schumitz, Josef Ernst Sczodrok, Jürgen Wagner, Gerhard Weiß, Harald Werner, Gerhard Witwer, Jürg Wolf (sämtlich 8. 11. 1976), Heinrich Josef Arnold, Bernhard Baytz, Eckart Brüne, Helmut Friedrich Cronau, Olaf Dana, Erhard Dick, Andreas Freybott, Josef Funk, Manfred Georg, Manfred Goldmann, Christoph Heck, Klaus Hermann Heck, Hartmut Hensel, Udo Hepperle, Alfons Höhler, Lothar Hölzgen, Walter Hofer, Gerhard Eduard Hohmann, Udo Friedhelm Jäckel, Siegfried Jakob, Wolfgang Aloysius Jost, Frank Kalbhenn, Klaus-Heinrich Keßler, Rudolf Kleinicke, Karl Ludwig Köhler, Uwe Körner, Reiner Christian Lederer, Hans-Jürgen Lisson, Wilfried Löber, Ralf Mangels, Otto Mertens, Wilfried Möllmeier, Helmut Robert Padalsky, Rainer Peuster, Peter Prestele, Jürgen Proschinger, Jürgen Martin Rath, Karl Reuter, Hans-Joachim Schabacker, Rudi Schäfer, Gerhard Karlheinz Schindler, Dieter Wilhelm Schleicher, Horst Heinz Schleicher, Kurt Axel Schmid, Peter Heinrich Wilhelm Schremb, Norbert Seidemann, Bernd Stitz, Klaus Otto Wilhelm Herbert Spormann, Holm Stiller, Harald Georg Triebstein, Michael Trott, Rolf Kurt Waßmuth, Dieter Helmut Wolf, Peter Zaenker, Helmut Ziemkendorf (sämtlich 9. 11. 1976), Thomas Aiffen, Klaus Hermann Born, Günter Erwin Brandt, Rolf-Rüdiger Damberg, Karl-Heinz Ewe, Andreas Flach, Joachim Fritz, Axel Fuchs, Karl-Heinz Henkes, Timo Herrmann, Karl Heyer, Anton Isermann, Werner Kühn, Michael Liebisch, Martin Hermann Willi Lissmann, Peter Lohmann, Helmut May, Wilfried Pfarr, Siegfried Pfeil, Peter Pötter, Werner Reckelkamm, Rainer Rohde, Hans-Jürgen Schmidt, Alfred Gerhard Weber, Otfried Würtz (sämtlich 10. 11. 1976), Alexander Böhm, Axel Heidgen, Reinhold Humburg, Werner Kilian, Hans-Michael Knoch, Herbert Ludwig, Karl-Heinz März, Reimund Marx, Rainer Hans Hermann Naumann, Hubertus Athanasius Reith (sämtlich 11. 11. 1976), Siegfried Ambros, Heinrich Baron, Peter Buermann, Claus Brill, Ralf Dreßen, Michael Flegel, Norbert Herwig, Peter Jünemann, Michael Kaiser, Ulrich Katzer, Karl-Heinrich Gottfried Knigge, Karl-Ulrich Landmesser, Günter Lemmer, Gerhard Reinecke, Dieter Schade, Volker Georg Sieler, Peter Spitzer, Günter Werner (sämtlich 12. 11. 1976), Thomas Kern, Karl-Heinz Friedrich Reichert, Walter Schüttler, Jürgen Wirth (sämtlich 15. 11. 1976), Thomas Walter Bracht (16. 11. 1976), Wolfgang Fritz Körner, Jürgen Georg Schröpfer (beide 17. 11. 1976), Thomas Buttenberg, Jürgen Engelbert Metternich, Ernst Jürgen Seibel (sämtlich 18. 11. 1976), Uwe Müller (22. 11. 1976), Wolfgang Link (23. 11. 1976), Klaus-Peter Jung (25. 11. 1976), Hans Wilhelm Schmidt (28. 11. 1976).

Frankfurt (Main), 13. 12. 1976

Der Polizeipräsident

P III/12

StAnz. 2/1977 S. 106

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Dr. Hans-Joachim Baumgardt (15. 10. 1976);

zum **Amtsrat Steueramtmann (BaL)** Ludwig Schneider (25. 10. 1976);

zum **Betriebsinspektor Hauptwerkmeister (BaL)** Wilhelm Blum (15. 10. 1976);

zum **Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL)** Manfred Egner (18. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Steueroberinspektorin (BaP) Doris Bepler (8. 11. 1976);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsoberrenten** die Regierungsräte (BaL) Friedrich Beck, FA Witzhausen (13. 10. 1976), Rolf-Dieter Palet, FA Ffm., Stiftstraße (16. 11. 1976);

zu **Regierungsräten (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Günther Neubert, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (15. 10. 1976), Obersteuerrat (BaL) Jakob Fröhner, FA Ffm., Hamburger Allee (15. 10. 1976);

zum **Oberamtsrat Steuerrat (BaL)** Hans Hesse, FA Schwalmstadt (4. 10. 1976);

zu **Amtsrenten** die Steueramtmänner (BaL) Burkhard Abt, FA Ffm.-Höchst (19. 10. 1976), Günther Annecke, FA Darmstadt, Rudolf Diefenbach, FA Ffm.-Höchst, Heinrich Däschner, FA Dieburg, Heinz Karl, FA Darmstadt (sämtlich 27. 10. 1976), Wilhelm Kehl, FA Hanau (11. 10. 1976), Ernst Klaus, FA Schwalmstadt (4. 10. 1976), Christoph Rüger, FA Ffm., Hamburger Allee (12. 10. 1976), Werner Schneider, FA Fulda (11. 10. 1976), Lothar Tücksen, FA Ffm., Börse (25. 10. 1976), August Winter, FA Bad Hersfeld (13. 10. 1976);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Claus-Peter Amend, FA Groß-Gerau (15. 10. 1976), Karl-Heinz Gerlach, FA Offenbach-Land (27. 10. 1976), Hans-Joachim Giersdorf, FA Offenbach-Stadt, Rolf Hambitzer, FA Ffm.-Höchst (beide 15. 10. 1976), Wigbert Henkel, FA Offenbach-Land (27. 10. 1976), Werner Möller, FA Fulda (29. 10. 1976), Otmar Mohr, FA Dillenburg (26. 10. 1976), Hartmut Neumann, FA Darmstadt (15. 10. 1976), Walter Oestreich, FA Gelnhausen (22. 10. 1976), Franz Rohr, FA Offenbach-Stadt (15. 10. 1976), Elmar Schardt, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (4. 10. 1976), Volker Schneider, FA Ffm.-Höchst, Martin Stein, FA Ffm., Hamburger Allee (beide 15. 10. 1976), Manfred Werner, FA Lauterbach (29. 10. 1976);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Hans-Jürgen Henkel, FA Ffm., Börse, Reinhard Herbst, FA Offenbach-Land, Klaus-Georg Hollstein, FA Ffm., Taunustor, Gerd Knüttel, FA Gelnhausen, Hans-Jürgen Ködding, FA Kassel, Goethestraße, Horst Landau, FA Ffm., Börse, Eckhard Martiny, Hans Pitschak, beide FA Ffm., Taunustor, Ulrich Pfau, FA Langen, Friedrich Quetsch, FA Rüdelsheim, Manfred Seeger, FA Michelstadt, Karl-Heinz Seitz, FA Gießen, Werner Schmuck-Soldau, FA Bad Hersfeld, Karlheinz Strubel, FA Darmstadt, Walter Schulze, FA Ffm., Stiftstraße, Günther Sturm, FA Kassel, Goethestraße, Hans Thron, FA Ffm., Taunustor, Adelgunde Wettich, FA Gießen, Udo Zimmermann, FA Kassel, Spohrstraße (sämtlich 1. 10. 1976), Lothar Jost, FA Ffm., Hamburger Allee, Jutta Kwaspn, FA Kassel, Spohrstraße (beide 15. 10. 1976);

zum **Steueroberinspektor (BaL)** Steuerinspektor (BaP) Alexander Baschin, FA Ffm., Taunustor (14. 10. 1976);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaP) Gabriele Bauer, FA Ffm., Taunustor, Günther Cromm, FA Wetzlar, Dieter Eisenhauer, FA Darmstadt, Helmut Englisch, FA Weilburg, Rüdiger Fischer, FA Ffm., Börse, Gabriele Geißler, FA Offenbach-Land, Richard Gerz, FA Limburg, Manfred Grob, FA Hanau, Berthold Habermann, FA Offenbach-Stadt, Ottmar Horn, FA Dillenburg, Wolfgang Knoth, FA Gelnhausen, Jürgen Konrad, FA Friedberg, Werner Kraus, FA Lauterbach, Bernd Langbein, FA Ffm.-Höchst, Frank Langejürgen, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Lothar Lehnebach, FA Bensheim, Peter Lustig, FA Ffm., Stiftstraße, Emil Rehberg, FA Hanau, Ewald Reitz, FA Ffm.-Höchst, Monika Rudloff, FA Fulda, Norbert Sust, FA Hanau, Helmut Schäfer, FA Groß-Gerau, Ulrich Schäfer, FA Dillenburg, Ralf Schefer, FA Bad Homburg, Hans Schlegel, FA Groß-Gerau, Barbara Schmolke, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Ulrike Schultz, Rainer Schwarz, beide FA Ffm., Börse, Günter Täckelburg, FA Ffm.-Höchst, Hartmut Titze, FA Wiesbaden, Herrngarten-

straße, Waltraud Wehner, FA Fulda (sämtlich 1. 10. 1976), Ernst Witzani, FA Ffm., Taunustor (11. 10. 1976);

zur **Steuerinspektorin (BaL)** Steuerinspektorin z. A. (BaP) Beate Körner, FA Langen (1. 10. 1976);

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Peter Helbig, FA Gelnhausen (20. 10. 1976);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Hans-Bernd Allendorf, FA Ffm.-Höchst, Hans-Heiner Fuchs, FA Bad Hersfeld, Norbert Gießler, FA Melsungen, Jürgen Lehnhardt, FA Ffm., Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 1976), Reinhard Meyer, FA Wetzlar (18. 10. 1976), Robert Stede, FA Friedberg (4. 10. 1976);

zu/zur **Steuerinspektoren/in** die Steuerobersekretäre/in (BaL) Wilfried Brückmann, FA Bensheim, Ursula Herder, FA Ffm., Stiftstraße, Karl-Heinz Nöding, FA Ffm., Börse, Hans-Georg Reuber, FA Bad Hersfeld, Dieter Rincke, FA Marburg, Günther Szymura, FA Ffm., Stiftstraße, Gerhard Schade, FA Rotenburg, Klaus Schulze, FA Frankenberg, Heinrich Wenderhold, FA Fritzlär, Hartmut Weißflog, FA Melsungen (sämtlich 1. 10. 1976);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Paul Berger, Gerlinde Böhm, beide FA Darmstadt, Helmuth Frohnapfel, FA Gelnhausen, Wolfgang Kirchhoff, FA Schwalmstadt, Harald Klähn, FA Kassel, Spohrstraße, Doris Lichtenecker, FA Ffm., Taunustor, Edeltraud Quanz, FA Kassel, Spohrstraße, Klaus Prediger, FA Marburg, Erich Rekow, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Dieter Reis, FA Dieburg, Horst Ruth, FA Marburg, Wilfried Schlegel, FA Michelstadt, Udo Widera, FA Hofgeismar (sämtlich 1. 10. 1976), Werner Lohrey, FA Schwalmstadt (4. 10. 1976), Eberhard Niebch, FA Wetzlar (18. 10. 1976);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Edeltraut Donhauser, FA Ffm., Stiftstraße, Norbert Gawron, FA Bensheim, Gerhard Harbusch, FA Frankenberg, Bruno Hillebrand, FA Fritzlär, Erich Hopf, FA Ffm.-Höchst, Werner Ille, FA Darmstadt, Magda Joerissen, FA Gießen, Günter Kalb, FA Fritzlär, Werner Köberling, FA Kassel, Spohrstraße, Otto Kühlewind, FA Ffm., Hamburger Allee, Winfried Müller, FA Fulda, Dieter Ober, FA Bad Schwalbach, Gerhard Röhrig, FA Fulda, Karl Schulz, FA Schwalmstadt (sämtlich 1. 10. 1976), Lothar Adis, FA Hanau (4. 10. 1976), Evelyn Breser, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (15. 10. 1976), Jörg Eisenstecken, FA Groß-Gerau (12. 10. 1976), Marianne Gregor, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Karl Werner, FA Gießen (beide 15. 10. 1976);

zur **Steueramtsinspektorin (BaL)** die Steuerhauptsekretärin (BaP) Renate Meyer, FA Bad Homburg (14. 10. 1976);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Gerold Bloß, FA Friedberg (1. 10. 1976), Norbert Füll, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (15. 10. 1976), Inge Gießler, FA Kassel, Goethestraße (1. 10. 1976), Roswitha Jung, FA Bad Homburg (14. 10. 1976), Werner Koch, FA Ffm., Taunustor (15. 10. 1976), Therese Pflug, FA Bad Homburg (14. 10. 1976), Gertraud Lauer, FA Darmstadt, Karl-Otto Roll, FA Offenbach-Land (beide 15. 10. 1976), Engellie Stern, FA Ffm.-Höchst (25. 10. 1976);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Wolfgang Bisdorf, Manfred Blum, beide FA Gießen, Ulrike Böhm-Werthmüller, FA Fulda, Jürgen Davidis, FA Biedenkopf, Annemarie Franzreb, FA Dillenburg, Marianne Schütz, FA Fulda, Gisela Hebgen, FA Limburg, Volker Kauer, FA Friedberg, Eva Knies, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Gerhard Koberstein, FA Kassel, Goethestraße, Regina Krämling, FA Fulda, Norbert Lang, FA Ffm., Börse, Rolf Malachowski, FA Fulda, Herbert Moog, FA Fritzlär, Kurt Polaczek, FA Groß-Gerau, Erwin Schade, FA Wetzlar, Herbert Schmidt, FA Fritzlär, Helga Thiel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Robert Voigt, FA Ffm., Hamburger Allee, Günter Wollmann, FA Friedberg, Hans Zingrebe, FA Fritzlär (sämtlich 1. 10. 1976), Karl Becker, FA Schwalmstadt, Rolf-Dieter Felske, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (beide 4. 10. 1976), Hilmar Rakow, Franz Weiser, beide FA Ffm., Taunustor (beide 15. 10. 1976);

zum **Steuerhauptsekretär (BaL)** Steuerobersekretär (BaP) Manfred Burzel, FA Bad Homburg (14. 10. 1976);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Heinz-Ludwig Haas, FA Nidda, Georg Old, FA Darmstadt, Reinhard Reichwagen, FA Hanau, An-

gelika Willershäusen, FA Ffm., Stiftstraße (sämtlich 1. 10. 1976), Irmgard Braun, FA Hanau (20. 10. 1976);
zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Erwin Storzer, FA Limburg (1. 10. 1976);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaL) Hans-Ludwig Bechthold, FA Ffm., Börse, Norbert Beyermann, FA Kassel, Spohrstraße, Rainer Fritsche, FA Kassel, Goethestraße, Dieter Hettler, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Horst Dieter Kramer, FA Fritzlar, Hans Heinrich Ludwig, FA Marburg, Verena Ludwig, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Ludwig Menne, FA Kassel, Goethestraße, Dietrich Pichler, FA Kassel, Spohrstraße, Manfred Schmidt, FA Marburg, Norbert Wolf, FA Weilburg (sämtlich 1. 10. 1976);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaP) Beate Becker, FA Wetzlar, Patricia Becker, FA Rüdeshcim, Wilfried Becker, FA Ffm., Stiftstraße, Theodor Beilstein, FA Dieburg, Gerlinde Blitz, FA Groß-Gerau, Petra Daum, FA Rüdeshcim, Lothar Dert, FA Ffm., Hamburger Allee, Silvia Draut, FA Groß-Gerau, Marlene Döniges, FA Ffm., Börse, Klaus Eichhorn, FA Ffm.-Höchst, Heike Flöß, FA Bad Hersfeld, Christina Freund, FA Bensheim, Klaus Gass, FA Hanau, Dieter Geis, FA Ffm.-Höchst, Arno Hardt, FA Bad Schwalbach, Erna Hartmann, Petra Hau, beide FA Ffm., Stiftstraße, Kurt Haseneder, FA Ffm., Taunustor, Petra Hauck, FA Gelnhausen, Freddy Heck, FA Ffm., Hamburger Allee, Maria Henrich, FA Ffm.-Höchst, Marliese Jung, FA Wetzlar, Sieglinde König, FA Rüdeshcim, Manfred Kreuzer, FA Ffm., Börse, Erhard Kujat, FA Ffm., Stiftstraße, Edgar Kraus, FA Michelstadt, Dietmar Kunz, FA Bad Schwalbach, Sylvia Michel, FA Hofgeismar, Ludwig Mink, FA Marburg, Ute Moos, FA Gießen, Jutta Müller, FA Ffm., Börse, Klaus Powalla, FA Kassel, Goethestraße, Kurt Niesner, FA Darmstadt, Marion Rachor, FA Offenbach-Stadt, Annette Rettig, FA Groß-Gerau, Ulrike Riesner, FA Ffm.-Höchst, Rita Riemenschneider, FA Kassel, Spohrstraße, Klaus Seipel, FA Gelnhausen, Inge Schade, FA Ffm., Stiftstraße, Hans Schäfers, FA Bad Schwalbach, Ilona Schäfer, FA Wetzlar, Ulrike Scheibel, FA Friedberg, Waltraud Schick, FA Ffm., Stiftstraße, Heinz Schilb, FA Ffm.-Höchst, Ralf Schild, FA Friedberg, Rita Schmidt, FA Friedberg, Gerhard Schwalm, FA Ffm., Taunustor, Margitta Stanz, FA Kassel, Spohrstraße, Heinz Robert Straub, FA Ffm., Stiftstraße, Jürgen Unger, FA Nidda, Volker Ußner, FA Kassel, Goethestraße, Petra Weber, FA Ffm., Taunustor, Günter Wick, FA Dieburg, Annerose Winter, FA Nidda, Ursula Zahn, FA Hanau (sämtlich 1. 10. 1976), Angela Brumund, FA Michelstadt, Werner Eilers, FA Ffm., Taunustor, Ingeborg Erb, FA Ffm., Taunustor (sämtlich 15. 10. 1976), Walburga Fiedler, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (4. 10. 1976), Rosemarie Galm, FA Ffm., Stiftstraße (5. 10. 1976), Gerlinde Heislitz, FA Ffm.-Höchst (15. 10. 1976), Doris Mayer, FA Ffm., Stiftstraße (4. 10. 1976), Norbert Müller, FA Ffm., Taunustor, Jürgen Schuller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (beide 15. 10. 1976), Fredo Schwarz, FA Ffm., Stiftstraße (4. 10. 1976), Peter Weil, FA Ffm., Taunustor (15. 10. 1976);

zum **Steuersekretär** Steuersekretär z. A. (BaP) Reiner Völke, FA Witzenhausen (1. 10. 1976);

zur **Steuerassistentin** (BaL) Steuerassistentin z. A. (BaP) Jutta Mätzig, FA Hanau (28. 10. 1976);

zum **Hauptamtsgehilfen** (BaL) Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Dieter Scharf, FA Fritzlar (2. 11. 1976);

versetzt:

an die Stadt Frankfurt Steuerobersekretär (BaP) Hans Georg Riehl, FA Ffm., Börse (1. 11. 1976);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Bauräten** (BaL) Baurat z. A. (BaP) Peter Kettner, StHBA Gießen (11. 10. 1976);

Techn. Oberamtsrat (BaL) Gerhard Ludwig, StBA Wetzlar (23. 11. 1976).

Frankfurt (Main), 9. 12. 1976

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 2/1977 S. 107

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsschuldirektor** Regierungsschuldirektor (BaL) Walter Appel (19. 11. 1976).

Darmstadt, 23. 12. 1976

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 2/1977 S. 108

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

ernannt:

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsobererrat (BaL) Dipl.-Ing. Stephan Weide, Katasteramt Alsfeld (8. 11. 1976);

zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Dipl.-Ing. Klaus Hosse, Katasteramt Frankfurt (1. 11. 1976);

zu **Vermessungsräten** (BaL) die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure Jürgen Schinköth, Katasteramt Melsungen (29. 6. 1976), Friedhelm Momberg (15. 7. 1976), Manfred Sander, Katasteramt Hofgeismar (19. 7. 1976), Heinz Kares, Katasteramt Kassel (21. 9. 1976);

zu **Vermessungsreferendaren** (BaW) die Dipl.-Ingenieure Jürgen Bubenik, Kurt Dersch, Günther Giersdorff, Kurt Haag, Alfred Heger, Manfred Heinert, Stefan Laquai, Peter Liermann, Helmut Pummann (sämtlich 1. 7. 1976);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner Heinrich Diehl, Katasteramt Groß-Gerau (1. 10. 1976), Hans Haase, Katasteramt Marburg (11. 10. 1976), Karl Schleicher, Katasteramt Fulda (25. 10. 1976);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Friedrich Langendorf, Katasteramt Schwalbach, Gernot Kopenhagen, Peter Lorsbach, Katasteramt Korbach (30. 8. 1976), Dieter Groth, Katasteramt Bad amt Fulda (sämtlich 1. 9. 1976), Werner Knaf, Michael Schwär, Katasteramt Frankfurt-Höchst (beide 2. 9. 1976), Eberhard Lenz (8. 9. 1976), Roland Böhm, Berthold Völker (beide 28. 10. 1976);

zu **Technischen Oberinspektoren z. A.** (BaP) die Technischen Inspektorantenwärter (BaW) Horst Lins (25. 8. 1976), Manfred Etsch, Gerhard Hamel, Wolfgang Hechler, Frank Smaka (sämtlich 26. 10. 1976);

zum **Inspektor Technischer Hauptsekretär** (BaL) Peter Nüchter (1. 10. 1976);

zum **Technischen Obersekretär** Technischer Sekretär (BaP) Günter Cornelius (4. 10. 1976);

zu **Technischen Obersekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen (BaP) Monika Haala, Gardy Hanika (beide 1. 10. 1976);

zum **Technischen Sekretär** Technischer Sekretär z. A. (BaP) Klaus Fuchs, Katasteramt Biedenkopf (1. 9. 1976);

zu **Technischen Assistenten** die Technischen Assistenten z. A. (BaP) Kurt Emde (3. 9. 1976), Peter Buchbach, Helmut Hartung, Katasteramt Rotenburg, Heinz-Jürgen Kampf, Katasteramt Hofgeismar (sämtlich 6. 9. 1976), Rainer Schiffhauer (9. 9. 1976), Edgar Bolle (10. 9. 1976), Karl Hofmann (15. 9. 1976), Harald Wünsch (20. 9. 1976), Karl Pfaff, Katasteramt Witzenhausen (4. 10. 1976);

zu **Technischen Assistentinnen** die Technischen Assistentinnen z. A. (BaP) Karin Blasinger, Katasteramt Michelstadt, Karin Knoche, Katasteramt Korbach (beide 6. 9. 1976), Brigitte Hantl, Katasteramt Marburg (20. 9. 1976), Hannelore Stark, Katasteramt Darmstadt (12. 10. 1976);

zur **Technischen Assistentin** (BaL) Technische Assistentin z. A. (BaP) Ingeborg Becker, Katasteramt Gelnhausen (1. 9. 1976);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Angelika Ilona Korb (1. 9. 1976);

zu **Technischen Assistenten z. A.** (BaP) die Technischen Assistentantenwärter (BaW) Werner Hoyer (27. 9. 1976), Robert Kratzenberg, Volker Stahl (beide 28. 9. 1976), Reinhard Mieth, Alfred Spiegel (beide 29. 9. 1976);

zu **Technischen Assistentinnen z. A.** (BaP) die Technischen Assistentantenwärterinnen (BaW) Ingrid Bitsch, Eveline Müller, Christel Röth (sämtlich 27. 9. 1976), Irene Bausch, Regina Bicking, Hannelore Fußenecker, Ulrike Hohnheiser, Karin Lotz, Jutta Michael (sämtlich 28. 9. 1976), Petra Klein (29. 9. 1976), Christa Thurau (19. 11. 1976);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentenwärterin (BaW) Angelika Ilona Korb (24. 6. 1976);

zum **Technischen Assistentenwärter (BaW)** Vermessungstechniker Horst Pfannkuche (25. 2. 1976);

zu **Technischen Assistentenwärterinnen (BaW)** die Vermessungstechnikerinnen Heike Faust, Ursula Pfalzgraf (beide 25. 2. 1976);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Armin Müller (25. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Technischen Oberinspektoren (BaP) Helmut Theiß, Dietrich Matzies, Katasteramt Frankfurt-Höchst (17. 8. 1976), Katasteramt Wetzlar (2. 6. 1976), Dieter Weiß (27. 7. 1976), 1976), Karl-Heinz Keidel, Katasteramt Frankenberg (9. 9. 1976), Hartmut Hoßfeld, Katasteramt Homberg (20. 10. 1976), die technischen Hauptsekretäre (BaP) Paul Schneider, Katasteramt Marburg (1. 6. 1976), Heinz Meckl, Katasteramt Frankfurt (6. 9. 1976), Walter Mohr, Katasteramt Gießen (16. 9. 1976), Manfred Anders, Katasteramt Gelnhausen (28. 10. 1976), Helmut Lingensfelder, Katasteramt Rotenburg (9. 11. 1976), Klaus-Werner Mildenerberger (6. 12. 1976), die Technischen Hauptsekretärinnen (BaP) Inge Endlich, Katasteramt Gießen (6. 8. 1976), Brunhilde Richter, Katasteramt Bad Homburg (15. 9. 1976), Roswitha Genuit, Katasteramt Homberg (29. 11. 1976), die Technischen Obersekretärinnen (BaP) Elvira Schmidt, Katasteramt Kassel (17. 8. 1976), Claudia Weber (12. 11. 1976), Technischer Obersekretär Jürgen Dams, Katasteramt Gelnhausen (2. 12. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Vermessungsobererrat Rudolf Herz, Katasteramt Weilburg (31. 7. 1976), Oberamtsmeister Franz Wege (31. 10. 1976), beide gemäß § 51 (3) HBG;

in den **Ruhestand** versetzt:

die Vermessungsdirektoren Hermann Klingensporn (30. 6. 1976), Günter Schwarz, Katasteramt Marburg (30. 11. 1976);

entlassen:

Technische Obersekretärin Jutta Grimm, Katasteramt Schwalmstadt (3. 8. 1976), Technische Hauptsekretärin Gerlind Meyer, Katasteramt Kassel (10. 10. 1976), die Vermessungsreferendare (BaW) Dipl.-Ingenieure Werner Groß, Herbert Müller, Peter Wagner (sämtlich 11. 2. 1976), Matthias Fried, Karl-Otto Göttlein, Wilfried Karg, Wolfgang Urban (sämtlich 12. 2. 1976), Hellmuth Kolb, Otto Nordmann (beide 14. 4. 1976), Karl-Heinz Gertloff, Wolfgang Schmitz (beide 20. 8. 1976), sämtlich gemäß § 43 (2) HBG;

verstorben:

Technischer Obersekretär Friedel Grutschus, Katasteramt Marburg (27. 6. 1976).

Wiesbaden, 12. 12. 1976

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 12

StAnz. 2/1977 S. 108

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerbeobererrat** Gewerberat (BaL) Gerd Bonacker, TUA Frankfurt (1. 11. 1976).

Darmstadt, 23. 12. 1976

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 2/1977 S. 109

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Pharmaziedirektor** Pharmazieobererrat (BaL) Hans-Ulrich Schikarski, Reg.-Präsident in Darmstadt (18. 11. 1976);
zu **Gewerbeobererräten** die Gewerberäte (BaL) Helmut Funke, GAA Darmstadt (1. 11. 1976), Dr. Günther von Foerster, GAA Gießen (12. 11. 1976), Benno Goldbach, GAA Frankfurt (25. 11. 1976);

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dieter Gerlach, GAA Darmstadt (19. 11. 1976);

zum **Medizinalrat (BaL)** Medizinalrat z. A. (BaP) Dr. Martin Siege, Staatl. Med. Unters.-Amt Dillenburg (20. 11. 1976);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Leonhard Maier, GAA Frankfurt (3. 11. 1976).

Darmstadt, 23. 12. 1976

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 2/1977 S. 109

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Der Regierungspräsident in Darmstadt

entlassen:

Baureferendar Wulff-Joachim Olschok (4. 11. 1976) gem. § 43 Abs. 2 (2) HBG.

Darmstadt, 23. 12. 1976

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 2/1977 S. 109

Hessische Forsteinrichtungsanstalt Gießen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Rolf Clauditz (10. 5. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Forstoberrat Erich Eckstein (31. 1. 1976) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Gießen, 24. 12. 1976

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

StAnz. 2/1977 S. 109

Landwirtschaftliche Verwaltung und Fachschulen

ernannt:

zum **Ltd. Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsdirektor (BaL) Ernst Kratz (23. 11. 1976);

zu **Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsobererräte (BaL) Dr. Konrad Grass (1. 10. 1976), Georg Reitz (23. 11. 1976);

zur **Regierungsdirektorin** Oberstudienrätin (BaL) Ingeborg Westerburg (1. 10. 1976);

zum **Landwirtschaftsobererrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Gustav-Adolf Bruhn, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Kassel (1. 10. 1976);

zu **Landwirtschaftsräten (BaL)** die Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Peter-Wolfgang Unterkircher (1. 10. 1976), Bert Petersen, Tierzuchtamt Fulda (14. 6. 1976);

zu **Landwirtschaftsräten z. A. (BaP)** die Diplom-Agrar-Ingenieure Johannes Heyn, Landwirtschaftsversuchsamt Kassel (16. 6. 1976), Peter Fink, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Kassel (9. 9. 1976), Dr. Herbert Reuter, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gießen (1. 10. 1976), Dr. Karl Gese, Pflanzenschutzamt Frankfurt (3. 11. 1976);

zu **Landwirtschaftsrätinnen z. A. (BaP)** die Diplom-Oecotrophologinnen Rosa Boland-Weinhuber, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gießen, Ingeborg Grützmacher, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Marburg, Doris Wulf, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 1976);

zum **Chemierat z. A. (BaP)** Diplom-Chemiker Dr. Gebhard Werner, Landwirtschaftsversuchsamt Darmstadt (20. 9. 1976);

zu **Landwirtschaftsreferendarinnen (BaW)** die Diplom-Oecotrophologinnen Giselore Eisenschmidt, Doris Hedrich (beide 1. 10. 1976);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerhard Müller (1. 10. 1976);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Wolfgang Kühnert, Rudi von Mach (beide 1. 10. 1976);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Gottfried Schloemann, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Bebra (1. 10. 1976);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorwärter (BaW) Wilfried Krug (1. 11. 1976);

zum **Inspektorwärter (BaW)** Assistentenwärter (BaW) Klaus-Peter Kubiak (1. 11. 1976);

versetzt:

zum Land Niedersachsen — Regierungspräsident Hannover — Gartenbaurat (BaL) Siegfried Höhne (1. 10. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Landwirtschaftsdirektor Werner Straß (1. 9. 1976), Technischer Amtmann Josef Sauter, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Fulda (1. 7. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektor Dr. Heinz Grönbeck, Tierzuchtamt Darmstadt (1. 11. 1976) gemäß § 51 Abs. 3 HBG; Landwirtschaftsoberrat Willi Wollenhaupt, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Darmstadt (1. 7. 1976) gemäß § 51 Abs. 1 HBG; Oberstudienrätin Else Nentwig, Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Darmstadt (1. 6. 1976) gemäß § 51 Abs. 1 HBG; Oberamtsrat Erich Widera (1. 10. 1976) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

die Landwirtschaftsreferendare (BaW) Dr. Herbert Reuter, Otto Jatsch, Jobst von Urff (sämtlich 1. 10. 1976), Gartenbaureferendarin (BaW) Almute Kovačs (1. 7. 1976), die Landwirtschaftsreferendarinnen (BaW) Ingeborg Grütz-macher, Doris Wulf, Rosa Boland-Weinhuber (sämtlich 1. 10. 1976), Inspektoranwärter (BaW) Wilfried Krug (1. 11. 1976) sämtlich gemäß § 43 HBG.

Kassel, 10. 12. 1976

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
I 2 — 8 b 42

StAnz. 2/1977 S. 109

84

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE)
Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 1. Dezember 1976 bekannt.

Wiesbaden, 1. 12. 1976 P. St. 812

**Der Präsident
des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**

StAnz. 2/1977 S. 110

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil vom 1. 12. 1976 — P. St. 812

In dem Verfahren

zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456),

— Vorlagebeschluß des VI. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Oktober 1975 (VI OE 89/74) —, an dem sich beteiligt haben

1. der Hessische Ministerpräsident,
Verfahrensbevollmächtigter:
Ministerialdirigent
Dr. Schonebohm, Staatskanzlei, Wiesbaden,
2. der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof
des Landes Hessen,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 10. November 1976 durch

Präsident des Staatsgerichtshofs,
Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Nieders,
Vizepräsident des Staatsgerichtshofs,
Präsident des Landgerichts Limburg Mädrich,
Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Joachim,
Rechtsanwalt und Notar Knarr,
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zur Megede,
Frau Pfister,
Rechtsanwalt und Notar Platner,
Rechtsanwalt und Notar Dr. Rolleri,
Staatsminister a. D. Dr. Strelitz,
Vorsitzende RichterIn am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Dr. Sturm-Wittrock,
Präsident des Landgerichts Wiesbaden Dr. Trapp
— Mitglieder des Staatsgerichtshofs —

für Recht erkannt:

§ 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456), ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

A. I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen — GULE — i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114) — das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456) hat den hier in Betracht kommenden § 2 GULE nicht berührt — mit Art. 59 der Verfassung des Landes Hessen — HV — vereinbar sind, soweit

1. Unterrichtsgeldfreiheit für solche Studierende entfällt, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern,
2. ein zweites Studium nur dann unterrichtsgeldfrei ist, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet.

Art. 59 HV lautet:

(1) In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.

(2) Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

§ 2 GULE bestimmt:

Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit

- (1) Die Unterrichtsgeldfreiheit entfällt für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern.
- (2) Ein zweites Studium ist nur dann unterrichtsgeldfrei, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

II.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist jugoslawischer Staatsangehöriger. 1957 schloß er in Jugoslawien das Jurastudium mit dem Erwerb des Grades Diplom-Jurist ab. Noch vor dem Abschluß dieses Studiums begann er das Studium der Philosophie und absolvierte bis 1957 vier Semester dieses Studienfachs in Jugoslawien.

Ab Sommersemester 1964 studierte er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main Philosophie. Am 13. April 1968 wurde er zwangsweise exmatrikuliert, weil er die von ihm geforderten Studiengebühren nicht gezahlt hatte. Im Wintersemester 1968/69 setzte er das Philosophiestudium an der Universität Frankfurt am Main wieder fort. 1970 erfuhr er, daß er auf Grund von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit dem jugoslawischen Staat in Hessen Unterrichtsgeldfreiheit erhalten könne, die ihm auf seinen Antrag vom Wintersemester 1970/71 ab zugestanden wurde. Für das Wintersemester 1973/74 forderte die Universität von ihm erneut Studiengebühren. Er legte gegen die Anforderung Widerspruch ein und beantragte, ihm weiterhin Unterrichtsgeldfreiheit zu gewähren. Durch Beschluß vom 29. Mai 1974 wies der Hessische Kultusminister diesen Antrag unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 GULE zurück, da der Kläger keine zwingenden Gründe nachgewiesen habe, die erkennen ließen, daß eine un-

angemessene Verzögerung des Studienabschlusses durch ihn nicht vorliege. Er habe die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Verbindung mit der Förderungshöchstdauer-Verordnung vom 9. November 1972 festgelegte Förderungshöchstdauer um mehr als vier Semester überschritten. Auf Grund der geschilderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei kein zwingender Grund gegeben, ihm weiterhin Unterrichtsgeldfreiheit zu gewähren.

Die Klage des Studenten gegen den Bescheid des Kultusministers wies das Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main durch Urteil vom 23. Oktober 1974 ab und führte zur Begründung aus, zwingende Gründe für die Verzögerung des Studienabschlusses könnten bei dem Kläger allenfalls für sechs Semester anerkannt werden. Diese zusätzlichen sechs Semester habe er jedoch unterrichtsgeldfrei studiert. Darüber hinaus könne Unterrichtsgeldfreiheit nicht weiter gewährt werden. Sonach sei dem Hessischen Kultusminister bei seinem Ablehnungsbescheid vom 29. Mai 1974 kein Ermessensfehler unterlaufen.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof sah sich an einer Sachentscheidung gehindert, weil er § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GULE für verfassungswidrig hält. Darüber könne gemäß Art. 132 HV nur der Staatsgerichtshof entscheiden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, daß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GULE mit Art. 59 HV nicht vereinbar sind. Hierzu führt er aus:

Im Falle der Verfassungswidrigkeit des § 2 GULE müsse die Klage insoweit Erfolg haben, als der ablehnende Bescheid des Kultusministers aufzuheben sei. Nur für das Sommersemester 1975 sei § 2 GULE ohne Bedeutung, weil der Kläger wegen Beurlaubung keine Studiengebühren zu zahlen brauchte. Die Klage müsse aber abgewiesen werden, wenn § 2 GULE mit Art. 59 Abs. 1 HV vereinbar sei. Denn dem Anspruch des Klägers stände dann sowohl § 2 Abs. 2 Satz 1 als auch § 2 Abs. 1 GULE entgegen. § 2 GULE sei aber mit Art. 59 HV nicht vereinbar.

Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV sei in allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen der Unterricht unentgeltlich. Dafür bedürfe es nicht noch einer gesetzlichen Regelung (vgl. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Mai 1949, StAnz. 1949 S. 348). Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 3 HV — gemeint ist offensichtlich Satz 4 — könne allerdings durch Gesetz angeordnet werden, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen sei, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestatte. In dieser Möglichkeit sehe der Senat jedoch eine Ausnahmeregelung, andernfalls hätte der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seinem Urteil vom 27. Mai 1949 schwerlich zu der Feststellung gelangen können, daß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV unmittelbar geltendes Recht sei, das keiner besonderen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber mehr bedürfe.

§ 2 Abs. 1 GULE stelle keine durch Art. 59 Abs. 1 HV zugelassene Ausnahme von der Unterrichtsgeldfreiheit dar. Die Dauer des Studiums sei nach Art. 59 Abs. 1 HV für die Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht maßgebend. § 2 Abs. 1 GULE besage nichts darüber, daß entsprechend Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV die Verpflichtung zur Zahlung eines Unterrichtsgeldes von der wirtschaftlichen Lage des Studierenden, seiner Eltern oder sonst Unterhaltspflichtiger abhängig sein solle. Entscheidend für den Wegfall der Unterrichtsgeldfreiheit sei deshalb im Rahmen des § 2 Abs. 1 GULE nicht die wirtschaftliche Lage des Studierenden, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen. Nur eine solche wirtschaftliche Lage dürfe aber nach Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV Grund dafür sein, gesetzlich die Zahlung eines angemessenen Schulgeldes anzuordnen.

§ 2 Abs. 1 GULE könne auch nicht unter dem Gesichtspunkt als rechtmäßig angesehen werden, daß die dort getroffene Regelung das mildere Mittel gegenüber einer Verweisung von der Hochschule darstelle. Denn der Entzug der Unterrichtsgeldfreiheit bei einem unangemessen hinausgezögerten Abschluß des Studiums werde in erster Linie sozial schwache Studierende dazu zwingen, ihr Studium abzubrechen. Eine Benachteiligung wirtschaftlich schlechter gestellter Personen solle aber durch Art. 59 Abs. 1 HV gerade vermieden werden. Abgesehen davon dürfe nach Art. 59 Abs. 2 HV der Zugang zu den Hochschulen und das Weiterstudium nur von der Eignung des Studierenden abhängig gemacht werden.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GULE sei ein zweites Studium nur dann unterrichtsgeldfrei, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeute. Auch diese Vorschrift sei mit der Ausnahmeregelung des Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV nicht zu vereinbaren. Nur wirtschaftliche Gründe erlaubten es, von der allgemeinen Unterrichtsgeldfreiheit abzuweichen. Die Re-

gelung in § 2 Abs. 2 GULE möge zwar ein vernünftiger Gesichtspunkt sein, um gegen die Überfüllung der Universitäten anzugehen; sie stehe aber mit Art. 59 Abs. 1 HV nicht in Einklang.

Daß der Kläger Ausländer ist, sei im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Die Regelung in § 2 GULE gelte gleichermaßen für Hessen, andere Deutsche und Ausländer, nachdem Art. 1 Nr. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes zum GULE vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456) den § 1 Abs. 3 GULE gestrichen habe.

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschuß nach Art. 133 Abs. 1 HV, § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — den Staatsgerichtshof um Entscheidung gebeten.

III.

Gemäß Art. 131, 132 HV, § 42 Abs. 1 StGHG ist den Mitgliedern der Hessischen Landesregierung, dem Hessischen Landtag, der Vorsitzenden und Berichterstatterin sowie dem jetzigen Vorsitzenden des Landtagsausschusses, der mit den Vorarbeiten für das Gesetz befaßt war (Kulturpolitischer Ausschuß), sowie den Beteiligten am Ausgangsverfahren, dem Studenten B. und dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Außer dem Ministerpräsidenten haben die Mitglieder der Landesregierung keine Stellungnahme abgegeben. Der Präsident des Hessischen Landtags hat mitgeteilt, daß der Landtag nicht beabsichtige, sich in diesem Verfahren zu äußern. Auch der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat eine dahingehende Erklärung abgegeben. Die Vorsitzende und Berichterstatterin des Kulturpolitischen Ausschusses, die mit den Vorarbeiten für das Gesetz in der 6. Wahlperiode des Hessischen Landtags befaßt war, wie auch der gegenwärtige Vorsitzende dieses Ausschusses haben sich nicht geäußert.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens hat sich ebenfalls nicht schriftsätzlich erklärt, in der Hauptverhandlung jedoch Ausführungen zu seiner persönlichen Situation und zum Stand seines Studiums gemacht. Er hat insbesondere hervorgehoben, daß ihn seine Krankheiten gehindert hätten, sein Philosophiestudium zügig zu beenden. Derzeit befasse er sich mit rechtsphilosophischen Problemen, die er in eine Dissertation einfließen lassen wolle. Zum Abschluß seiner Arbeit benötige er noch drei bis vier Semester.

1. Der Hessische Ministerpräsident hat beantragt, der Staatsgerichtshof möge feststellen, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456) ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Der Ministerpräsident hält die Vorlage für zulässig, aber für unbegründet und hat sich dazu wie folgt geäußert:

a) Die Vorlagefrage bedürfe der Einschränkung. Das vorliegende Gericht stelle § 2 GULE insgesamt zur Prüfung. Für seine Entscheidung könne es aber nur auf die Gültigkeit des § 2 Abs. 1 GULE ankommen. Auf § 2 Abs. 2 GULE, der Unterrichtsgeldfreiheit für ein Zweitstudium nur dann gewähre, wenn dies für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeute, könne eine Abweisung der Klage nicht gestützt werden. Dem Kläger des Ausgangsverfahrens sei für mehrere Semester Unterrichtsgeldfreiheit gewährt worden, obwohl der entscheidenden Behörde bekannt gewesen sei, daß er sein Philosophiestudium als Zweitstudium nach dem in Jugoslawien abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaft aufgenommen habe. Die Fragen, ob dieses neue Studium eine sinnvolle Ergänzung des ersten Studiums im Sinne des § 2 Abs. 2 GULE bedeute und ob Studienabschlüsse im Ausland überhaupt von dieser Vorschrift erfaßt würden, könnten nach dieser jahrelangen Verwaltungspraxis nicht mehr zum Nachteil des Klägers aufgeworfen werden. Sie seien im Ablehnungsbescheid und im erstinstanzlichen Urteil auch nicht gestellt worden. Insoweit sei die Auffassung des vorliegenden Gerichts offensichtlich unhaltbar.

Eine weitere Einschränkung der Prüfung auf die Frage, ob § 2 Abs. 1 GULE insoweit mit Art. 59 HV vereinbar sei, als er auf Ausländer angewendet werde, erscheine nicht möglich. Zwar habe der Staatsgerichtshof in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1956 festgestellt, daß

Art. 59 HV kein Grundrecht für Ausländer gewähre. Davon sei auch heute noch auszugehen, da sich seit diesen Entscheidungen die rechtliche Stellung der Ausländer nicht so wesentlich verändert habe, daß ihnen ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf gleiche staatliche Leistungen im Bildungswesen wie für Inländer zugewachsen sein könnte. Die staatliche Förderung von Ausländern im Bereich des Bildungswesens werde nicht durch die Verfassung, sondern durch zwischenstaatliche Verträge geregelt. Eine solche Beschränkung der Prüfung auf Ausländer werde aber dem Sinn des § 2 Abs. 1 GULE nicht gerecht. Die Vorschrift beanspruche allgemeine Geltung. Sie sei nicht als Spezialvorschrift für Ausländer gedacht. Das vorliegende Gericht habe auch zutreffend darauf hingewiesen, daß durch die Streichung des früheren § 1 Abs. 3 GULE Inländer und Ausländer ausdrücklich gleichgestellt worden seien. Diese Gleichstellung schließe eine Differenzierung bei der verfassungsrechtlichen Prüfung aus.

- b) Art. 59 HV verbürge die Unterrichtsgeldfreiheit an Hochschulen nur für die dem jeweiligen Fach angemessene Dauer des Studiums. § 2 Abs. 1 GULE bleibe im Rahmen dieser dem Grundrecht immanenten Begrenzung.

Art. 59 HV solle „freie Bahn dem Tüchtigen“ gewähren ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern. Er biete auch dem sozial Schwächeren die Chance, sich ohne Belastung durch staatliche Gebühren auf einen Beruf mit akademischer Ausbildung vorzubereiten. Chancen seien aber immer begrenzt. Die Grenze ergebe sich hier aus der Natur der Sache. Die Hilfe sei nach der Zielsetzung der Vorschrift nur für den Zeitraum notwendig und damit zugleich zulässig, der für Durchführung und Abschluß des gewählten Studiums angemessen sei.

Bei der Auslegung des Art. 59 HV sei weiterhin zu berücksichtigen, daß es sich um ein soziales Grundrecht, ein Recht auf Teilhabe an staatlichen Leistungen handele. Teilhaberechte seien aber im Gegensatz zu klassischen Grundrechten nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs als „neue, noch vage, der Differenzierung zugängliche Rechte — wenn sie schon Grundrechtscharakter angenommen hätten — einschränkend zu interpretieren, um dem gewöhnlichen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung, die immer von wechselnden Umständen abhängig sein wird, nicht über Gebühr die Hände zu binden“. Wie das Bundesverfassungsgericht im „Numerus-clausus-Urteil“ vom 18. Juli 1972 zu Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip festgestellt habe, seien Teilhaberechte grundsätzlich auf das jeweils Vorhandene beschränkt, zumindest stünden sie „unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“, wobei die Abgrenzung in erster Linie dem Gesetzgeber in eigener Verantwortung obliege. Ein unbegrenztes subjektives Anspruchsdenken auf Kosten der Allgemeinheit sei unvereinbar mit dem Sozialstaatsgedanken, zu dem sich auch die Hessische Verfassung bekenne. Es würde dem Gebiet sozialer Gerechtigkeit geradezu zuwiderlaufen, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel unter Vernachlässigung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange bevorzugt einem privilegierten Teil der Bevölkerung zugute kommen zu lassen.

Als Konkretisierung des Sozialstaatsgedankens stehe Art. 59 HV unter diesem „Vorbehalt des Möglichen“, dem Vorbehalt dessen, „was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“. Ebensovienig wie aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgedanken eine Verpflichtung des Staates abgeleitet werden könne, für jeden Bewerber zu jeder Zeit den von ihm gewünschten Studienplatz bereitzustellen, könne aus Art. 59 HV ein Anspruch auf unbegrenzte Unterrichtsgeldfreiheit hergeleitet werden. Ein zeitlich unbegrenzter Anspruch des einzelnen auf Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit für sein Hochschulstudium widerspräche dem Charakter des Art. 59 HV als Teilhaberecht.

- c) § 2 Abs. 1 GULE verdeutliche diese immanenten Grenzen des Verfassungsanspruchs auf Unterrichtsgeldfreiheit. Er beuge mißbräuchlicher Ausnutzung des Teilhaberechts vor. Als der Gesetzgeber die Vorschrift erstmalig in das neugefaßte Gesetz über Unterrichtsgeld-

und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 100) aufgenommen habe, sei diese Einfügung in der Regierungsvorlage ausdrücklich mit der Notwendigkeit begründet worden, Mißbräuche beim Studium an Hochschulen zu verhindern.

Die Regelung des § 2 Abs. 1 GULE genüge auch den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsnormen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „unangemessen hinauszögern“ enthalte ein objektives und ein subjektives Tatbestandsmerkmal. Zunächst komme es auf die tatsächliche Dauer des Studiums an, deren Angemessenheit sich aus der in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Semesterzahl und einem sich aus Erfahrungen ergebenden Zuschlag weiterer Semester ergäbe, der dem allgemeinen Bildungsauftrag der wissenschaftlichen Hochschulen und der „akademischen Freiheit“ des Studenten Rechnung trage. Hinzu kämen als subjektive, auf den Einzelfall abgestellte Kriterien die besonderen Umstände und persönlichen Gründe, die im Einzelfall ein längeres Studium rechtfertigen könnten. Mit dieser gesetzlichen Regelung werde sowohl den allgemeinen Anforderungen an die Dauer eines ernsthaft betriebenen Studiums als auch den persönlichen Umständen und Verhältnissen des Studierenden voll entsprochen.

- d) Mit dem Gegenschluß, den das vorliegende Gericht aus dem Gesetzesvorbehalt in Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV ziehe, verkenne es den Sinn dieser Bestimmung. Wenn diese Verfassungsvorschrift es dem einfachen Gesetzgeber überlasse, für wirtschaftlich besser gestellte Schüler und Eltern die Zahlung von Schulgeld anzuordnen, lege sie nicht eine Ausnahme vom Grundsatz unbeschränkter Unterrichtsgeldfreiheit fest. Sie stelle es vielmehr dem Gesetzgeber anheim, in eigener Gestaltungsfreiheit den Personenkreis zu bestimmen, der wegen seiner wirtschaftlichen Leistungskraft keiner Unterrichtsgeldfreiheit zur Wahrung seiner Chancengleichheit bedürfe. Eine solche Befugnis des Gesetzgebers, Gruppen von wirtschaftlich Stärkeren von dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Teilhabe an Staatsleistungen auszuschließen, lasse aber keinen Rückschluß auf die dem Grundrecht immanenten Schranken zu, die im Einzelfall eine mißbräuchliche Ausnutzung des Teilhaberechts durch die jeweils Berechtigten verhindern sollten.
- e) Gegen die Regelung des § 2 Abs. 1 GULE lasse sich auch nicht einwenden, daß an Stelle des Entzuges der Unterrichtsgeldfreiheit der Ausschluß vom Studium das richtige Mittel zur Verhinderung von Mißbräuchen sei. Mit der Zwangsexmatrikulation würde zwar der Anspruch der Hochschule auf Zahlung von Studiengebühren erlöschen und damit das Recht auf Unterrichtsgeldfreiheit für den Betroffenen gegenstandslos werden. Der Abbruch des Studiums durch zwangsweise Exmatrikulation treffe aber den Studenten wesentlich härter als der Entzug der Unterrichtsgeldfreiheit. Im ersten Fall sei eine Fortsetzung des Studiums in der Regel ausgeschlossen, im zweiten Fall stehe der Weiterführung des Studiums — bei etwas erhöhter finanzieller Anstrengung — kein Hindernis entgegen. Der Gesetzgeber habe das mildere Mittel gewählt. Es sei nicht ersichtlich, gegen welche Verfassungsbestimmung er dadurch verstoßen haben solle.
- f) § 17 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz — HRG — vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) wirke sich auf die zur Prüfung gestellte Vorschrift nicht aus. Die dort aufgestellten strengen Regeln für das Erlöschen der Rechte aus der Einschreibung bei Überschreitung der regelmäßigen Studiendauer hätten noch keine unmittelbare Geltung. Sie müßten erst durch Aufnahme in das nach § 72 Abs. 1 HRG bis zum 30. Januar 1979 zu erlassende Landesrecht für Studenten und Verwaltung bindende Kraft erhalten. Dann dürften die Rechte aus der Einschreibung voraussichtlich schon bei kürzeren Überschreitungen der Regelstudienzeiten erlöschen — was der hessische Gesetzgeber allerdings noch prüfen müsse —, als es bei der gegenwärtigen Regelung der Fall ist.
- g) Sollte der Staatsgerichtshof auch § 2 Abs. 2 GULE in die Prüfung einbeziehen, wäre dessen Verfassungsmäßigkeit aus den gleichen Gründen wie die des § 2 Abs. 1 GULE zu bejahen. Ein Zweitstudium, das sich für den erstrebten Beruf nicht als sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstelle, würde zu einer der Ziel-

setzung der Verfassung widersprechenden übermäßigen Nutzung des Teilhaberechts führen.

2. Der Landesanwalt hat sich dem Normenkontrollverfahren mit dem Antrage des Ministerpräsidenten angeschlossen. Er hält § 2 Abs. 1 GULE mit der Verfassung des Landes Hessen für vereinbar und stimmt den Ausführungen des Ministerpräsidenten zur Einschränkung der Vorlagefrage und zur Unbegründetheit der Vorlage in allen wesentlichen Punkten zu.

B.

I.

Die Vorlage ist zulässig.

Art. 133 HV läßt ein Verfahren der konkreten Normenkontrolle nur zu, wenn es für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens auf die Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Vorschrift ankommt. Wie das Ausgangsverfahren dient das konkrete Normenkontrollverfahren der Entscheidung über den dort anhängigen Verfahrensgegenstand. Die Vorlagefrage muß daher in einem bestimmten sachlichen Bezug zu dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens stehen, d. h. nur wenn das Gericht bei Gültigkeit der vorgelegten Norm anders entscheiden würde als bei ihrer Ungültigkeit, kommt es bei der Entscheidung auf die Gültigkeit der Norm an (so StGH, Urteil vom 19. Mai 1976 — P. St. 757 —, StAnz. 1976 S. 1134, unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG, u. a. in BVerfGE 36, 258, 263 mit weiteren Nachweisen). Die Besonderheit der Vorlagefrage besteht in diesem Falle darin, daß sie zwei an sich selbständige, in einer Vorschrift zusammengefaßte Tatbestände zur verfassungsrechtlichen Prüfung stellt. Die beiden Gründe, nach denen die Unterrichtsgeldfreiheit für Studierende entfällt, stehen jedoch in einem inneren Zusammenhang. Handelt es sich — wie im Ausgangsverfahren — um ein unangemessen hinausgezögertes Zweitstudium, so können beide Gründe für den Fortfall der Unterrichtsgeldfreiheit erheblich sein, wenn auch der Frage des Zweitstudiums eine logische Priorität zukommt. Den Anforderungen, die an die Entscheidungserheblichkeit der Absätze 1 und 2 des § 2 GULE zu stellen sind, genügt der Vorlagebeschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs angesichts der besonderen Lage des Ausgangsverfahrens.

1. Nach Auffassung des Vorlagegerichts steht dem Klagebegehren auch § 2 Abs. 2 GULE entgegen, nach dem ein zweites Studium nur dann unterrichtsgeldfrei ist, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet. Dabei geht das Vorlagegericht davon aus, daß es sich bei dem Philosophiestudium des Klägers im Ausgangsverfahren im Verhältnis zu dem in Jugoslawien abgeschlossenen Jurastudium um ein Zweitstudium handelt, das im Hinblick auf das Berufsziel keine sinnvolle Ergänzung seines Erststudiums darstellt. Diese Rechtsansicht ist nicht offensichtlich unhaltbar; denn bei einer Verpflichtungsklage sind neue, in dem ablehnenden Verwaltungsakt noch nicht vorgebrachte Tatsachen und Rechtsgründe uneingeschränkt zu berücksichtigen.
2. Der Vorlage steht auch nicht entgegen, daß dem Kläger des Ausgangsverfahrens für mehrere Semester seines Philosophiestudiums Unterrichtsgeldfreiheit gewährt worden ist.

Läßt sich die Entscheidung des vorliegenden Gerichts möglicherweise auf verschiedene, völlig selbständig nebeneinanderstehende Rechtsgründe und Rechtsvorschriften stützen, so hat das Gericht die Wahl, diejenige Vorschrift zur Begründung seiner Entscheidung heranzuziehen, nach der sich der ihm unterbreitete Sachverhalt nach seiner Meinung am einfachsten entscheiden läßt. Genausowenig wie das Vorlagegericht den Staatsgerichtshof bei der vom Einzelfall ausgehenden konkreten Normenkontrolle zwingen kann, eine gesetzliche Vorschrift verfassungsgerichtlich zu überprüfen, die vom Sinn und Zweck des Ausgangsverfahrens her nicht entscheidungserheblich ist, kann der Staatsgerichtshof dem Vorlagegericht vorschreiben, seine Entscheidung ohne Bezugnahme auf die für nichtig gehaltene Vorschrift auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu treffen. Der Staatsgerichtshof hat vielmehr in Fällen, in denen die Entscheidung des Vorlagegerichts unter zwei verschiedene gesetzliche Tatbestände subsumiert werden kann, den vom Vorlagegericht für seine Entscheidung gewählten rechtlichen Ausgangspunkt zugrunde zu legen und nur zu prüfen, ob es von diesem Ausgangspunkt her auf die Gültigkeit der in ihrem Rechtsbestand umstrittenen Vorschrift ankommt (vgl. dazu Geiger, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, Kommentar, 1952, § 82 BVerfGG, Anm. 3, S. 261).

3. Der Entscheidungserheblichkeit des § 2 Abs. 2 GULE steht weiter nicht entgegen, daß sich das Vorlagegericht noch nicht darüber schlüssig geworden ist — jedenfalls enthält der Vorlagebeschluß insoweit keine Ausführungen —, ob dem Kläger nach der jahrelangen Verwaltungspraxis das Zweitstudium entgegengehalten werden kann, obwohl dieser Umstand der entscheidenden Behörde von Anfang an bekannt war. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob bei dem Kläger nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ein etwaiges Vertrauen in die Aufrechterhaltung eines fehlerhaften Verwaltungshandelns begründet worden ist. Wenn es sich um die Frage handelt, ob fehlerhaftes Verwaltungshandeln für die Zukunft aufrechterhalten bleiben muß, weil es der Grundsatz des Vertrauensschutzes verlangt, hat bei der Abwägung, ob das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gegenüber dem Vertrauen des Betroffenen auf die Beständigkeit behördlicher Entscheidungen überwiegt, das Interesse des Betroffenen in der Regel hinter dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zurückzutreten, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Entscheidung über die Unterrichtsgeldfreiheit immer wieder neu getroffen wird, wie das hier der Fall ist. Es sind in dem Ausgangsverfahren indessen keine Gesichtspunkte erkennbar, die ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung des Zustandes gegenüber der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung rechtfertigen könnten. Kann er sich demnach nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen, so kommt es bei der Entscheidung des Ausgangsverfahrens auch auf die Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 GULE ausschlaggebend an.

Unabhängig davon würde eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein zweites Studium nur dann unterrichtsgeldfrei ist, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet, der Zustimmung des Kultusministers bedürfen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GULE). Ob die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung erfüllt sind, kann das Vorlagegericht nicht selbst entscheiden, sondern nur die Verpflichtung aussprechen, den Kläger des Ausgangsverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Die Ausnahmebewilligung und die Zustimmung des Kultusministers hierzu sind Ermessensentscheidungen, die auch der Staatsgerichtshof im Rahmen der Prüfung der Entscheidungserheblichkeit nicht vorwegnehmen kann.

Hinzu kommt, daß der Grundsatz der Subsidiarität des konkreten Normenkontrollverfahrens gegenüber der Pflicht zur vollständigen Sachaufklärung und zur abschließenden Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit im Ausgangsverfahren dort eine Ausnahme zuläßt, wo die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage durch den Staatsgerichtshof im Hinblick auf Parallelverfahren von allgemeiner Bedeutung ist (vgl. Leibholz-Rupprecht, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Rechtsprechungskommentar 1968, § 80 Rdnr. 21 S. 260/261). Wie dem Staatsgerichtshof bekannt ist, sind bei dem Vorlagegericht noch mehrere Verfahren zu § 2 GULE anhängig, in denen es ebenfalls auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit beider Absätze dieser Vorschrift — also auch auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines unterrichtsgeldfreien Zweitstudiums — ankommt. Das Vorlagegericht hat diese Verfahren bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs in dem vorliegenden Normenkontrollverfahren gemäß § 94 VwGO ausgesetzt (u. a. Beschluß des Hess. VGH vom 26. April 1976 — VI OE 29/75 —).

4. Schließlich ist die Vorlage auch insoweit zulässig, als das Vorlagegericht § 2 Abs. 1 GULE in die Vorlagefrage einbezieht. Neben dem Gesichtspunkt des Zweitstudiums könnte dem Klagebegehren im Ausgangsverfahren zugleich der Umstand entgegenstehen, daß der Kläger den Abschluß seines Studiums unangemessen hinausgezögert hat. Deshalb hängt die Entscheidung gleichermaßen von der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 GULE ab. Das hat das Vorlagegericht in einer Art. 133 Abs. 1 HV, § 41 Abs. 3 StGHG genügenden Weise dargelegt. Im Falle der Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 GULE müßte nämlich der ablehnende Bescheid des Hessischen Kultusministers aufgehoben werden, andernfalls müßte die Klage abgewiesen werden, weil der Kläger des Ausgangsverfahrens sein Philosophiestudium unangemessen hinausgezögert hat, selbst wenn man ihm gewisse sprachliche Schwierigkeiten und eine weitere zulässige Hinauszögerung des Studienab-

schlusses zubilligen würde. Diese Rechtsansicht des Vorlagegerichts ist nicht offensichtlich unhaltbar.

5. Zur Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage sei abschließend bemerkt, daß es unerheblich ist, daß der Kläger des Ausgangsverfahrens Ausländer ist. Die Entscheidungserheblichkeit ist nicht etwa deshalb zu verneinen, weil sich Ausländer nicht auf Art. 59 HV berufen können, wie der Staatsgerichtshof in zwei früheren Entscheidungen festgestellt hat (vgl. Urteil vom 11. Mai 1956 — P. St. 191 —, StAnz. 1956, S. 552 [554], und Urteil vom 13. Juli 1956 — P. St. 204 —, StAnz. 1956 S. 780 [781]). Eine solche Beschränkung der Prüfung trüge weder Sinn und Zielsetzung des § 2 GULE, auf dessen Geltung es auch für den Ausländer ankommt, Rechnung, wenn er auch keine Spezialvorschrift für Ausländer darstellt. Zu Recht geht das Vorlagegericht davon aus, daß § 2 GULE gleichermaßen für Hessen, andere Deutsche und Ausländer gilt. Die Vorschrift beansprucht also allgemeine Geltung, nachdem durch Art. 1 Nr. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes zum GULE vom 23. September 1974 (GVBl. 1974 I S. 456) die Bestimmung des § 1 Abs. 3 GULE gestrichen worden ist. Sie bot unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, von Ausländern Studiengebühren zu verlangen. Nunmehr soll allen ausländischen Studenten Unterrichtsgeldfreiheit gewährt werden, und zwar unabhängig davon, ob ihr Heimatland die Gegenseitigkeit verbürgt (vgl. Hessischer Landtag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/5832, Begründung zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des GULE). Dieser allgemeine Geltungsanspruch des § 2 GULE zwingt auch zur umfassenden verfassungsrechtlichen Prüfung an den Normen der Verfassung des Landes Hessen und ihren ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen, also nicht nur an den Grundrechten, wenn sie auch in aller Regel das Schwergewicht bilden.

II.

§ 2 Abs. 1 und 2 GULE ist mit Art. 59 HV vereinbar.

Bei der Auslegung von Verfassungsnormen hat der Staatsgerichtshof die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm zu erschließen. Dabei ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, welche die juristische Wirkungskraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet. Soweit sich danach die sachliche Reichweite einer Verfassungsnorm durch Auslegung unmittelbar erschließen läßt, bleibt kein Raum für eine konstitutive Regelung durch den Gesetzgeber (vgl. StGH, Urteil vom 19. Mai 1976 — P. St. 757 —, a. a. O., S. 1139). Diese Grundsätze gelten auch für die Auslegung von Grundrechtsnormen, und zwar auch dann, wenn der Gesetzgeber in einer Grundrechtsvorschrift ermächtigt ist, das „Nähere“ zu regeln, wie weit auch immer im übrigen der Umfang dieser Befugnis im Einzelfall erstreckt werden muß. Zwar enthält Art. 59 HV nicht ausdrücklich eine derartige Regelungsbefugnis, doch bestimmt er in seinem Abs. 1 Satz 3 und 4, was „das Gesetz“ vorsehen muß und anordnen kann. Damit hat der Verfassungsgeber bereits dem Gesetzgeber eine die Unterrichtsgeldfreiheit erweiternde (Erziehungsbeihilfen) und beschränkende (Schulgeld) Regelungskompetenz übertragen; der Gesetzgeber ist im übrigen nach Art. 63 Abs. 1 HV an die Unantastbarkeit des Grundrechts als solches gebunden. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber, wenn er sich in dem grundrechtsgeschützten Raum bewegt, die Bedeutung des Grundrechts in der sozialen Ordnung zum Ausgangspunkt seiner Regelung nehmen muß, weil die Grundrechte unabänderlich sind und den Gesetzgeber unmittelbar binden (Art. 26 HV). Nicht er bestimmt frei den Inhalt eines Grundrechts, sondern umgekehrt kann sich aus dem Gehalt des Grundrechts eine inhaltliche Begrenzung seines Gesetzgebungsermessens ergeben (vgl. BVerfGE 7, 377 [403 f.]).

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 GULE keine durchgreifenden Bedenken.

1. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in seinem Urteil vom 8. Juli 1949 — P. St. 22 — (StAnz. 1949 S. 248 = VerwRspr. 2, 20 = ESVGH 11/II S. 9 [L]) festgestellt, daß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV kein Programmsatz, sondern unmittelbar geltendes Recht ist. Damit hat er nur ausgesprochen, daß diese Vorschrift — anders als Art. 145 Satz 3 der Weimarer Verfassung — eine „aktuelle Rechtsnorm“ darstelle. Auf diese Weise wollte der Staatsgerichtshof klarstellen, daß es keines zusätzlichen Gesetzgebungsaktes mehr bedurfte, um die Unterrichtsgeldfreiheit in Hessen einzuführen; ebensowenig durfte der Gesetzgeber sie in der Weise beschränken, daß für eine bestimmte Zeit die

Unterrichtsgeldfreiheit überhaupt nicht galt; deshalb wurde § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. 1949 S. 18) für verfassungswidrig und ungültig erklärt, nach dem bereits gezahlte Unterrichtsgelder nicht zurückerstattet wurden. Die Unterrichtsgeldfreiheit „galt“ seit Inkrafttreten der Verfassung als unmittelbares Recht, weil Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV „gerichtlich erkennbar (justitiabel) und vollziehbar“ war. Wörtlich heißt es dann weiter:

„Kein Kriterium ist es beim Vorliegen dieser Voraussetzungen, ob noch erläuternde Ausführungsbestimmungen zweckmäßig sind; diese nehmen der Verfassungsbestimmung nicht den Charakter der Aktualität, wie auch jedes andere Gesetz durch Ausführungsbestimmungen nicht in seinem Wesen beeinträchtigt oder in seiner Geltung berührt wird.“

Das bedeutet, daß der Staatsgerichtshof schon in dieser Entscheidung zwar von der unmittelbaren Geltung der Verfassungsnorm ausgegangen ist, aber gleichwohl nicht die weitere Regelungskompetenz des einfachen Gesetzgebers ausgeschlossen hat, ohne — wie das Vorlagegericht annimmt — in Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV und Art. 59 Abs. 1 Satz 3 und 4 HV ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu sehen. Dieser Ausgangspunkt wird bestätigt durch die beiden Urteile des Staatsgerichtshofs vom 11. Mai 1956 — P. St. 191 — (StAnz. 1956 S. 552 = ESVGH 11/II S. 17 [L]) und vom 13. Juli 1956 — P. St. 204 — (StAnz. 1956 S. 780 = ESVGH 11/II S. 18 [L]), in denen das Recht auf Unterrichtsgeldfreiheit als soziales Grundrecht erkannt worden ist. An dieser Auffassung hält der Staatsgerichtshof auch jetzt fest.

2. Wenn das Recht auf Unterrichtsgeldfreiheit als soziales Grundrecht betrachtet wird, so ergeben sich aus dieser Zuordnung Einschränkungen für den Wirkungsbereich. In der modernen Industriegesellschaft, die Daseinsvorsorge, soziale Sicherung und sonstige Förderungsmaßnahmen als Aufgaben des Staates betrachtet, tritt an die Stelle der ursprünglichen Forderung grundrechtlicher Sicherung der Freiheit vor dem Staat die gegenläufige Forderung nach grundrechtlicher Sicherung der Teilhabe durch den Staat. Sie hat ihren Niederschlag in der Verbürgung sozialer Grundrechte und in dem Bestreben gefunden, grundrechtliche Leistungsansprüche zu entwickeln. Indessen sind die hierzu vertretenen Auffassungen in der heutigen Staatsrechtslehre nicht einheitlich. Sie reichen von der grundsätzlichen Ablehnung einer generellen Erweiterung des Schutzbereichs der Grundrechte (vgl. etwa Martens, VVDStRL, Bd. 30 (1972), S. 7 [29 ff.]; Klein, Die Grundrechte im demokratischen Staat, 1972 [Urban-Taschenbücher Bd. 208], S. 58 ff.) bis zu der Forderung, auf Grund eines vom Gedanken des sozialen Rechtsstaats determinierten Grundrechtsverständnisses sowie einer betont institutionellen Sicht der Grundrechte diese auch als positive Gewährleistungsprinzipien zu deuten, die den Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichten, reale Freiheitsbeteiligung durch aktive Förderung und Unterstützung zu sichern, ja sogar erst zu ermöglichen (vgl. etwa Häberle, VVDStRL, Bd. 30 (1972), S. 43 [69 ff., 90 ff., 112 ff.]; Rupp, JZ 1971, 401 [402]; Friauf, DVBl. 1971, 674 [676 ff.]). In der Frage der unmittelbaren Einklagbarkeit staatlicher Gewährleistungsansprüche auf Grund von Grundrechten, vor allem aber im praktischen Ergebnis besteht bei allen unterschiedlichen Auffassungen weitgehend Übereinstimmung: Einen subjektiven, durch Klage und Verfassungsbeschwerde durchsetzbaren Leistungsanspruch des einzelnen gehören die Grundrechte in der Regel nicht (vgl. von Mutius, VerwArch., Bd. 64 [1973], S. 183 [186]).

Der Staatsgerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom 11. Mai 1966 — P. St. 191 — (a. a. O.) betont, daß soziale Grundrechte „in viel höherem Maße als die meisten klassischen Grundrechte der Differenzierung zugänglich“ sind und hinzugefügt, daß „derartig neue, noch vage, der Differenzierung zugängliche Rechte — wenn sie schon Grundrechtcharakter angenommen haben — einschränkend zu interpretieren sind, um den gewöhnlichen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung, die immer von wechselnden Umständen abhängig sein wird, nicht über Gebühr die Hände zu binden“. Dieser Rechtsgedanke findet sich auch in der Numerus-clausus-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 (BVerfGE 33, 303, 333), die sich mit dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip befaßt. Das Bundesverfassungsgericht

hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß die als soziale Grundrechte erscheinenden Teilhaberechte auch soweit sie nicht von vornherein auf das jeweils Vorhandene beschränkt sind, „doch unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“, stehen. Wie der Staatsgerichtshof so hat auch das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung dem einfachen Gesetzgeber die Befugnis eingeräumt, in eigener Verantwortung und unter Rücksichtnahme auf die Haushaltswirtschaft und andere Gemeinschaftsbelange Begrenzungen der Teilhaberechte vorzunehmen.

3. Was der einzelne vom Staat im Rahmen des Art. 59 HV vernünftigerweise als Studienförderung erwarten und verlangen kann, ist eine Unterrichtsgeldfreiheit für die Dauer eines Studiums, das in einer dem Studienfach angemessenen Zeit abgewickelt wird. Eine solche Begrenzung ist gerade unter Beachtung des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV als eines sozialen Grundrechts zweckmäßig, notwendig und zumutbar.

- a) Wie der Staatsgerichtshof bereits in seinem erwähnten Urteil vom 11. Mai 1966 — P. St. 191 — (a. a. O.) — ausgeführt hat, liegt der Zweck des Art. 59 HV darin, „freie Bahn dem Tüchtigen zu gewähren, ohne Rücksicht auf Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Eltern.“ Auch dem sozial Schwächeren soll eine akademische Ausbildung nicht deshalb verschlossen sein, weil er die Mittel für das Unterrichtsgeld nicht aufbringen kann. Diese Förderung benötigt er aber nur für die angemessene Dauer des Studiums. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 GULE in richtiger Beurteilung des Grundrechts aus Art. 59 HV die Grenzen des Verfassungsanspruchs auf Unterrichtsgeldfreiheit bestimmt. Dadurch wird, worauf der Ministerpräsident zutreffend hinweist, zugleich die mißbräuchliche Ausnutzung des Teilhaberechts verhindert.

Diese Regelung entspricht auch der — wie dargelegt — gebotenen einschränkenden Auslegung sozialer Grundrechte. Wenn der Gesetzgeber ein solches gemeinschaftsbezogenes Grundrecht verwirklicht, schränkt er es weder ein noch gestaltet er es näher aus, weil die Verfassung es von vornherein nur mit einem beschränkten Inhalt und nur in einem beschränkten Umfang gewährt. Mit dem Fortfall der Unterrichtsgeldfreiheit für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern, hat der Gesetzgeber den gemeinschaftsgebundenen Grenzbereich festgelegt, um Kollisionen zwischen den berechtigten Interessen der einzelnen Staatsbürger und der Gemeinschaft zu verhindern (vgl. dazu Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Erster Band, 1954, Art. 63, Anm. 4, S. 310). In das Wesen des Grundrechtes aus Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV hat er damit nicht eingegriffen, weil er seine soziale Gebundenheit in einer gesetzlichen Vorschrift verdeutlicht hat. Die Grenzen der möglichen Differenzierung hat der Gesetzgeber durch § 2 Abs. 1 GULE nicht überschritten.

- b) Eine zeitlich unbegrenzte Unterrichtsgeldfreiheit entspräche nicht dem Wesensgehalt des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV und wäre auch nicht vertretbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Numerus-clausus-Urteil vom 18. Juli 1972 in diesem Zusammenhang festgestellt, daß ein unbegrenztes subjektives Anspruchsdenken auf Kosten der Allgemeinheit mit dem Sozialstaatsgedanken unvereinbar sei und hinzugefügt, daß es dem Gebot sozialer Gerechtigkeit geradezu zuwiderlaufen würde, „die nur begrenzt verfügbaren Mittel unter Vernachlässigung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange bevorzugt einem privilegierten Teil der Bevölkerung zugutekommen zu lassen“ (BVerfGE 33, 303, 334 f.). Der Staat würde im Bereich der Bildung unverantwortlich handeln, wenn er auf der einen Seite zeitlich unbegrenzt Unterrichtsgeldfreiheit gewährte, auf der anderen Seite aber dringend benötigte Mittel für den Ausbau des Bildungswesens nicht zur Verfügung stellen könnte. Diese Gedankengänge gelten uneingeschränkt auch für die Auslegung hessischer Verfassungsnormen, da der Sozialstaatsgedanke der Verfassung des Landes Hessen ebenfalls zugrunde liegt. Er hat in ihr durch die Bestimmungen der Art. 27 bis 47 HV sogar einen genaueren Ausdruck gefunden als im Grundgesetz, das sich zur Sozialordnung auf wenige und allgemeine Grundsätze (vgl. insbesondere Art. 20 Abs. 1, 29 Abs. 1 GG) beschränkt. Die Verfassung des

Landes Hessen hat damit die Sozialbindung dem Freiheitsbegriff zugeordnet und besonders betont (vgl. dazu Zinn-Stein, 1954, a. a. O., vor Art. 27 Anm. II, 1 und 2, S. 170 f.). Der Sozialstaatsgedanke ist daher bei der Auslegung von Grundrechten heranzuziehen, weil er sie mitgestaltet. Das gilt insbesondere, wenn es sich um ein soziales Grundrecht — wie die Unterrichtsgeldfreiheit des Art. 59 HV — handelt.

- c) Die Begrenzung, die § 2 Abs. 1 GULE der Unterrichtsgeldfreiheit zuteil werden läßt, ist für den Kläger des Ausgangsverfahrens zumutbar. Auch zu dieser Überlegung kann auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 verwiesen werden, in der ausgeführt ist, daß der einzelne sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen müsse, „die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein zumutbaren vorsieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt“ (BVerfGE 33, 303, 334). Jedermann hat nach Art. 2 Abs. 1 HV die Freiheit, seine eigenen Mittel für eine unangemessene Verlängerung seines Studiums einzusetzen. Dazu kann er jedoch keine Förderung von der Allgemeinheit erwarten, weil auch das allgemeine Freiheitsrecht den inhärenten Beschränkungen der Sozialbindung unterliegt.
4. Entgegen der Ansicht des Vorlagegerichts lassen sich aus Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV keine gegenteiligen Folgerungen ziehen. Wenn dort bestimmt ist, der Gesetzgeber könne anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet, so liegt darin eine Ermächtigung des Gesetzgebers, wirtschaftlich stärkere Gruppen zu einem Beitrag für die Kosten des Unterrichtswesens zu verpflichten und damit einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Die Möglichkeit einer allgemeinen Beschränkung des Teilhaberechts an der Unterrichtsgeldfreiheit wird durch diese Ermächtigung nicht berührt, da Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV keinen echten Gesetzesvorbehalt enthält (vgl. Zinn-Stein, 1954, a. a. O., Art. 59, Anm. 8, S. 297 und Art. 63, Anm. 4, S. 311). Deshalb kann der Ansicht des Vorlagegerichts nicht gefolgt werden, daß nur die wirtschaftliche Lage des Studierenden, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen der Grund dafür sein dürfe, die Unterrichtsgeldfreiheit entfallen zu lassen, weil nur sie dazu berechtige, gesetzlich die Zahlung eines angemessenen Schulgeldes anzuordnen.

Die in § 2 Abs. 1 GULE festgelegte Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit wird durch Art. 59 Abs. 2 HV gestützt. In diesem Absatz wird der Zugang an den Schulen „nur von der Eignung des Schülers“ abhängig gemacht. Die Eignung ist also Voraussetzung für die unentgeltliche Inanspruchnahme des Bildungsangebotes. Sie wird bei solchen Schülern und Studenten in Frage gestellt werden müssen, die den Abschluß ihrer Ausbildung unangemessen hinauszögern.

III.

Von dem dargelegten Ausgangspunkt her, daß Art. 59 HV als soziales Grundrecht immanente Schranken enthält, die sich nicht nur auf die wirtschaftliche Lage des Studenten beziehen, erweist sich auch § 2 Abs. 2 GULE als verfassungsgemäß. Wie bereits ausgeführt, ist es der Zweck der in Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV gewährten Unterrichtsgeldfreiheit, jedem Begabten ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Möglichkeit zu einer Ausbildung zu geben. Hat aber jemand bereits ein abgeschlossenes Studium zurückgelegt, so hält sich das Verlangen nach Unterrichtsgeldfreiheit für einen weiteren Studiengang nicht mehr im Rahmen der dem Grundrecht der Unterrichtsgeldfreiheit immanenten Schranke „des Möglichen im Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“. Die Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit auf ein abgeschlossenes Studium ist ebenfalls zweckmäßig, notwendig und zumutbar, weil der Studienabgänger in aller Regel in die Lage versetzt wird, durch die Aufnahme eines entsprechenden Berufes seinen Unterhalt angemessen zu bestreiten.

Allerdings ist dem Vorlagegericht zuzugeben, daß diese Möglichkeit entfallen kann, wenn der Hochschulabsolvent wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und insbesondere wegen der bestehenden Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt keine seinem Studium angemessene Beschäftigung finden kann. Aber auch diesem Gesichtspunkt hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 GULE mit Rücksicht auf das soziale Grundrecht

aus Art. 59 Abs. 1 Satz 1 HV Rechnung getragen. Einmal ist ein zweites Studium auch dann unterrichtsgeldfrei, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet (Satz 1). Darüber hinaus sieht § 2 Abs. 2 weitere Ausnahmen vor, die der Zustimmung des Kultusministers bedürfen (Satz 2). Damit hat der Gesetzgeber in zulässiger Weise den Grenzbereich der Unterrichtsgeldfreiheit auch für ein zweites Studium bestimmt.

IV.

§ 2 GULE verstößt auch nicht gegen sonstiges Verfassungsrecht. Der Staatsgerichtshof kann die Vereinbarkeit der im Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 133 Abs. 1 HV vorgelegten Gesetzesvorschrift mit der Verfassung des Landes Hessen an Hand aller ihrer einschlägigen Bestimmungen und verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen überprüfen, auch wenn sie von dem Vorlagegericht nicht in Betracht gezogen worden sind (vgl. StGH, Urteil vom 19. Mai 1976 — P. St. 757 —, a. a. O., S. 1142).

1. Der Kläger im Ausgangsverfahren kann sich nicht auf Art. 1 HV (Gleichheitssatz) berufen. Der Gleichheitssatz ist nicht verletzt, wenn dem Kläger nach Ablauf einer angemessenen Studienzzeit keine Unterrichtsgeldfreiheit mehr gewährt wird. Die Chancengleichheit ist für ihn gewahrt, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, sich eine akademische Ausbildung zu verschaffen, die ihm bei einer Belastung mit staatlichen Gebühren versagt wäre. Die Ausbildungszeit muß sich aber an dem messen lassen, was ein wirtschaftlich Stärkerer normalerweise für sich in Anspruch nimmt. Zu der im Ausgangspunkt vergleichbaren Frage der Bewilligung des Armenrechts im Zivilprozeß hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont, daß es mit dem Grundgesetz in Einklang stehe, wenn das Gesetz die Bewilligung des Armenrechts davon abhängig mache, daß die Durchführung des Verfahrens hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten müsse und nicht mutwillig sein dürfe (BVerfGE 35, 348, 359). In einer früheren Entscheidung hatte dieses Gericht die allgemeine Bedeutung des Instituts des Armenrechts dargelegt und dazu ausgeführt, daß es „nicht volle formelle Gleichheit herstellen kann und soll, sondern nur bewirken will, daß der Unbemittelte wenigstens einigermaßen in der gleichen Weise Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann, wie das ein seine Prozeßaussichten vernünftig erwägender Begüterter tun könnte“ (BVerfGE 9, 124, 130). Es hat hinzugefügt, daß auch der Gerechtigkeitgedanke, bei dem auch die Rücksicht auf den Steuerzahler, der die Prozeßkosten des prozessierenden Unbemittelten zu tragen habe, nicht außer Betracht bleiben dürfe. Diese Überlegungen können uneingeschränkt auf die in § 2 Abs. 1 GULE getroffene Entscheidung des Gesetzgebers übertragen werden. Sie verdeutlichen, daß die dort festgelegte Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit auch dem Gleichheitssatz nicht widerspricht.

2. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „unangemessen hinauszögern“ des Studienabschlusses genügt auch den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsnormen, die das Rechtsstaatsprinzip verlangt. Daß der Gesetzgeber sich eines unbestimmten Rechtsbegriffes bedient, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 21, 73 [79] unter Hinweis auf BVerfGE 3, 225

[243]; 13, 153 [161]). Ob der Gesetzgeber bei der Bestimmung eines gesetzlichen Tatbestandes sich eines Begriffes bedient, der — wie hier — einen Kreis von Sachverhalten deckt oder eng umschriebene Tatbestandsmerkmale aufstellt, liegt in seinem Ermessen. Diesen Ermessensspielraum hat der Gesetzgeber bei der Fassung des § 2 Abs. 1 GULE nicht überschritten. Die Unangemessenheit kann sich aus objektiven und aus subjektiven Gesichtspunkten ergeben. In objektiver Hinsicht kommt es auf die in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Semesterzahl an, die Anhaltspunkte für eine dem Studienfach angemessene Studiendauer ergibt. Die subjektive Seite der Betrachtung kann Abweichungen rechtfertigen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Studierenden herleiten lassen. Eine umfassende und auf den Einzelfall abgestellte Beurteilung der Studiensituation ist damit gewährleistet. Daß die Notwendigkeit der Auslegung der gesetzlichen Begriffsbestimmung gegeben bleibt, „nimmt ihr noch nicht die Bestimmtheit, die der Rechtsstaat von einem Gesetz fordert“ (so BVerfGE 21, 245, 261).

Der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 GULE wird nicht dadurch Abbruch getan, daß der Begriff des „unangemessen hinauszögern“ durch § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 24. Juni 1975 (GVBl. 1975 I S. 174) ausgefüllt worden ist. Der Gesetzgeber ist hier von Art. 63 Abs. 2 HV befreit, weil — wie bereits ausgeführt — Art. 59 HV keinen echten Gesetzesvorbehalt enthält. Art. 63 HV stellt die besonderen Erfordernisse nur für die Fälle des echten Gesetzesvorbehalts auf, sei es, daß die Verfassung die Beschränkung durch Gesetz (besonders) zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz (ausdrücklich) vorbehält (vgl. Zinn-Stein, 1954, a. a. O., Art. 63, Anm. 4, S. 310).

3. Aus denselben Erwägungen zur Frage der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der Bestimmtheit von Rechtsnormen sind Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 GULE nicht herzuleiten.

V.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) ist für die rechtliche Beurteilung der Vorlage ohne Bedeutung. In § 17 Abs. 3 HRG sind zwar Regeln für das Erlöschen der Rechte aus der Einschreibung bei Überschreitung der regelmäßigen Studiendauer aufgestellt. Die Regelung gilt jedoch nicht unmittelbar in den Ländern. Der Landesgesetzgeber ist in § 72 Abs. 2 HRG lediglich angewiesen, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Ein dahingehendes Gesetz liegt im Lande Hessen noch nicht vor, so daß § 2 GULE fortgilt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Nieders	Mädlich	Dr. Trapp
zur Megede	Dr. Sturm-Wittrock	
Pfister	Dr. Johannes Strelitz	
Dr. Roller	Knarr	Platner
Dr. Joachim		

85 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen“

Auf Antrag des Magistrates der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, wird das mit „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen“, vom 28. 11. 1969 (StAnz. 1970 S. 109) festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Quellen 3 und 4, die nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, aufgehoben und dazu gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. 4. 1976 (BGBl. I S. 1109), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960

(GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), folgendes verordnet:

§ 1

Die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen“ vom 28. 11. 1969 (StAnz. 1970 S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anordnung werden die Worte „Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen“ durch die Worte „Stadt Büdingen/Stadtteil Düdelsheim, Wetteraukreis“ ersetzt.
2. In der Präambel werden die Worte „Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen“, durch die Worte „Stadt Büdingen/Stadtteil Düdelsheim, Wetteraukreis“, und die Worte „Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete“ durch die Worte „Trinkwasserge-

winnungsanlagen (Quellen 1 und 2) des Stadtteiles Düdelsheim ein Wasserschutzgebiet“ ersetzt.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellen 1 und 2“, das sich auf Teile der Gemarkungen Düdelsheim, Stockheim und Rohrbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.“

4. a) In § 2 werden die Worte „A. Schutzgebiet für die Quellen 1 und 2“ gestrichen.

b) § 2 Abschnitt B. (Schutzgebiet für die Quellen 3 und 4) entfällt.

5. a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.“

b) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „der gesamten Wasserschutzgebiete“ durch die Worte „des gesamten Wasserschutzgebietes“ ersetzt.

c) § 3 Verbote Nr. 1. erhält folgende Fassung:

„1. Weitere Schutzzone (Zone III)“.

d) In § 3 Verbote Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „weiteren Schutzzonen sollen vor allem“ durch die Worte „weitere Schutzzone soll“ ersetzt.

e) In § 3 Verbote Nr. 1.0) werden die Worte „(Landrat Büdingen)“ durch die Worte „(Landrat des Wetteraukreises)“ ersetzt.

f) § 3 Verbote Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Engere Schutzzone (Zone II)“.

g) § 3 Verbote Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.“

h) § 3 Verbote Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fassungsbereich (Zone I)“.

i) § 3 Verbote Nr. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.“

j) § 3 Gebote Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Engere Schutzzone“.

k) In § 3 Gebote Nr. 1. a) werden die Worte „den engeren Schutzzonen“ durch die Worte „der engeren Schutzzone“ ersetzt.

l) In § 3 Gebote Nr. 1. c) wird das Wort „Schutzzonen“ durch das Wort „Schutzzone“ ersetzt.

m) § 3 Gebote Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„2. Fassungsbereich“.

n) In § 3 Gebote Nr. 3 a), b), c) und f) werden jeweils die Worte „die Fassungsbereiche sind“ durch die Worte „der Fassungsbereich ist“ ersetzt.

o) In § 3 Gebote Nr. 3 e) werden die Worte „den Fassungsbereichen“ durch die Worte „dem Fassungsbereich“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Landkreises Büdingen“ durch das Wort „Wetteraukreises“ ersetzt.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.“

8. a) In § 7 Nr. 1. wird das Wort „Luisenplatz“ durch das Wort „Rheinstraße“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) In § 7 Nrn. 2. und 3. werden die Worte „Landkreises Büdingen“ durch das Wort „Wetteraukreises“, die Zahl „647“ durch die Zahl „6360“ und das Wort „Büdingen“ durch das Wort „Friedberg“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 2/1977 S. 116

86

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. 3. 1975 (BGBl. I S. 685), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller aus Anlaß der Fachausstellung Urlaub '77 in der Rhein-Main-Halle in Wiesbaden errichteten Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen freigegeben:

9. 1. 1977
und
16. 1. 1977

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. 1. 1977 in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 2/1977 S. 117

87

Bildung von Standesamtsbezirken;

hier: Standesamtsbezirke im Landkreis Offenbach

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes bestimme ich:
A. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden eingegliedert

1. der Standesamtsbezirk Lämmerspiel in den Standesamtsbezirk Mühlheim (Main) als Folge der Eingliederung der Gemeinde Lämmerspiel in die Stadt Mühlheim (Main),
2. die Standesamtsbezirke Froschhausen und Klein-Welzheim in den Standesamtsbezirk Seligenstadt als Folge der Eingliederung der Gemeinden Froschhausen und Klein-Welzheim in die Stadt Seligenstadt,
3. der Standesamtsbezirk Rembrücken in den Standesamtsbezirk Heusenstamm als Folge der Eingliederung der Gemeinde Rembrücken in die Stadt Heusenstamm,
4. der Standesamtsbezirk Zeppelinheim in den Standesamtsbezirk Neu-Isenburg als Folge der Eingliederung der Gemeinde Zeppelinheim in die Stadt Neu-Isenburg.

B. Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 werden aufgelöst

1. die Standesamtsbezirke Hausen und Obertshausen infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Hausen und Obertshausen zur neuen Gemeinde Hausen,
2. die Standesamtsbezirke Hainstadt und Klein-Krotzenburg infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Hainstadt und Klein-Krotzenburg zur neuen Gemeinde Hainburg,
3. die Standesamtsbezirke Mainflingen und Zellhausen infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Mainflingen und Zellhausen zur neuen Gemeinde Mainhausen,
4. die Standesamtsbezirke Dudenhofen, Hainhausen, Jügesheim, Weiskirchen und Nieder-Roden, Landkreis Dieburg, infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Duden-

hofen, Hainhausen, Jügesheim und Weiskirchen sowie der Gemeinde Nieder-Roden aus dem Landkreis Dieburg zur neuen Gemeinde Rodgau,

5. der Standesamtsbezirke Ober-Roden und Urberach aus dem Landkreis Dieburg infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Ober-Roden und Urberach zur neuen Gemeinde Rödermark im Landkreis Offenbach,
6. der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Sprendlingen, der die Städte Sprendlingen und Dreieichenhain umfaßt, sowie die Einzelstandesamtsbezirke Buchschlag, Götzenhain und Offenthal infolge des Zusammenschlusses der Städte Dreieichenhain und Sprendlingen sowie der Gemeinden Buchschlag, Götzenhain und Offenthal zur neuen Stadt Dreieich.

C. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden gebildet

1. der Standesamtsbezirk Hausen für die neue Gemeinde Hausen,
2. der Standesamtsbezirk Hainburg für die neue Gemeinde Hainburg,
3. der Standesamtsbezirk Mainhausen für die neue Gemeinde Mainhausen,
4. der Standesamtsbezirk Rodgau für die neue Gemeinde Rodgau,
5. der Standesamtsbezirk Rödermark, Bezirk Ober-Roden, der die frühere Gemeinde Ober-Roden umfaßt,
6. der Standesamtsbezirk Rödermark, Bezirk Urberach, der die frühere Gemeinde Urberach umfaßt,
7. der Standesamtsbezirk Dreieich für die neue Stadt Dreieich.

Darmstadt, 9. 12. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (12)

StAnz. 2/1977 S. 117

88

Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken;

hier: Main-Taunus-Kreis und Stadt Wiesbaden

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird auf Grund der Änderung von Gemeindegrenzen verfügt:

A. Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 werden aufgelöst

1. der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Breckenheim, der die Gemeinden Breckenheim, Medenbach und Wildsachsen umfaßt,
2. der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Delkenheim, der die Gemeinden Delkenheim und Wallau umfaßt,
3. der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Naurod, der die Gemeinden Naurod und Auringen umfaßt,
4. der Standesamtsbezirk Nordenstadt.

B. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden gebildet

1. der Standesamtsbezirk Wiesbaden, Stadtbezirk Breckenheim-Medenbach, für die seitherigen Gemeinden Breckenheim und Medenbach,
2. der Standesamtsbezirk Wiesbaden, Stadtbezirk Delkenheim, für die seitherige Gemeinde Delkenheim,
3. der Standesamtsbezirk Wiesbaden, Stadtbezirk Naurod-Auringen, für die seitherigen Gemeinden Naurod und Auringen,
4. der Standesamtsbezirk Wiesbaden, Stadtbezirk Nordenstadt, für die seitherige Gemeinde Nordenstadt.

C. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden die seitherigen Gemeinden Wallau und Wildsachsen dem Standesamtsbezirk Hofheim (Taunus) zugeordnet.

Darmstadt, 8. 12. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09-22-1

StAnz. 2/1977 S. 118

89

Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken;

hier: Standesamtsbezirke im Lahn-Dill-Kreis

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes bestimme ich:

A. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden eingegliedert

1. der Einzelstandesamtsbezirk Fleisbach und die Gemeinde Edingen in den Standesamtsbezirk Sinn, der dann die neue Gemeinde Sinn umfaßt,
2. die Gemeinden Erdbach und Gusternhain in den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Breitscheid, dem die Gemeinden Breitscheid und Medenbach angehören, so daß der Standesamtsbezirk Breitscheid die neue Gemeinde Breitscheid umfaßt,
3. die Einzelstandesamtsbezirke Donsbach, Frohnhausen, Niederscheld und Oberscheld in den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Dillenburg, dem die Stadt Dillenburg und die Gemeinde Sechshelden angehören, unter Herauslösung der Gemeinde Sechshelden, so daß der Standesamtsbezirk Dillenburg die neue Stadt Dillenburg umfaßt,
4. die Gemeinde Sechshelden in den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Haiger, dem die Stadt Haiger und die Gemeinden Allendorf, Fellerdilln, Haigerseelbach, Langenaubach, Offdilln, Roßbachtal, Steinbach und Weidelbach angehören, so daß der Standesamtsbezirk Haiger die neue Stadt Haiger umfaßt.
5. die Gemeinde Roth in den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Driedorf, dem die Gemeinden Driedorf, Mademühlen, Seilhofen, Waldaubach und Gusternhain angehören, unter Herauslösung der Gemeinde Gusternhain, so daß der Standesamtsbezirk Driedorf die neue Gemeinde Driedorf umfaßt.

B. Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 werden aufgelöst

1. der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Herbhorn, dem die Stadt Herbhorn und die Gemeinden Burg, Herbornseelbach, Hirschberg und Hörbach angehören, der Einzelstandesamtsbezirk Merkenbach und der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Schönbach, dem die Gemeinden Schönbach, Erdbach und Roth angehören, als Folge des Zusammenschlusses der Stadt Herbhorn mit den Gemeinden Burg, Herbornseelbach, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach und Schönbach zur neuen Stadt Herbhorn,
2. der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Beilstein, dem die Gemeinden Beilstein, Arborn, Nenderoth und Odersberg angehören, und aus dem Landkreis Wetzlar der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Edingen, dem die Gemeinden Edingen, Daubhausen und Greifenstein angehören, sowie der Einzelstandesamtsbezirk Ulmtal als Folge des Zusammenschlusses der Gemeinden Arborn, Beilstein, Greifenstein, Nenderoth, Odersberg und Ulmtal zur neuen Gemeinde Greifenstein.

C. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden gebildet

1. der Standesamtsbezirk Herbhorn für die neue Stadt Herbhorn
2. der Standesamtsbezirk Greifenstein für die neue Gemeinde Greifenstein.

Darmstadt, 17. 12. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (4)

StAnz. 2/1977 S. 118

90

Auflösung der Altersversorgungskasse der Robert Kling Wetzlar GmbH in Oberbiel

Die Altersversorgungskasse der Robert Kling Wetzlar GmbH in Oberbiel hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. 11. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1977 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 12. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01 (17) — 9

StAnz. 2/1977 S. 118

91

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schlitz, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957

(BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. 4. 1976 (BGBl. I S. 1109), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Pfordt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Pfordt und Üllershausen, Vogelsbergkreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 16/1 der Gemarkung Pfordt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Pfordt:

Flur 8, Flurstücke Nrn. 10, 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/2, 18, 19 und 20,

Weg Nr. 53 und 54/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Südostseite des Weges Nr. 57 begrenzt), Weg Nr. 58.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Pfordt und Üllershausen:

Gemarkung Pfordt

Flur 6 nordwestlicher Teil (im Südosten und Osten durch die Nordwestseite des Weges Nr. 83/1, die nördliche Seite des Weges Nr. 78/2 einschließlich deren Verlängerung über den Weg Nr. 79/2, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 78/2 über die Landesstraße 3143 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 70 verläuft, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 31/1, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 31/1, die nördliche Seite des Flurstückes Nummer 32, eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 32 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 67 verläuft und die westliche Seite des Weges Nr. 67 begrenzt),

Flur 7 östlicher Teil (im Westen und Norden durch die östliche Seite des Weges Nr. 52/2 — Dienstweg — und eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 52/2 über die Landesstraße 3143 zu dem nordwestlichen Eckpunkt der Straße Flur 8 Nr. 47/1 — Kreisstraße 80 — verläuft, begrenzt),

Flur 8 südöstlicher Teil (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone — im Nordwesten durch die Südostseite des Weges Nr. 68 einschließlich deren Verlängerung über das Flurstück Nr. 38/1 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt der Straße Nr. 47/1 — Kreisstraße 80 — begrenzt),

Gemarkung Üllershausen

Flur 6 Flurstücke Nrn. 25—31 und Weg entlang der Gemarkungsgrenze (teilweise — im Westen durch die verlängerte Westseite des Flurstückes Nr. 25 und im Südosten durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für

den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 - i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 - j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 - k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - 1) Kernreaktoren,
 - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - p) Rangierbahnhöfe,
 - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
 - s) militärische Anlagen,
 - t) die Massentierhaltung,
 - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundstück ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,

- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,

- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

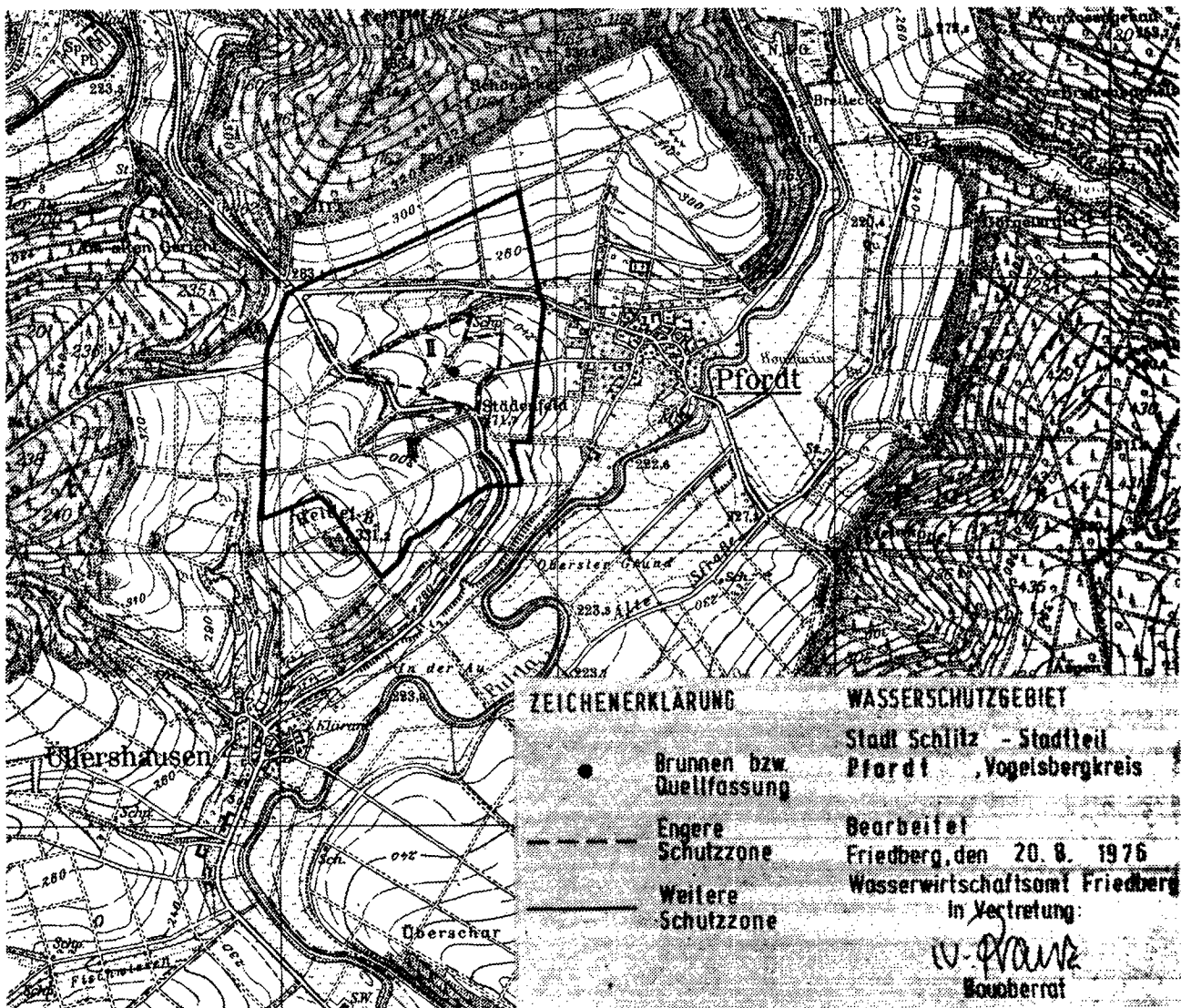
3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, Vogelsbergkreis

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Schlitz und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VLWF vom 1. 10. 1973 (GVBl. I S. 392), wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Vogelsbergkreises, — untere Wasserbehörde —, 6420 Lauterbach,
3. dem Kreisauausschuß des Vogelsbergkreises, — Bauaufsichtsbehörde —, 6420 Lauterbach,
4. dem Kreisauausschuß des Vogelsbergkreises, — Kreisgesundheitsamt —, 6420 Lauterbach,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg,
7. dem Katasteramt Lauterbach, 6420 Lauterbach,
8. dem Magistrat der Stadt Schlitz, 6407 Schlitz,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 2/1977 S. 118

92

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadtteil Michelau, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 110, 1386), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. 4. 1976 (BGBl. I S. 1109), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Michelau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Michelau erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 500 und 1 : 2000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 32/2 der Gemarkung Michelau.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 36 m (Nordwest- und Südostseite) und 33 m (Nordost- und Südwestseite).

Die Südwestseite verläuft von der Südwestseite des Flurstückes — 63 m nordwestlich des Polygonpunktes 59 — in südöstlicher Richtung. Der Abstand des südlichen Eckpunktes des Fassungsbereiches von der Südwestseite des Flurstückes beträgt 8 m.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Michelau:

Flur 1, Flurstück Nr. 32/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstücke Nrn. 33 und 34 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der Südostseite des Flurstückes — Abstand von dem östlichen Eckpunkt 11 m — rechtwinklig zu der Nordwestseite des Flurstückes verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 35—38, Weg Nr. 224 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 32/2 begrenzt),

Flur 11, Flurstück Nr. 1 (südöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes — Abstand 140 m — und im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 61 rechtwinklig zu der östlichen Seite des Flurstückes in südwestlicher Richtung verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Michelau:

Flur 1 nordwestlicher Teil (mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone — im Südosten durch die Nordwestseite des Weges Nr. 203 und eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 203 und dem Polygonpunkt 225 begrenzt, im Nordosten durch die Nordostseite des Flurstückes Nr. 22 einschließlich deren Verlängerung bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 209 die westlichen Seiten der Wege Nrn. 209 und 207, eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 207 und dem Knickpunkt der Südostseite des Flurstückes Nr. 179, die Nordwestseite der Straße Nr. 206/2 — Waldstraße — von dem Knickpunkt der Südostseite des Flurstückes Nr. 179 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt der Straße, die Südseite der Straße Nr. 200 — Hauptstraße — entlang der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 177/1, eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 177/1 und dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 223 und die westliche Seite des Weges Nr. 223 begrenzt),

Flur 2, Flurstücke Nrn. 1—11, 25/1, 25/2 und 26—34, Wege Nrn. 150 und 155 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 152 und dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 156 begrenzt), Wege Nrn. 157 und 158 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 159 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Flur 1 Nr. 223 begrenzt),

Flur 5 Flurstück Nr. 1 und Weg Nr. 2 (nördliche Teile — im Südwesten durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 359 und 360 und im Südosten jeweils durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 360 über den Punkt 440 zu dem Grenzpunkt 255 verläuft, begrenzt),

Flur 10 die gesamte Flur,

Flur 11 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Büdingen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

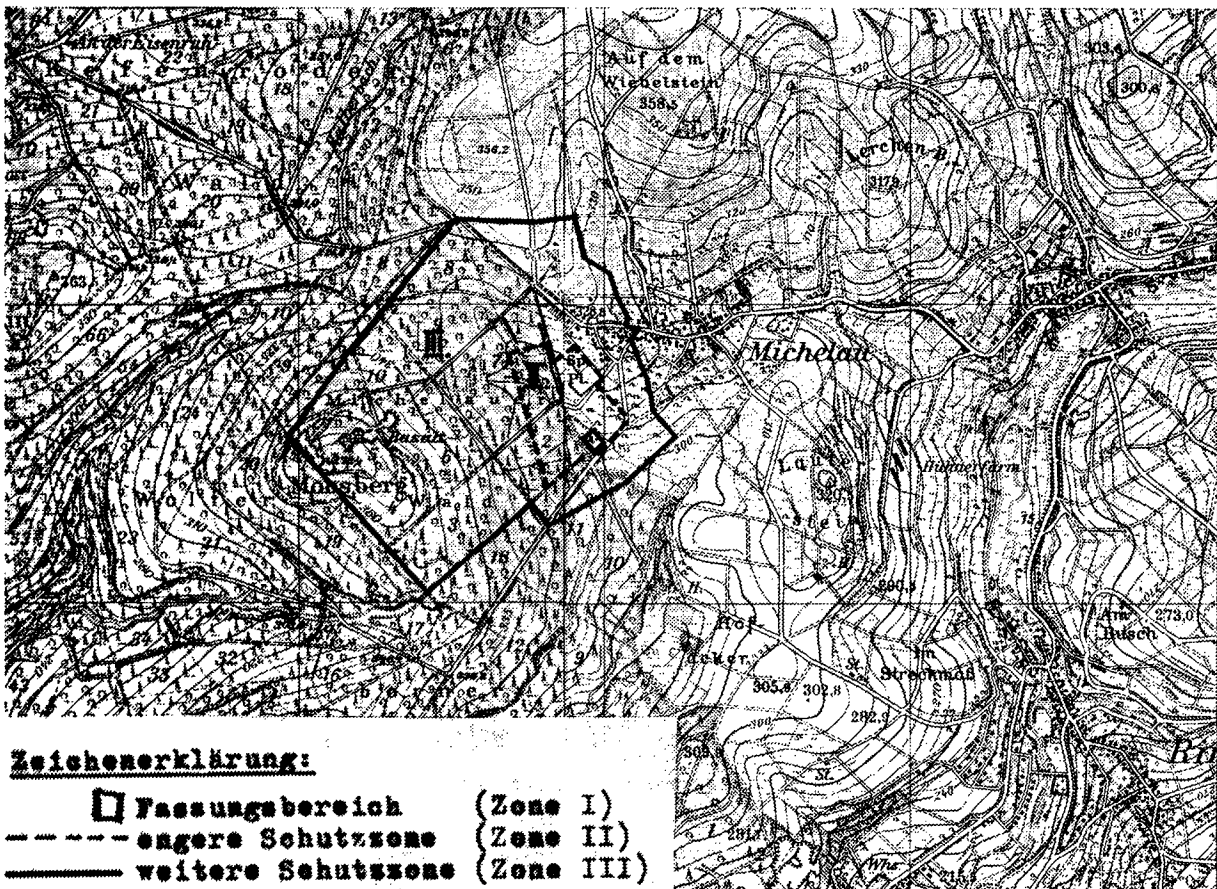
Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VLwF vom 1. 10. 1973 (GVBl. I S. 392), wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- - - - - engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen, Stadtteil Michelau, Wetteraukreis

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, — untere Wasserbehörde —, 6360 Friedberg,
3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, — Bauaufsichtsbehörde —, 6360 Friedberg,
4. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, — Kreisgesundheitsamt —, 6360 Friedberg,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg,
7. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden,
8. dem Magistrat der Stadt Büdingen, 6470 Büdingen,
9. dem Katasteramt Büdingen, 6470 Büdingen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 2/1977 S. 121

93

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Wetteraukreis

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Wetteraukreises werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Absatz 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Altenstadt		
a) Ortsteil Altenstadt/Rodenbach	Altenstadt Kaufhaus Eberhard	r 34 95 980 h 55 72 160
b) Ortsteil Lindheim/Heegheim	Lindheim Alte Burg	r 34 98 900 h 55 72 700
c) Ortsteil Höchst/Oberau	Höchst Feuerwehrgerätehaus	r 34 95 090 h 55 70 420
Büdingen		
a) Ortsteil Büdingen	Büdingen	r 35 07 680
Büdingen/Dudenrod/Wolf/Büches/Vonhausen	Kreisverkehr	h 55 72 680

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
b) Ortsteil Düdelsheim/Rohrbach/Orleshausen	Düdelsheim bei der Kirche	r 35 02 100 h 55 73 100
c) Ortsteil Eckartshausen/Calbach/Lorbach	Diebach Herrnhaager Straße (Kindergarten)	r 35 05 320 h 55 68 800
d) Ortsteil Wolferborn/Michelau/Rinderbügen	Wolferborn Seemenbachbrücke	r 35 14 340 h 55 77 350
Butzbach		
a) Ortsteil Butzbach/Griedel/Pohl/Kirch-Göns	Kirch-Göns Ev. Kirche	r 34 75 430 h 55 92 860
b) Ortsteil Ndr.-Weisel	Ndr.-Weisel Marktplatz	r 34 77 480 h 55 86 600
c) Ortsteil Fauerbach/Ostheim	Fauerbach Altes Rathaus	r 34 74 410 h 55 83 520
d) Ortsteil Bodenrod/Münster	Bodenrod Schule	r 34 68 320 h 55 85 130
Echzell		
a) Ortsteil Bisses/Schwalheim	Bisses ehem. Schule	r 34 93 350 h 55 84 440
b) Ortsteil Echzell	Echzell Hauptstr.-Einmündung Lindenstraße	r 34 91 960 h 55 83 870
c) Ortsteil Gettenau/Bingenheim	Bingenheim (Kirche) Schloßstraße	r 34 92 700 h 55 81 880
Florstadt		
a) Ortsteil Leidhecken/Staden	Staden Krz. B 275 — Parkstraße	r 34 93 850 h 55 77 110
b) Ortsteil Ndr.-Mockstadt	Ndr.-Mockstadt Krzg. B 275 — Stockheimer Straße	r 34 96 120 h 59 77 370
c) Ortsteil Ober-Florstadt/Ndr.-Florstadt	Ndr.-Florstadt Niddabrücke	r 34 90 060 h 55 76 020
Friedberg		
a) Ortsteil Ockstadt	Ockstadt Kirche	r 34 80 140 h 55 77 450
b) Ortsteil Friedb.-Fauerb./Dorh./Bauernheim	Friedberg Krzg. B 3 — Ockstädter Straße	r 34 82 460 h 55 77 600
c) Ortsteil Bruchenbrücken/Ossenheim	Bruchenbrückener Rathaus	r 34 85 330 h 55 74 130
Gedern		
a) Ortsteil Gedern/Ob.-Seemen	Gedern Rathaus	r 35 14 100 h 55 87 500
b) Ortsteil Wenings/Ndr.-Seemen	Wenings Rathausplatz 2 (Altes Rathaus)	r 35 14 100 h 55 83 280
c) Ortsteil Steinberg	Einm. Alter Weg in Glashütter Straße	r 35 10 670 h 55 86 040
Glauberg		
a) Ortsteil Stockheim	Stockheim Freier Platz L 3191 — L 3190	r 35 01 350 h 55 76 380
b) Ortsteil Glauberg	Glauberg Kirche	r 35 00 100 h 55 75 480
Hirzenhain		
a) Ortsteil Glashütten	Glashütten Schnittpunkt L 3183 L 3185	r 35 09 680 h 55 86 840

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
b) Ortsteil Hirzenhain/ Merkenfritz	Hirzenhain Bahnhof	r 35 09 620 h 59 83 900
Karben		
a) Ortsteil Rendel/Klein-/ Groß-Karben	Rendel Alte Bürger- meisterei	r 34 85 110 h 55 64 310
b) Ortsteil Okarben/Burggräfen- rode	Okarben Kirche	r 34 82 700 h 55 68 330
c) Ortsteil Kloppenheim/ Petterweil	Kloppenheim Schule	r 34 82 020 h 55 66 240
Kefenrod		
a) Ortsteil Bindsachsen	Bindsachsen Hauptstr., Abzweigung Webergasse	r 35 11 980 h 55 79 680
b) Ortsteil Kefenrod	Kefenrod Krzg. Büdener Straße, Bindsachser Str.	r 35 15 100 h 55 78 810
c) Ortsteil Hitzkirchen/Burg- bracht/Helfersdorf	Hitzkirchen Straßen- krzg. L 3010 — Ober- dorfstraße	r 35 18 100 h 55 78 780
Limeshain		
a) Ortsteil Hainchen	Hainchen Kirche	r 34 99 770 h 55 70 470
b) Ortsteil Himbach	Himbach Rathaus	r 35 00 240 h 55 69 340
c) Ortsteil Rommelhausen	Rommelhausen Ev. Kirche	r 34 98 060 h 55 69 650
Münzenberg		
a) Ortsteil Münzenberg	Münzenberg Marktplatz	r 34 84 200 h 55 90 810
b) Ortsteil Ob.-Hörgern/Trais	Ob.-Hörgern Krzg. Licher Str.-Braunenstr.	r 34 82 310 h 55 91 900
Bad Nauheim		
a) Ortsteil B.-N./Schwalheim	Bad Nauheim Kath. Kirche	r 34 81 820 h 55 80 750
b) Ortsteil Wisselsh./Rödgen	Wisselsh. Södeler Weg — Wisselheimer Hauptstraße	r 34 83 320 h 55 82 260
c) Ortsteil Steinfurth/Ndr.- Mörlen	Steinfurth Kirche	r 34 81 980 h 55 84 850
Nidda		
a) Ortsteil Ober-Schmitten Stornfels/Ulfa/ Eichelsdorf	Stornfels Kirche	r 35 02 630 h 55 94 630
b) Ortsteil Ober-Lais/Schwik- kartshausen/Fauer- bach/Michelnau	Ober-Lais Einmündung K 199 L 3185	r 35 07 250 h 55 86 960
c) Ortsteil Wallernhausen/ Nidda/Bad Salzhaus- en/Geiß-Nidda/ Kohden/Unter- Schmitten	Wallernhausen Kirche	r 35 01 330 h 55 84 260
d) Ortsteil Unter-/Ob.-Wid- dersheim/Borsdorf/ Harb	Unter-Widdersheim Platz beim Spritzenhaus	r 34 92 230 h 55 88 280
Niddatal		
a) Ortsteil Assenh./Bönstadt	Assenheim Rathaus	r 34 86 870 h 55 79 690

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
b) Ortsteil Ilbenstadt	Ilbenstadt Basilika	r 34 86 010 h 55 71 610
c) Ortsteil Kaichen	Kaichen Alte Schule	r 34 88 400 h 55 68 550
Ober-Mörlen		
a) Ortsteil Ober-Mörlen	Ober-Mörlen Kath. Kirche	r 34 78 340 h 55 82 010
b) Ortsteil Langenhain- Ziegenberg	Langenhain-Ziegen- berg Rathaus	r 34 74 440 h 55 81 260
Ortenberg		
a) Ortsteil Gelnhaar/Usenborn/ Bergheim	Gelnhaar Kirche	r 35 10 560 h 55 80 860
b) Ortsteil Eckartsborn/Lißbg.	Eckartsborn Gemeindehaus	r 35 04 570 h 55 81 720
c) Ortsteil Effolderbach/ Bleichenbach/Orten- berg/Wippenb.	Effolderbach Backhaus i. d. Untergasse	r 35 00 660 h 55 78 420
Ranstadt		
a) Ortsteil Dauernheim/Ranst.	Dauernheim Alte Bürgermeisterei	r 34 96 880 h 55 80 760
b) Ortsteil Ober-Mockstadt	Ober-Mockstadt B 275 Einmündung Parkstraße	r 34 97 400 h 55 78 800
c) Ortsteil Bobenhausen/ Bellmuth	Bobenhausen Schule	r 35 02 830 h 55 81 540
Reichelsheim		
a) Ortsteil Reichelsheim/ Blofeld/Heuchelheim	Reichelsheim Ev. Kirche	r 34 91 060 h 55 79 970
b) Ortsteil Beienheim/ Weckesheim	Beienheim Einmündung Erbesgasse-Berliner Straße	r 34 87 330 h 55 80 750
c) Ortsteil Dorn-Assenheim	Dorn-Assenheim Rathaus	r 34 88 800 h 55 78 360
Rockenberg		
a) Ortsteil Rockenberg	Rockenberg Marktplatz	r 34 81 260 h 55 88 240
b) Ortsteil Oppershofen	Oppershofen Rathaus	r 34 81 570 h 55 86 830
Rosbach		
a) Ortsteil Ober-/Ndr.-Rosbach	Ndr.-Rosbach Schule	r 34 79 330 h 55 73 840
b) Ortsteil Rodheim v. d. H.	Rodheim v. d. H. Marktplatz	r 34 78 900 h 55 69 950
Bad Vilbel		
a) Ortsteil Bad Vilbel/ Massenheim	Bad Vilbel Schnittpunkt Frankfurter Straße B 3	r 34 81 180 h 55 60 250
b) Ortsteil Dortelweil	Dortelweil Rathaus	r 34 82 310 h 55 63 470
c) Ortsteil Gronau	Gronau Kirche	r 34 84 408 h 55 62 041
Wölfersheim		
a) Ortsteil Wölfersheim/Wohn- bach	Wölfersheim Rathaus	r 34 86 930 h 55 84 990
b) Ortsteil Berstadt	Berstadt Marktplatz	r 34 90 500 h 55 87 880
c) Ortsteil Melbach/Södel	Melbach/Kirche	r 34 86 490 h 55 82 810

Wöllstadt

a) Ortsteil	Ober-Wöllstadt	r 34 82 310
	Kirche	h 55 73 540
b) Ortsteil	Ndr.-Wöllstadt	r 34 83 650
	Kirche	h 55 71 440

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 2/1977 S. 124

94

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Odenwaldkreis

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Beerfelden		
a) Ortsteil	B 45/Abzweigung	r 34 99 180
	Hetzbach	L 3108
		h 54 94 670
b) Ortsteil	Beerfeldener Str. 2	r 34 97 610
	Gammelsbach	h 54 87 850
c) Ortsteil	Ortsweg 23	r 34 92 330
	Olfen	h 54 95 080
Brensbach		
a) Ortsteil	Kirche	r 34 91 335
	Brensbach	h 55 15 129
b) Ortsteil	Ortsstr. 50	r 34 93 640
	Wallbach	h 55 13 870
c) Ortsteil	Backhausstraße/ Ecke Kirchstraße	r 34 90 202
	Wersau	h 55 15 561
Breuberg		
a) Ortsteil	Evang. Kirche	r 35 02 538
	Neustadt	h 55 20 094
b) Ortsteil	Evang. Kirche	r 35 01 232
	Sandbach	h 55 20 267
c) Ortsteil	ehem. Schule	r 35 01 710
	Wald-Amorbach	h 55 23 430
Brombachtal		
a) Ortsteil	Hauptstr. 30	r 34 95 940
	Birkert	h 55 12 760
b) Ortsteil	Ortsstr. Nr. 19	r 34 94 040
	Böllstein	h 55 11 480
c) Ortsteil	Evang. Kirche	r 34 96 623
	Kirch-Brombach	h 55 11 035
Erbach		
a) Ortsteil	Hauptstraße/Abzwei- gung Schöllbacher Weg	r 35 03 860
	Bullau	h 54 97 180
b) Ortsteil	Alte Chaussee Nr. 2	r 34 99 680
	Ebersberg	h 54 09 770
c) Ortsteil	Evang. Kirche	r 34 99 556
	Erbach	h 55 02 341

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Fränkisch-Crumbach	Evang. Kirche	r 34 89 828
		h 55 12 168
Hesseneck		
a) Ortsteil	Gabelung L 3108/ L 2311	r 35 05 630
	Kailbach	h 54 88 760
b) Ortsteil	Hauptstr. Nr. 13	r 35 04 900
	Schöllnbach	h 54 92 370
Höchst		
a) Ortsteil	Rathaus	r 34 98 810
	Hetschbach	h 55 19 310
b) Ortsteil	Schule	r 34 95 620
	Hummetroth	h 55 15 840
c) Ortsteil	Kreuzung B 45 — Hauptstraße	r 34 99 520
	Mümling-Grumbach	h 55 14 990
Bad König		
a) Ortsteil	Mümlingbrücke	r 34 99 800
	Etzen-Gesäß	h 55 13 640
b) Ortsteil	Schule	r 35 04 780
	Kimbach	h 55 09 850
c) Ortsteil	Schule	r 34 99 620
	Zell	h 55 09 170
Lützelbach		
a) Ortsteil	Höchster Straße/ Abzweigung Seckmauern	r 35 06 981
	Haingrund	h 55 13 593
b) Ortsteil	Evang. Kirche	r 35 02 780
	Rimhorn	h 55 16 540
c) Ortsteil	Evang. Kirche	r 35 08 888
	Seckmauern	h 55 17 059
Michelstadt		
a) Ortsteil	Evang. Kirche	r 35 00 433
	Michelstadt	h 55 04 656
b) Ortsteil	Schule	r 34 96 590
	Rehbach	h 55 07 900
c) Ortsteil	Evang. Kirche	r 35 07 240
	Vielbrunn	h 55 08 480
Mossautal		
a) Ortsteil	Hauptstr. Nr. 4	r 34 93 790
	Güttersbach	h 54 97 580
b) Ortsteil	Abzweigung Friedhofstr. von B 460	r 34 93 060
	Hiltersklingen	h 55 00 440
c) Ortsteil	Abzweigung K 51 von L 3260	r 34 94 480
	Ober-Mossau	h 55 04 490
Reichelsheim		
a) Ortsteil	Schule	r 34 86 105
	Laudenau	h 55 08 940
b) Ortsteil	Hauptstr. 52	r 34 93 010
	Ober-Kainsbach	h 55 09 750
c) Ortsteil	Hauptstr. 45, 48	r 34 89 280
	Ober-Ostern	h 55 04 670
Rothenberg		
a) Ortsteil	Schule	r 34 94 230
	Finkenbach	h 54 88 650
b) Ortsteil	Schule	r 34 91 720
	Raubach	h 54 91 190
c) Ortsteil	Evang. Kirche	r 34 94 140
	Rothenberg	h 54 84 710
Sensbachtal		
a) Ortsteil	Schule	r 35 00 800
	Hebstahl	h 54 86 150
b) Ortsteil	Haus Nr. 25	r 35 01 020
	Ober-Sensbach	h 54 91 150

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 2/1977 S. 126

95

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Hochtaunuskreis

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Bad Homburg	Marktplatz	r 34 72 455 h 55 65 875
Dornholzhausen	Rathaus	r 34 70 634 h 55 67 312
Ober-Erlenbach	Rathaus	r 34 76 230 h 55 67 328
Friedrichsdorf		
a) Stadtteil Köppern	Ev. Kirche	r 34 75 164 h 55 71 150
b) Stadtteil Seulberg	Ev. Kirche	r 34 75 215 h 55 67 540
c) Stadtteil Burgholzhausen	Rathaus	r 34 73 402 h 55 71 234
Königstein	Einm. Klosterstraße/ Limburger Straße	r 34 61 945 h 55 61 030
Mammolshain	Dorfgemeinschaftshaus	r 34 63 870 h 55 59 700
Schneidhain	Obere Kirchstraße/ B 455	r 34 61 128 h 55 59 785
Kronberg	Kreuzung L 3005/ Hainstraße	r 34 65 110 h 55 60 500
Schönberg	Rathaus	r 34 65 711 h 55 61 047
Oberhöchstadt	Rathaus	r 34 67 235 h 55 60 980
Oberursel	Rathaus	r 34 70 150 h 55 62 785
Oberstedten	Kath. Kirche	r 34 69 700 h 55 65 707
Weißkirchen	Urselbachstraße/ Bahnhofstraße	r 34 71 115 h 55 60 614
Usingen		
a) Stadtteil Merzhäusen	Rathaus	r 34 61 980 h 55 75 930
b) Stadtteil Michelbach	Schule	r 34 66 870 h 55 81 970
c) Stadtteil Kransberg	Obergasse/Haingasse	r 34 71 200 h 55 78 780
Glashütten	Kath. Kirche	r 34 64 710 h 55 62 047
Oberems	Brunnenplatz	r 34 68 730 h 55 64 720

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Schloßborn	Weierplatz	r 34 72 301 h 55 71 302
Grävenwiesbach	B 456/Gasthaus z. Löwen	r 34 61 470 h 55 83 700
Heinzenberg	Rathaus	r 34 57 640 h 55 82 800
Laubach	Einm. K 755/K 756	r 34 59 480 h 55 80 800
Neu Anspach		
a) Ortsteil Anspach	Kirche	r 34 61 050 h 55 69 530
b) Ortsteil Rod am Berg	Rathaus	r 34 63 720 h 55 73 890
c) Ortsteil Westerfeld	Feuerwehrgerätehaus	r 34 66 240 h 55 75 360
Schmitten	Kirche	r 34 60 450 h 55 70 560
Oberreifenberg	Kirche	r 34 62 320 h 55 72 120
Hunoldstal	Rathaus	r 34 61 660 h 55 73 970
Steinbach	Rathaus	r 34 69 460 h 55 59 170
Wehrheim	Rathaus	r 34 69 510 h 55 74 240
Oberhain	Rathaus	r 34 67 540 h 55 71 600
Pfaffenwiesbach	Einm. K 726/K 728	r 34 72 000 h 55 77 090
Weilrod		
a) Ortsteil Mauloff	Einm. Mehlbacher Straße in die Vorder- gasse	r 34 57 260 h 55 72 150
b) Ortsteil Winden	Einm. L 3025 in die Oberdorfstraße	r 34 56 800 h 55 83 120
c) Ortsteil Rod a. d. Weil	Einm. Schmiedhof- straße in Zur Stein- brücke	r 34 63 720 h 55 73 890

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. 12. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 2/1977 S. 127

96

KASSEL

Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Stadt Gersfeld werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende im Gebiet des Stadtteils Altenfeld der Stadt Gersfeld gelegenen Wohnplätze umbenannt:

- „Etgeshof“ in „Etscheshof“
- „Hohegais“ in „Hohe Geis“
- „Schalmal“ in „Schalmei“

Kassel, 8. 12. 1976

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 08-01

St.Anz. 2/1977 S. 127

97

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Zennern der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 12 sind die in der Gemarkung Zennern der Gemeinde

Wabern im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 12

von km 4,098 alt (bei km 4,101 neu)
bis km 4,778 alt (am Bahnübergang) = 0,680 km
und

von km 4,785 alt (am Bahnübergang)
bis km 4,790 alt (bei km 2,800 der B 253) = 0,005 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 8. 12. 1976

Der Regierungspräsident

III/4a — 66 k 04-01 B/5

StAnz. 2/1977 S. 127

98

Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 9 ist die in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 9

von km 1,611 alt (bei km 1,614 neu)
bis km 1,665 alt (bei km 1,811 der L 3220) = 0,054 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 30. 11. 1976

Der Regierungspräsident

III/4a — 66 k 04-01 B/5

StAnz. 2/1977 S. 128

99

Hessischer Verwaltungsschulverband

Lehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird im nächsten Jahr einen Lehrgang für

Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

einrichten.

Dieser Lehrgang beginnt voraussichtlich Mitte bzw. Ende März 1977 und wird mit der Abschlußprüfung etwa ein Jahr dauern.

Der Unterricht findet jeweils am

Donnerstag mit 2 Doppelstunden
(13.30 bis 15.00 Uhr und 15.15 bis 16.45 Uhr)

in einem Hörsaal des Verwaltungsseminars Kassel (Kassel, Kölnische Straße 42/42 A) statt; während der Sommerferien in Hessen ist kein Unterricht.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. 7. 1976 (BGBl. I S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung von Ausbildern zugrunde.

Die im Lehrgang zu behandelnden Sachgebiete sind folgende:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundfragen der Berufsbildung | 16 Stunden |
| 2. Planung und Durchführung der Ausbildung | 80 Stunden |
| 3. Der Jugendliche in der Ausbildung | 48 Stunden |
| 4. Rechtsgrundlagen | 16 Stunden |

Als Referenten wirken erfahrene Fachdozenten mit.

Die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamts Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt (z. Z. Prüfungsordnung vom 23. Januar 1975 — StAnz. S. 218 ff. —).

Für den Lehrgang ist eine Gebühr in Höhe von 600,— DM zu zahlen.

Wegen der Zahlung der Höregebühr für die staatlichen Teilnehmer weisen wir auf den Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 29. Juli 1958 (StAnz. S. 921/922) hin.

Meldungen für den Lehrgang bitten wir bis zum 25. Januar 1977 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Str. 42/42 A, zu richten.

Es wird gebeten,

Vor- und Zuname,
Geburtsdatum und
Dienstbezeichnung

des Teilnehmers mitzuteilen.

Kassel, Dezember 1976

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Verwaltungsseminar Kassel —

StAnz. 2/1977 S. 128

Buchbesprechungen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) — Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Kopp. Reihe der „Beck-Texte im dtv“, Band 5526. 1976, 239 S., kart., 8,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag — Verlag C. H. Beck, München.

Nun ist auch im Deutschen Taschenbuchverlag eine Textausgabe mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253) erschienen. § 20 Abs. 5 VwVfG gilt in der Fassung des Adoptionsgesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749). Alle wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes werden in der Form des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. 12. 1976 (GVBl. I S. 454) mit einigen Abweichungen der Vorschriften über den Anwendungsbereich (§ 2) auch im Land Hessen gelten.

Wie die von Giehl bearbeitete Textausgabe (StAnz. 1976 S. 1555) enthält auch das dtv-Taschenbuch die Texte des Verwaltungszustellungsgesetzes, das nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungszustel-

lungsgesetzes vom 14. 2. 1957 (GVBl. S. 9 = II 304-11) auch im Lande Hessen gilt, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie ein Sachverzeichnis. Den Texten ist eine Einführung vorangestellt, in der die wichtigsten Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes dargestellt werden. Ihr Autor ist Professor Kopp, der die Verwaltungsgerichtsordnung kommentiert hat und von dem in derselben Art auch bereits ein ausführlicher Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz erschienen ist.

Anders als die von Giehl und Obermayer (StAnz. 1976 S. 2007) bearbeiteten Ausgaben enthält das Taschenbuch von Kopp auch die Texte des Verwaltungskostengesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung, deren § 47 in der neuen Fassung auf Grund des Gesetzes vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2437) abgedruckt ist, und deren § 137 Abs. 1 die Fassung hat, die er durch § 97 Nr. 3 VwVfG erhalten hat. Diese Neuerungen beziehen sich auf die erhebliche Umgestaltung des Nor-

menkontrollverfahrens und auf die Erweiterung der Revisionsprüfung.

Das Taschenbuch enthält außerdem die Dienstanweisung für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht und das Rundschreiben des Bundesministers des Innern über ein Muster der Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Ausführungsgesetze der Länder zur Verwaltungsgerichtsordnung. Das Hessische Ausführungsgesetz wird in Kürze dem neuen Inhalt des § 47 VwGO und der Neugliederung im Bereich der Lohnstadt angepaßt werden.

Schließlich sind das Deutsche Richtergesetz sowie die Gesetze über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und der Zeugen und Sachverständigen abgedruckt.

Die Einführungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz und zur Verwaltungsgerichtsordnung, die Texte und das Sachverzeichnis füllen 239 Seiten. Durch Verwendung eines kleinen, aber klar lesbaren Druckes sowie durch Verwendung verhältnismäßig dünnen aber festen Papiers ist es gelungen, die Textsammlung erstaunlich schmal zu halten.

Die Sammlung wird dem Praktiker gute Dienste leisten. Die klare Einführung wird auch dem Nichtjuristen einen nützlichen Überblick über die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens- und -prozeßrechts geben.

Ministerialrat Dr. Reuss

Schulrecht in Hessen. Von Werner Sewerin, Ministerialrat im Hessischen Kultusministerium. 1. Auflage, 1976, 157 S., 19,80 DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, Postfach 1780, 5450 Neuwied 1.

Eine zusammenfassende knappe Darstellung des Schulrechts in Hessen fehlte bisher. Diese Lücke ist nunmehr geschlossen. Es ist erstaunlich, welche Fülle an Informationen das Bändchen enthält und mit welcher sicheren Hand das für den angesprochenen Benutzerkreis Wesentliche dargestellt wurde. Der Grundriß bringt außer vielen nützlichen Informationen, die in Verwaltungsvorschriften ihren Niederschlag gefunden haben, eine nach Sachgebieten geordnete Darstellung von im Schulverwaltungsgesetz, in der Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen, im Schulpflichtgesetz, im Lehramtsgesetz, im Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirät, im Gesetz über die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbefähigen und im Privatschulgesetz kodifizierten Regelungen, ohne sich an die Gesetzessystematik zu halten. Er ist dadurch besonders leicht lesbar und ermöglicht dem Leser einen Überblick, den er sich beim Studium von Gesetzestexten, Kommentaren und Verwaltungsvorschriften nie erarbeiten könnte. Nicht nur das eigentliche Schulrecht wird behandelt, auch mit dem Beamtenrecht und Personalvertretungsrecht setzt sich der Autor auseinander. Die verwirrende Vielfalt der das Schulwesen prägenden Bestimmungen wird überschaubar.

Dieses Buch gehört in die Hand eines jeden Lehrers. Auch dem erfahrenen Schulleiter bietet es wertvolle Informationen. Schließlich wird es auch Eltern und Schülern manche Zusammenhänge verdeutlichen und Schullaufbahnentscheidungen erleichtern. Allen in Eltern- und Schülervertretungen Tätigen wird es eine wertvolle Hilfe sein.

Regierungsdirektor Hans Hoffmann - Roth

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — OWiG —. Erläuterte Textausgabe. Begründet von Dr. Erich Hanke und Dr. Martin Geiger; fortgeführt von Willi Schmutterer, Oberpolizeirat im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 12. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 1976, 190 S., DM 34,—; Gesamtwerk (864 S.) DM 44,80. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München.

Unter Hinweis auf die in den letzten Wochen einer Legislaturperiode des Bundestags jeweils ausbrechende Gesetzgebungseuphorie legt der Verlag seine 12. Ergänzungslieferung vor. Er aktualisiert damit den Hauptteil der Loseblattsammlung, nämlich das Ordnungswidrigkeitengesetz und den Bußgeldbereich. Er geht davon aus, daß auf diesem Gebiet in absehbarer Zeit keine Änderungen eintreten werden. Die übrigen Bereiche des Werks sollen dann in den kommenden Monaten auf den neuesten Stand gebracht werden. Dies erscheint um so dringender, daß der Benutzer sich derzeit nicht darauf verlassen kann, eine einigermaßen aktuelle Gesetzessammlung vorzufinden. So sind z. B. die zwei für Hessen maßgebenden Zuständigkeits-Verordnungen noch nach einem Rechtsstand wiedergegeben, der längst überholt ist. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG entspricht noch der Fassung vom 16. 5. 1972. Zwischenzeitlich wurde diese Verordnung dreimal (24. 8. 73, 4. 11. 74 u. 22. 4. 75) geändert. Auch die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem StVG, die noch in der Fassung vom 6. 12. 69 sich in der Sammlung befindet, wurde zweimal geändert (30. 12. 74 und 19. 8. 75). Sehr wahrscheinlich dürfte es mit den entsprechenden Verordnungen der übrigen Bundesländer nicht viel anders stehen. Es ist verständlich, daß diese Sammlung, die im wesentlichen auf bayerische Belange zugeschnitten ist, denn sie enthält für den Verwaltungsbereich lediglich die in Bayern geltenden Erlasse, Richtlinien usw., nicht auf allen Gebieten von exakter Aktualität sein kann. Es wäre jedoch zu erwarten, daß im Laufe von Jahren die Änderung von Rechtsvorschriften in den Ergänzungslieferungen Berücksichtigung gefunden hätte.

Bei der Kommentierung des Ordnungswidrigkeitengesetzes zeigt sich immer wieder, daß die Loseblattsammlung im wesentlichen auf die Bedürfnisse der Verwaltung abgestellt ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte in Ordnungswidrigkeitenverfahren werden in der Kommentierung verarbeitet. Gelegentlich wäre eine vermehrte Auseinandersetzung mit den führenden Kommentaren zum Ordnungswidrigkeitengesetz zu wünschen.

Ministerialrat Bayer

Handbuch zum Arbeitsrecht (HzA). Herausgegeben von Dr. jur. Eugen Stahlhacke. Loseblattsammlung in 3 Ordnern, 2396 Seiten, DM 66,—, Ergänzungsseiten zur Zeit 12 Pfg. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Das Handbuch zum Arbeitsrecht ist nicht als Lehrbuch gedacht, sondern als aktuelles und zuverlässiges Nachschlagewerk für die Praxis. Die Gliederung ist übersichtlich und auf die zur Zeit bestehende gesetzliche Ordnung abgestimmt.

Die Systematik des Handbuches ergibt sich aus der nachfolgenden Gruppenübersicht:

- 1 Einzelarbeitsvertragsrecht
- 2 Lohnfortzahlung

- 3 Gratifikationen, Tantiemen, Sonderzulagen
- 4 Urlaubsrecht
- 5 Kündigung und Kündigungsschutz
- 6 Frauenarbeitsrecht
- 7 Schwerbehindertenrecht
- 8 Jugendarbeitsschutz
- 9 Berufliche Bildung
- 10 Betriebliche Altersversorgung
- 11 Recht der ausländischen Arbeitnehmer
- 12 Arbeitszeitrecht
- 13 Arbeitssicherheit
- 14 Arbeitnehmer-Erfindungen und Verbesserungsvorschläge
- 15 Arbeitsverhältnis und Dienstpflcht
- 16 Arbeitnehmerüberlassung
- 17 Recht der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden
- 18 Tarifvertragsrecht, Arbeitskampf, Schlichtung
- 19 Betriebsverfassung
- 20 Mitbestimmung
- 21 Arbeitsgerichtsverfahren
- 22 Lohnpfändung

Die jeweiligen Themen werden in einer systematischen Darstellung zusammenhängend erläutert. Diese Beiträge, die von Praktikern verfaßt sind, zeichnen sich durch ihre Praxisnähe aus. Selbstverständlich werden Rechtsprechung und Schrifttum berücksichtigt.

Ein besonderer Vorteil dieses Werkes für die Praxis liegt darin, daß zu den behandelten Themen gleichzeitig auch die wesentlichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Wortlaut abgedruckt werden. So sind z. B. in der Gruppe „Urlaubsrecht“ auch die Bildungsurlaubsgesetze der Länder enthalten. Allerdings müssen das Inhaltsverzeichnis und die Erläuterungen noch hinsichtlich des Breiten und des Berliner Gesetzes ergänzt werden. Für den Praktiker wäre von besonderem Wert, wenn im Rahmen der systematischen Darstellung auch auf einige Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Bildungsurlaub eingegangen werden könnte. Nähere Hinweise sind gerade in den Bereichen wichtig, in denen Neuland beschritten wird und das vorliegende Schrifttum noch keine ausreichende Hilfe bietet.

Die Übersichtlichkeit dieses Handbuches beruht nicht zuletzt auch auf einer gewissen Beschränkung auf die wesentlichsten Themengruppen des Arbeitsrechts. Dennoch sollte erwogen werden, das dem Betriebsverfassungsrecht verwandte Personalvertretungsrecht aufzunehmen und insoweit einem Bedürfnis der Praxis entgegenzukommen.

Das Handbuch wird dem Praktiker sicher eine wertvolle Entscheidungshilfe sein. Dabei gibt die Loseblattsammlung die Möglichkeit, das Werk auch stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Regierungsdirektor Bischoff

Kommunale Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung. Ein Querschnitt von Rudolf Frey, Verwaltungsrat, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Stuttgart, unter Mitarbeit der Dipl.-Ingenieure Christian Ohnmacht (Sachgebiet Abwasser), Dieter Sammet (Sachgebiet Abfallbeseitigung) und Klaus-Joachim Soiné (Sachgebiet Wasserversorgung). 226 S., Din A 4, brosch., DM 9,—. Moll-Verlag, Hapoldstr. 86, 7000 Stuttgart 30.

Die Qualität des Lebens in unseren Städten und Kommunen hängt entscheidend vom jeweiligen Stand der Technik ab. Seitdem die Probleme des Umweltschutzes im Bewußtsein der Öffentlichkeit stark in den Vordergrund gerückt sind, ist das Verständnis für die rechtlichen und zum Teil äußerst schwierigen Zusammenhänge nicht mehr nur eine Angelegenheit weniger Fachleute, der Kommunal-Verwaltungen und der Kommunal-Politiker, sondern auch eine Sache einer wesentlich kritischer urteilenden Öffentlichkeit. Über diese Technologien und ihre grundsätzlichen technischen Zusammenhänge im kommunalen Bereich, sollten die Betroffenen — und das sind wir alle — Bescheid wissen oder wenigstens die Möglichkeit haben, sich zu orientieren.

Speziell für den Bereich der kommunalen Wasserversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallbeseitigung ist jetzt das vorliegende Buch erschienen, das als Informations- und Argumentationshilfe beispielgebend auch für andere Bereiche kommunaler Technologien sein kann. Dem Verfasser ist es mit einer Gruppe weiterer Mitarbeiter gelungen, die 3 wichtigsten Gebiete kommunaler Versorgung und Entsorgung erstmals im Zusammenhang darzustellen. Dabei gewinnt der Leser einen informativen Gesamtüberblick über Anlaß, Notwendigkeit, technische Behandlung und Problemlösung moderner Wasserbewirtschaftung. Er erhält Grundinformationen über Zustand und Entwicklung unserer Gewässer, insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Ansprüche an die Wassergüte und den Wasserverbrauch, wobei die wichtigsten Gesichtspunkte der Endstoffverwertung, -verwendung und -behandlung (Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung) angemessene Berücksichtigung finden. Er wird vor allem dort, wo er nicht durch Ausbildung oder langjährige Tätigkeit die erforderliche Sachkunde besitzt, durch die Lektüre mit dem notwendigen Handwerkszeug ausgerüstet, das ihm eine breit angelegte Argumentation und Gegenargumentation gestattet, wenn auch zuzugeben ist, daß diese Themen gegenwärtig nicht so brisant sind, wie etwa die Standortbestimmung eines Kernkraftwerkes oder einer Sondermülldeponie.

Das Werk gliedert sich in 10 Teile. Nach einer Einführung in die Grundzüge des Umweltschutzes und der Umweltschutzpolitik werden Rechtsgrundlagen und technische Regeln behandelt sowie Ausführungen über den Ingenieur und die Ingenieurleistungen gemacht. Daran schließen sich die Grundzüge der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -reinigung sowie Abfallbeseitigung an. Einen breiten Raum nimmt der Lexikonteil ein. Danach folgen Informationen über Verbände, Vereine und Fachzeitschriften, ein Literaturverzeichnis, ein Inserentenverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis. Den Abschluß bilden 3 schematische Skizzen über die Wasserversorgung, die Abwasserableitung und -reinigung sowie die Abfallbeseitigung.

Es ist begrüßenswert, daß es dem Autor und seinen Mitarbeitern gelungen ist, trotz der vielfältigen technischen und chemischen Probleme die Darstellung in eine Sprache zu kleiden, die auch vom Nichttechniker verstanden werden kann. Besonderes Gewicht als

Nachschlagewerk erhält die Veröffentlichung durch den umfangreichen Lexikonteil, in dem etwa 1200 Stichworte so klar und auch für den Laien verständlich erläutert werden, daß dieses Werk für jeden, der verantwortlich an der Lösung einschlägiger Probleme mitwirkt oder an deren Lösung interessiert ist, eine große Informationshilfe bietet. Wie der Verlag mitteilt, sind offenbar sämtliche Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie die Stadtwerke und Zweckverbände mit diesem Buch ausgestattet worden. Der Preis dürfte durch die Aufnahme von Inseratenhinweisen so niedrig gehalten worden sein. Ich halte das Werk auch über den kommunalen Bereich hinaus für eine ausgezeichnete Informationsquelle.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (Sonderdruck aus Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze), 1976, DIN A 5, 52 S., kart., DM 5,80. Verlag C. H. Beck, München.

Am 1. 4. 1976 ist das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes in Kraft getreten. Mit der Novelle wird formell eine Anpassung des Flurbereinigungsgesetzes an die seit 1954 eingetretene Rechtsentwicklung erreicht. Materiell verfolgt sie das Ziel, der veränderten Struktur und Funktion des ländlichen Raumes im Rahmen der Flurbereinigung gerecht zu werden.

Die kürzlich erschienene Beck'sche Textausgabe hat neben dem handlichen Format den Vorzug einer soliden Aufmachung. Sie wird somit dem Praktiker eine unentbehrliche Hilfe bei der täglichen Arbeit sein.

Den in Kürze zu erwartenden Kommentaren, insbesondere den Erläuterungen der §§ 1 und 41, sieht die Fachwelt mit Interesse entgegen.

Oberamtsrat Edler

Arbeits sicherheitsgesetz (ASiG), Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), Kommentar von Dr. Heinrich Krebs, 5. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1976, DM 29,—, Gesamtwerk DM 43,—, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Am 1. Mai 1976 trat die erste Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet die größeren Betriebe, Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker oder -meister zu ihrer Beratung zu bestellen. Der Geltungsbereich dieses modernen Gesetzes umfaßt nicht nur Gewerbe und Handel, sondern auch die Landwirtschaft. Für die öffentliche Verwaltung sind gleichwertige Regelungen zu treffen.

Die Durchführung dieses bedeutsamen Gesetzes wird auch in den nächsten Jahren in der Sozialpolitik eine hervorragende Stellung einnehmen. Alle Verantwortlichen benötigen deshalb wichtige Arbeitshilfen. Hierfür kann der vorliegende Kommentar empfohlen werden. Er ist sowohl für Arbeitgeber, Betriebsräte und deren Organisationen geeignet wie auch für die Aufsichtsbehörden, nämlich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Autor und Verlag legen nunmehr die 5. Ergänzungslieferung des Kommentars von Krebs zum Arbeitssicherheitsgesetz vor. In die 5. Ergänzungslieferung wurden die Einsatzzellen für die Bestellung von Betriebsärzten nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes aufgenommen. Sie sind in der Unfallverhütungsvorschrift VBG 123 enthalten, die zur Durchführung des Gesetzes erlassen worden ist. Ferner wurde die Sammlung hinsichtlich der bundesrechtlichen Verordnungen ergänzt. Weitere Teile der Arbeitsstättenverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind nunmehr Bestandteil der Sammlung. Aufgenommen wurde auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Gesetz über technische Arbeitsmittel und das Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer. Es folgen weitere bundesrechtliche Vorschriften, wie das Seemannsgesetz, die Verordnung über die Seediensfähigkeit, die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kaufmannschiffen und das Schwerbehindertengesetz. Schließlich wurden die noch fehlenden Teile des Stichwortverzeichnisses eingefügt.

Die Sammlung ist nun wieder auf dem neuesten Stand und stellt durch die Aufnahme von Vorschriften aus den Randbereichen des Arbeitssicherheitsgesetzes eine umfassende Sammlung dar, die allen Lesern, die mit Problemen des Arbeitssicherheitsgesetzes befaßt sind, empfohlen werden kann.

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etmer, herausgegeben von Prof. Dr. P. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattsammlung, 21. Ergänzungslieferung DM 44,—, Gesamtwerk DM 75,—, Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Mit der vorliegenden 21. Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung und Ergänzung des bundesrechtlichen Teils der Sammlung fortgesetzt und im wesentlichen auf den Stand vom 1. Juni 1976 gebracht. Neu aufgenommen sind die Hackfleisch-Verordnung, das Gesetz über die Pockenschutzimpfung, die Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz und pflanzliche Lebensmittel, die Höchstmengen-Verordnung tierische Lebensmittel und die 7. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Weitere Änderungen und Neufassungen betreffen vorwiegend lebensmittel- und seuchenrechtliche Vorschriften.

Das Werk, dessen großer praktischer Wert wiederholt an dieser Stelle hervorgehoben worden ist, kann allen Behörden und Bediensteten, die mit der Materie zu tun haben, uneingeschränkt zum Gebrauch empfohlen werden.

Regierungsobererrat Tölle

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summer. Loseblattsammlung, 5. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1976, 240 S., 32,50 DM; Grundwerk (1948 S.) DM 87,50. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die vorliegende 5. Ergänzungslieferung enthält bereits die anlässlich der Besprechung der 3. Ergänzungslieferung als wünschenswert bezeichnete Kommentierung der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie auch zur Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Aufbau des Kommentarteils der Sammlung ist damit abgeschlossen. Den

Benutzern steht nunmehr ein Werk zur Verfügung, daß kaum noch Wünsche offenläßt.

Ferner enthält die Ergänzungslieferung mit Stand vom 1. November 1976 die bis zu diesem Zeitpunkt bekanntgegebenen Ergänzungen der Durchführungshinweise zum Kindergeldrecht sowie neben zahlreichen sonstigen Ergänzungen auch Erläuterungen zu § 87 BBesG — Jährliche Sonderzuwendung — und § 88 BBesG — Vermögenswirksame Leistungen —.

Amtsrat Brandt

Grundbuchrecht. Kommentar zur Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung einschließlich Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung. Von Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann. 1974, DM 182,—. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Seit der Übertragung der Grundbuchsachen auf den Rechtspfleger (§ 3 Ziffer 1 Buchst. h RPflG) werden dem Richter, abgesehen von Erinnerungen, denen der Rechtspfleger nicht abhilft oder nicht abhelfen darf, Grundbuchsachen nur noch in den Fällen des § 5 RPflG vorgelegt — bei der hervorragenden Sachkunde der Mel.zahl unserer Grundbuchrechtspfleger beinahe nur ausgefallene Sonderfälle.

Der im Rahmen der Sammlung Guttag im Verlag Walter de Gruyter erschienene Kommentar zur Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung einschließlich Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung von Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann ist gewiß auch eine der Ursachen dafür, daß dem Grundbuchrichter von den Grundbuchrechtspflegern nur wirkliche Problemfälle vorgelegt werden.

Beiden, aber auch den mit Grundbuchsachen befaßten Notaren, Behörden, Geldanstalten und Versicherungen hilft dieser Kommentar dank seiner klaren und umfassenden Information in verständlicher Sprache und mit erschöpfend vollständigen Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum. Besonders hilfreich ist, daß auch die Grundbuchverfügung in hervorragender sachkundiger Weise kommentiert und damit einem dringenden Bedürfnis abgeholfen worden ist.

Richter Dr. Ohmann

Arbeitszeitordnung, Mutterschutzgesetz mit Bußgeldkatalog, Jugendarbeitschutzgesetz 1976 mit Bußgeldkatalog. Von G. Neubaue. 6., überarbeitete Auflage, 1976, 116 S., 15,— DM. WEKA-Verlag GmbH u. Co. KG, 8901 Kissing.

Die Broschüre enthält die Arbeitszeitordnung in der derzeit gültigen Fassung mit der dazu gehörigen Ausführungsverordnung, das Mutterschutzgesetz (mit Bußgeldkatalog), das am 1. Mai 1976 in Kraft getretene Jugendarbeitschutzgesetz (mit Bußgeldkatalog) sowie die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitschutzgesetz.

Art und Umfang der Erläuterungen bieten diese Broschüre vor allem dem Praktiker an. Die Broschüre ist zudem für den Aushang im Betrieb geeignet. Es ist deshalb in jeder Hinsicht zu begrüßen, daß die genannten wichtigen Arbeitsschutzvorschriften in einer Broschüre zusammengefaßt dargestellt sind. Bei den Bußgeldkatalogen zum Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitschutzgesetz ist jedoch zu beachten, daß hier wegen des teilweise abweichenden Wortlauts jeweils die für das Land Hessen gültige Fassung (vgl. StAnz. 1976 S. 178 und 1976 S. 235) anzuwenden ist.

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Peschick

Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil. Von Prof. Dr. Hans F. Zacher. Ergänzungslieferung, 36,— DM; Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 1. Ergänzungslieferung des Werkes „Sozialgesetzbuch“ erweitert diese Loseblattsammlung wesentlich in drei Punkten. Unter der Ziffer D I ist der „Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB)“ einschließlich der Begründung aufgenommen. Unter der Ziffer D IV I ist nunmehr der „Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“ zu finden. Das Stichwortverzeichnis ist in dieser Lieferung als Teil des Stammwerkes ebenfalls enthalten. Es erschließt, was insbesondere für den nicht bewandernden Leser von Bedeutung ist, das Sozialgesetzbuch — Erstes Buch: Allgemeiner Teil, das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Teil sowie den Regierungsentwurf und die amtliche Begründung zum Allgemeinen Teil.

Die Materialien wären nunmehr im wesentlichen vollständig. Eine Reihe von Problemen machen einschlägigen Behörden und Organisationen bereits zu schaffen. Man wartet gespannt auf die Kommentierung des bekannten Fachmannes.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

Deutsches Ausländerrecht. Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften von Arno Klösel, Ministerialrat a. D., und Rudolf Christ, Oberamtsrat im Innenministerium Baden-Württemberg. Loseblattsammlung in Plastikordner; DIN A 5; Gesamtwerk 98,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Mainz.

Die 11. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand Oktober 1976. Sie enthält eine überarbeitete Kommentierung zu den §§ 2, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 23, 24, 28 bis 46 und 49 AuslG, die die ausländerrechtliche Rechtsprechung aus jüngster Zeit berücksichtigt, sowie zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 6. 1976 (BGBl. I S. 1717). Teilweise ganz oder neu kommentiert wurden auch die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 2. 3. 1971, die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer i. d. F. vom 1. 6. 1976, die Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der EG vom 17. 12. 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu bleiben, der Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland vom 18. 3. 1960, der Niederlassungsvertrag mit Spanien vom 23. 4. 1970 sowie das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentzügen vom 29. 6. 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 581).

Abgedruckt wurde ferner das Verzeichnis der Ausländerbehörden nach dem Stande vom 17. 3. 1974, wobei die bis Oktober 1976 eingetretenen Änderungen in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein berücksichtigt sind, und — auszugsweise — die Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 5. 1976 (BGBl. I S. 1773).

Regierungsdirektor Meixner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 10. JANUAR 1977

Nr. 2

Güterrechtsregister

98

GR 539 — **Neueintragung:** Kaufmann Hans Ulrich Nickel, Oberweg 15, Bad Vilbel-Massenheim, und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Schwab, haben durch notariellen Vertrag vom 11. 12. 1976 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

99

GR 297 — 30. 12. 1976: Eheleute Hans Joachim Schnabel, * 19. Januar 1945 und Edith Schnabel, geborene Dekarski, geschiedene Großmann, * 16. Mai 1943, wohnhaft Werftstraße 12, 6229 Walluf I.

Durch Vertrag vom 26. November 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eitville am Rhein, 31. 12. 1976 **Amtsgericht**

100

41 GR 1551 — 30. 11. 1976: Verkäufer Helmut Peter und Elli, geb. Ochsenhirt, in Hanau haben durch Vertrag vom 28. 1. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 13. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 41**

101

41 GR 1552 — 30. 11. 1976: Kaufmann Guido Riva und Erika, geb. Jass, in Hanau haben durch Vertrag vom 22. 3. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 14. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 41**

102

41 GR 1554 — 2. 12. 1976: Glaser Dieter Thon und Edith, geb. Buch, in Hanau 6 haben durch Vertrag vom 25. 1. 1975 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 13. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 41**

103

GR 303 — **Neueintragung** — 13. Dezember 1976: Eheleute Landmaschinenschlosser René Charles Paschal und Ehefrau Ulrike Gerlinde Paschal, geb. Peter, Mozartstr. 18, 6349 Fleisbach.

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbborn, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

104

GR 4377 — **Neueintragung** — 27. 12. 1976: Eheleute Ernst-Volker Giselher Laurig und Maria Johanna Elisabeth, geb. Oerter, Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 27. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 5**

105

GR 363 — **Neueintragung** — 6. 12. 1976: Eheleute Brand, Wilhelm, genannt Willi,

in Geisenheim am Rhein, Bierstraße 2, und Gertraude, geb. Wendl.

Durch Vertrag vom 30. November 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 6. 12. 1976 **Amtsgericht**

106

GR 527 — **Neueintragung** — 8. Dezember 1976: Realschullehrer Karl Peter Georg Zimmermann und Gisela, geb. Weil, Im Geyer 11, in 6290 Weilburg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Oktober 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 8. 12. 1976 **Amtsgericht**

Vereinsregister

107

VR 222 — **Neueintragung:** a) Kultur- und Sportverein Eschenrod, b) 6479 Schotten-Eschenrod.

6478 Nidda, 23. 12. 1976 **Amtsgericht**

108

VR 221 — **Neueintragung:** a) Natur- und Vogelschutzgruppe Geiß-Nidda e. V., b) 6478 Nidda — Stadtteil Geiß-Nidda.

6478 Nidda, 23. 12. 1976 **Amtsgericht**

109

VR 223 — **Neueintragung:** a) Tennisverein Sonnenberg e. V., b) 6479 Schotten 1.

6478 Nidda, 27. 12. 1976 **Amtsgericht**

110

VR 313 — **Neueintragung** — 10. 12. 1976: Spielmannszug Aulhausen im Rheingau eingetragener Verein, Sitz: Assmannshausen-Aulhausen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 30. 12. 1976 **Amtsgericht**

111

VR 314 — **Neueintragung** — 30. 12. 1976: Vereinsring der Stadt Geisenheim eingetragener Verein. Sitz: Geisenheim am Rhein.

6220 Rüdesheim am Rhein, 30. 12. 1976 **Amtsgericht**

112

VR 310 — **Neueintragung** — 9. 12. 1976: Spielzug Rheingau-Mitte 1962 eingetragener Verein. Sitz: Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 29. 12. 1976 **Amtsgericht**

113

VR 312 — **Neueintragung** — 10. 12. 1976: „Verkehrs- und Heimatverein Espenschied“ eingetragener Verein. Sitz: Espenschied im Rheingau.

6220 Rüdesheim am Rhein, 29. 12. 1976 **Amtsgericht**

114

VR 309 — **Neueintragung** — 9. 12. 1976: „Club Marienthaler Carnevalisten“ („CMC“) eingetragener Verein. Sitz: Geisenheim am Rhein.

6220 Rüdesheim am Rhein, 29. 12. 1976 **Amtsgericht**

115

VR 311 — **Neueintragung** — 9. 12. 1976: „Verkehrs- und Verschönerungsverein Hallgarten/Rheingau“ eingetragener Verein. Sitz: Hallgarten im Rheingau.

6220 Rüdesheim am Rhein, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

116

N 3/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aichholzer-Ketten GmbH, Am Markt 31, Bad Hersfeld, wird die Vornahme der Schlußverteilung durch den Konkursverwalter genehmigt.

Schlußtermin wird bestimmt auf 11. März 1977, 10.30 Uhr, hier, Im Vogelgesang 2a, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6803,20 DM, seine Auslagen werden auf 769,25 DM festgesetzt; hiervon ist ein festgesetzter Vorschuß von 2500,— DM abzuziehen.

6430 Bad Hersfeld, 27. 12. 1976 **Amtsgericht**

117

N 11/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nikolaus Iffland GmbH & Co. KG, Bad Hersfeld, wird zur Entnahme eines Vorschusses von a) 20 000,— DM (i. W.: Zwanzigttausend Deutsche Mark) auf die Vergütung des Konkursverwalters, b) 10 000,— DM (i. W.: Zehntausend Deutsche Mark), auf die Auslagen des Konkursverwalters, aus der Konkursmasse durch den Konkursverwalter genehmigt (§ 7 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters etc. vom 25. 5. 1960, BGBI. I S. 330).

Die Entnahme hat erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu erfolgen.

Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf 4. März 1977, 10.30 Uhr, hier, Im Vogelgesang 2a, Sitzungssaal.

6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1976 **Amtsgericht**

118

6a N 74/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen von Frau Anneliese Lykowsky, Höllsteinstr. 30, 6380 Bad Homburg v. d. H., ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters und MWSt.-Ausgleich: 2743,— DM, Auslagen und MWSt.: 73,30 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 20. 12. 1976 **Amtsgericht**

119

5 N 15/76: Über den Nachlaß der am 15. 2. 1976 in Dillenburg verstorbenen Witwe Amalie Müller, geb. Stebner, aus Dillenburg ist heute am 28. Dezember 1976, 16.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Joachim Wienecke, 6348 Herboren, Schloßstr. 3.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1977 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 2. Februar 1977, 10.00 Uhr, im Amtsgericht hier, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1977 anzeigen.

6340 Dillenburg, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

120

42 N 28/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Admiralmäntel KG in Gießen ist Termin zur Prüfung der verspätet angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 25. 1. 1977, 10.00 Uhr, Zimmer 131.

6300 Gießen, 27. 12. 1976 **Amtsgericht**

121

2 N 37/76: Über das Vermögen des Rolf Werner Böttiger, Inhaber der Firma Böttiger, Autozubehör-Import-Export, Eisenbahnstr. 1, 6081 Biebesheim, ist heute, am 23. Dezember 1976, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Tillo Faulhaber, Freiherr-vom-Stein-Str. 24, 6000 Frankfurt/M., Tel.: (0611) 72 77 78.

Anmeldefrist bis 17. 1. 1977. Erste Gläubigerversammlung am 10. 2. 1977, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 15. 3. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Groß-Gerau, Zimmer 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. 1. 1977. Postsperrung ist angeordnet.

6080 Groß-Gerau, 23. 12. 1976 **Amtsgericht**

122

42 N 107/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. und E. Herget GmbH, Theodor-Heuss-Str. 75, 6450 Hanau 9, wird außerordentliche Gläubigerversammlung anberaumt auf Freitag, den 21. Januar 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, Bau B, Saal 161 B.

Tagesordnung: 1. Entscheidung über Erhebung der Konkursanfechtungsklage bzgl. der Entnahme des kompletten Anlagevermögens; 2. Frage der Durchführung einer fachgerechten Prüfung der halbfertigen Durchführung einer fachgerechten Prüfung der halbfertigen Arbeiten vom 1. 1. 1973 bis 31. 1. 1976; 3. Erhebung eines weiteren Verfahrenskostenvorschusses; 4. Diverses.

6450 Hanau, 22. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

123

42 N 142/76: Über das Vermögen des Georg Hixt, Hainstr. 56, 6455 Erlensee, wird heute, am 23. 12. 1976, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Gottfried Wollweber, Hospitalstr. 2, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 2. 1977 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. 2. 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. 2. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 2. 1977 anzeigen.

6450 Hanau, 24. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

124

42 N 137/76: Über das Vermögen der Fa. Hixt und Thomas OHG, Hainstraße 56, 6455 Erlensee — Geschäftsführer Georg Hixt, ebenda — wird heute, am 23. 12. 1976, 14.30 Uhr, eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reiner Freydank, Würzburger Str. 19, Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 7. 2. 1977 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. 2. 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. 2. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, I. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Januar 1977 anzeigen.

6450 Hanau, 23. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

125

42 N 141/76: Über das Vermögen des Helmut Thomas, Spessartstr. 37, Langenselbold, wird heute, am 23. Dezember 1976, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin und Notarin Dr. Hanniliese Hinst, Lindenstr. 1, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 18. 2. 1977 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. 3. 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. 3. 1977, 9.00 Uhr, vor

dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. 2. 1977 anzeigen.

6450 Hanau, 23. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

126

4 N 8 + 9/76 — Konkurs: Bekleidungs- und Treysa GmbH & Co. KG — tre-chic Mode GmbH: Rechtsanwalt Wolfgang Schmidt, Bahnhofstr. 18, 3578 Schwalmstadt 1, wurde an Stelle des bisherigen zum Konkursverwalter gewählt.

3578 Schwalmstadt, 20. 12. 1976

Amtsgericht

127

4 N 30/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Reinhold Buhlmann, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma R. Buhlmann, Kfz-Reparatur und -Handel, Weillstraße 64, Usingen 5 / Merzhausen,

wird heute, am 22. Dezember 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1977 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 2. 2. 1977, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 23. 3. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Weillburger Straße 2, 6390 Usingen, I. Stockwerk, Zimmer 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1977 anzeigen.

6390 Usingen, 22. 12. 1976

Amtsgericht

128

62 N 2/76: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. 12. 1975 verstorbenen, zuletzt in Schützenhofstr. 11, Wiesbaden, wohnhaft gewesenen, verwitweten Hausfrau Christa-Auguste Eva Schlink, geb. Berkau, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 62 des Amtsgerichts in Wiesbaden zu dem Aktenzeichen 62 N 2/76 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 127 125,02 DM. Es ist ein Massebestand von 352 359,17 DM verfügbar.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1976

Der Konkursverwalter:
R. Ziloken
Rechtsanwalt

129

62 N 32/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **Bauunternehmung Jakob Wiederspahn, Augustastr. 19, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Horst Günter Wiederspahn, daselbst, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 2. Februar 1977, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts Wiesbaden einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Einstellung des Verfahrens mangels Masse, 4. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, 6. Verschiedenes. 6200 Wiesbaden, 23. 12. 1976 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

130

6a K 57/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberstedten, a) Band 17, Blatt Nr. 562, und b) Band 78, Blatt 2372, eingetragene Grundstück bzw. Erbbaurecht,

zu a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberstedten, Flur 6, Flurstück 65/2, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstr. 27, Größe 1,18 Ar, zu b)

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Oberstedten, Band 82, Blatt 2466, unter lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Oberstedten, Flur 6, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 27, Größe 2,81 Ar,

in Abt. II unter Nr. 1 auf die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Oktober 1965

— Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder Reallasten der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Oberursel/Ts. eingetragen. Zur Erteilung des Zuschlags bedarf es der Zustimmung der Grundstückseigentümerin —

sollen am 23. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) bezüglich der einen ideellen Hälfte am 16. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Anna Theis, geborene Eich, in Oberursel 4, zur ideellen Hälfte, bezüglich der anderen ideellen Hälfte am 23. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Anna Theis, geborene Eich, in Oberursel 4,

2. Hausfrau Helmi Weber, geborene Theis, in Oberursel 4,

in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu b) eingetragene Erbbauberechtigte am 5. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Anna Theis, geborene Eich, 2. Helmi Weber, geborene Theis, beide in Oberursel 4, je zur ideellen Hälfte.

Die Werte des Grundstücks und des Erbbaurechts sind nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 65/2 auf 145 000,— DM und Erbbaurecht auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 12. 1976 **Amtsgericht**

131

6a K 50/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 F, Band 62, Blatt 1985, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 38, Flurstück 2549, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 4,16 Ar, Ackerland (Obstb.), Feldstraße, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 38, Flurstück 2550, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 3,20 Ar, Ackerland (Obstb.), Feldstraße, Größe 10,00 Ar,

sollen am 17. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Haas, b) Rita Haas, geborene Rutsch, beide in Frankfurt a. M., je zur ideellen Hälfte.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 2549 auf 120 000,— DM und Flurstück 2550 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 21. 12. 1976 **Amtsgericht**

132

K 57/75: Die im Grundbuch von Niederweidbach, Band 23, Blatt 878, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Niederweidbach,

lfd. Nr. 14, Flur 6, Flurstück 148, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 12,80 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 6, Flurstück 147, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 19,45 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 141/1, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 100,42 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 141/2, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 42,15 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 6, Flurstück 146, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 38,73 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 6, Flurstück 149, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 151, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 58,11 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 6, Flurstück 150/2, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 7,64 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 6, Flurstück 144, Grünland, Auf dem heiligen Driesch, Größe 14,97 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 6, Flurstück 152, Ackerland, Auf dem heiligen Driesch, Größe 16,15 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 6, Flurstück 153, Ackerland, Auf dem heiligen Driesch, Größe 21,25 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 137, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 11,98 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 6, Flurstück 140, Grünland, An der Hauptstraße, Größe 17,60 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 6, Flurstück 135, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 25,17 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 6, Flurstück 139, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 23,95 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 6, Flurstück 133/2, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 13,54 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 6, Flurstück 156/1, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 68,64 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 6, Flurstück 145, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 6, Flurstück 150/4, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 7,43 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 6, Flurstück 155, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 5,13 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 5, Flurstück 122, Ackerland, Auf dem Hirtenkreuz, Größe 18,98 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. März 1977, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf/Lahn, Sitzungssaal im Nebengebäude, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Gebert Kommanditgesellschaft, Niederweidbach / Kreis Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 20. 12. 1976 **Amtsgericht**

133

5 K 24/75 (mit 5 K 1/76): Das im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 41, Blatt 1747, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Pohl-Göns, Flur 1, Flurstück Nr. 298/5, Hof- und Gebäudefläche, Butzbacher Straße 58, Größe 17,85 Ar,

soll am 23. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1975 und am 26. Januar 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Siegfried Gath und Ehefrau Else Gath, geb. Klüner, beide in Butzbach, Stadtteil Fauerbach v. d. H. und zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 292 972,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

134

61 K 121/76: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 79, Blatt 3732, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 15, Flurstück 65/9, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hohlrech 16, Größe 4,78 Ar, soll am 23. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Klaus Siebert, Darmstadt, zu $\frac{2}{3}$,
- b) Hannelore Siebert geb. Oberle, daselbst, zu $\frac{1}{3}$,
- c) Johanna Siebert geb. Norgel, daselbst, zu $\frac{1}{3}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

135

31 K 84/76: Das im Grundbuch von Altheim, Band 32, Blatt 1434, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altheim, Flur 1, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 8, Größe 4,96 Ar, soll am Mittwoch, dem 2. März 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Karl Hans Vonderschmitt, Nordhauser Straße 19, Gundershausen,
2. Georg Heinrich Vonderschmitt, Frankfurter Straße 28, Groß-Zimmern,
3. Hilda Pullmann, geb. Vonderschmitt, Leipziger Straße 8, Groß-Zimmern,
4. Martha Hauck, geb. Vonderschmitt, Ringstraße 20, Roßdorf,
5. Leonhard Vonderschmitt, Langestraße Nr. 11, 7944 Herberdingen,
6. Helma Weiss, geb. Vonderschmitt, Am Belzborn 5, 6070 Langen.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 12. 1976 **Amtsgericht**

136

31 K 33/76: Das im Grundbuch von Urberach, Band 91, Blatt 3902, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Urberach, Flur 8, Flurstück 172/8, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 9,55 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Wolf Weese.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 974 600,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 12. 1976 **Amtsgericht**

137

84 K 205/75 — **Zwangsvolleistreibung**: Die im Grundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 85, Blatt 2985, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 20, Flurstück 54/3, Ackerland, Am langen See, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 20, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, Mainkurstraße, Größe 1,35 Ar,

sollen am Freitag, 15. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Hausfrau Erika Muth in Bischofsheim, Kreis Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1	= 180 300 DM,
lfd. Nr. 2	= 63 700 DM,
insgesamt:	244 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

138

K 29/76: Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 29, Blatt 1310, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalheim, Flur Nr. 1, Flurstück 85/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 5, Größe 1,64 Ar,

soll am Freitag, 25. 2. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Elise Hofmann, geb. Wagner, in Schwalheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 23. 12. 1976 **Amtsgericht**

139

K 29/74: Die im Grundbuch von Löhrbach, Band 9, Blatt a) 305, b) 306, c) 307, d) 308, eingetragenen Miteigentumsanteile zu a) 45/190, b) 65/190, c) 50/190, d) 30/190, an dem Grundstück,

Gemarkung Löhrbach, Fl. 5, Nr. 4/11, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 19, Größe 2,56 Ar,

verbunden mit dem zu
a) Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. II (rot) bezeichneten, zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im I. Untergeschoß des Anwesens,

b) Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. III (gelb) bezeichneten, zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im Erdgeschoß des Anwesens,

c) Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. IV (grün) bezeichneten, zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im I. Obergeschoß des Anwesens,

d) Sondereigentum — Teileigentum — an folgenden nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im II. Untergeschoß des Hausanwesens a) den mit Nr. 1 (gelb) gekennzeichneten Vorratsraum, b) dem mit Nr. 2 (rot) gekennzeichneten Vorratsraum, c) dem mit Nr. 3 (grün) gekennzeichneten, Vorratsraum,

sollen am Donnerstag, dem 10. 3. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fürth (Odw.) durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1974, 28. 4. 1975 und 18. 3. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Johannes und Rita Pasekel, Birkenau-Löhrbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 27. 12. 1976 **Amtsgericht**

140

K 28/76: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 49, Blatt 2185, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 8, Flurstück 152, Bauplatz, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, Größe 5,39 Ar,

soll am Donnerstag, 3. 3. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fürth/Odw., durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich und Rosemarie Bunk, Mannheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 22. 12. 1976 **Amtsgericht**

141

2 K 9/76: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 65, Blatt 2893, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 1, Flurstück 1044, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 35, Größe 8,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. März 1977, um 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Rudi Theis, Buchdruckermeister,
- b) Gisela Theis, geb. Hellmann, dessen Ehefrau, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 12. 1976 **Amtsgericht**

142

2 K 50/75: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 44, Blatt 1997, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 123, Ackerland, Der Lange Köllische Garten, Größe 31,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 130, Ackerland, Das vorderste Neustück, Größe 26,14 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. 3. 1977, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgeb., Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Erika Josefine Kaleck, geb. Czornohus, Witwe von Manfred Kaleck, Stockstadt,

2b) Thomas Wilhelm Kaleck, daselbst, geb. am 14. 5. 1964, zu a) und b) Gesamtgut der Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 12. 1976 **Amtsgericht**

143

2 K 20/76: Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 173, Blatt 7396, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 9, Flurstück 133/5, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 20, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 9, Nr. 133/13, Hof- und Gebäudefläche, Zu Erlenweg 20, Größe 0,40 Ar,

sollen am 22. März 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1976 / G. 5. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Christa Itter geb. Müller, Rüsselsheim. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 12. 1976 **Amtsgericht**

144

42 K 31/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 128, Blatt 4458, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 143/6, Hof- und Gebäudefläche, Haagstr. 14, Größe 7,37 Ar,

am 8. 3. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Nagelschmidt, Bruchköbel. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

145

2 K 5/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 23, Blatt 771, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur Nr. 44, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, In der Siedlung, Größe 11,44 Ar,

soll am 1. März 1977, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Walter Schaulinski, b) dessen Ehefrau Luise, geb. Merling, in Wörsdorf, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 22. 12. 1976 **Amtsgericht**

146

64 K 37/76: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 132, Blatt 3765, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 3, Flurstück 223/37, Hof- und Gebäudefläche, Glockenbruchweg 57, Größe 9,97 Ar,

soll am 16. März 1977, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023, (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Otto Marks in Kassel — zur Hälfte —,

b) I. Rentner Otto Marks, II. Ehefrau Irmgard Strecker, geborene Humburg, in Kassel — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

147

64 K 136/76 — Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 68, Blatt 1952, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweide 2, Größe 0,96 Ar, lfd. Nr. 9, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 123, Hofraum, Pfingstweide, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweide 4, Größe 1,02 Ar, sollen am 17. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Juli 1976 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Witwe Gerda Richter geb. Schröder in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

148

64 K 8/76: Das im Grundbuch von Kassel, Band 51, Blatt 1020, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 65/10, Lieg.-B. 906, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 14, Größe 3,51 Ar,

soll am 26. April 1977, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Febr. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Betti Poß geborene Gerlach verwitwete Käckell in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

149

9 K 91/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Königstein, Band 43, Blatt 1513, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Falkensteiner Str. 2, Größe 5,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 46/6, Parkplatz, daselbst, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 46/7, Straße Falkensteiner Str. (L 3005), Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 46/8, Straße Falkensteiner Str. (L 3005), Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 47/2, Straße, Frankfurter Str., Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 47/3, Parkplatz, Frankfurter Str., Größe 0,85 Ar, sollen am Mittwoch, dem 30. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, 6240 Königstein, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Studentin Chaja Sarah Orgler, Hynspergstraße 14, 6000 Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 2 116 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 14. 12. 1976 **Amtsgericht**

150

9 K 77-79/76 — **Beschluß:** Das in den Wohnungsgrundbüchern von Oberhöchstädt, A. Band 64, Blatt 2134, B. Band 64, Blatt 2136, C. Band 64, Blatt 2138, eingetragene Wohnungseigentum

zu A.: lfd. Nr. 1, 171,30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberhöchstädt, Flur 21, Flurstück 378, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstraße 17, Größe 13,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Vierzimmer-Wohnung im Erdgeschoß und den im Kellergeschoß gelegenen Hauswirtschaftskeller Nr. 1,

zu B.: lfd. Nr. 1, 171,33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberhöchstädt, Flur 21, Flurstück 378, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstraße 17, Größe 13,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Vierzimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß und den im Kellergeschoß gelegenen Hauswirtschaftskeller Nr. 3,

zu C.: lfd. Nr. 1, 160,90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberhöchstädt, Flur 21, Flurstück 378, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstraße 17, Größe 13,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Dreizimmer-Wohnung im Dachgeschoß und den im Kellergeschoß gelegenen Hauswirtschaftskeller Nr. 5,

sollen am Mittwoch, dem 9. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Königstein, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Franz Nadoll in 6000 Frankfurt/Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs 5 ZVG festgesetzt

zu A. auf 125 000,— DM,

zu B. auf 125 000,— DM,

zu C. auf 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 15. 11. 1976 **Amtsgericht**

151

9 K 78/75 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Oberhöchstädt, Band 64, Blatt 2139, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, BV 157,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberhöchstädt, Flur 21, Flurstück 378, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenstr. 17, Größe 13,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten

neten Dreizimmer-Wohnung im Dachgeschoß und den im Kellergeschoß gelegenen Hauswirtschaftskeller Nr. 6, soll am Mittwoch, dem 9. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Königstein, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Franz Nadoll in Mörfelder Landstraße 52, 6000 Frankfurt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 23. 11. 1976 Amtsgericht

152

K 21/75: Die auf den Namen des Odilo Kipfmüller eingetragenen Hälften der im Grundbuch von Gensungen, Band 35, Blatt Nr. 1159, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gensungen, Flur Nr. 7, Flurstück 216/41, Hofraum, Am Sankt-Albans-Weg, Größe 3,71 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Gensungen, Flur Nr. 7, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 20, Größe 14,43 Ar,

sollen am 22. März 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bauführer Odilo Kipfmüller, und Ingeburg Kipfmüller, geborene Müller, in Felsberg-Gensungen, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) lfd. Nr. 1, Fl. 7, Flst. 216/41
2 782,50 DM,
b) lfd. Nr. 4, Fl. 7, Flst. 40/3
48 702,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 12. 1976 Amtsgericht

153

7 K 118/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7701, eingetragene 1,90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring Nr. 17—29, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 2/3 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 4. 3. 1977, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Peter Gressmann, Mühlheim/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 12. 1976
Amtsgericht

154

7 K 108/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Erbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 253, Blatt 8834, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 234 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 31. 3. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dr. Hans Trabitzsch und Erika geb. Horne in Söllingen, zu je 1/2.

Der Wert des Wohnungserbbaurechtsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 12. 1976
Amtsgericht

155

7 K 82/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 391, Blatt 11 600, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Offenbach/M., Flur 2,

lfd. Nr. 1, Flurstück 475/2, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 52, Größe 7,05 Ar, lfd. Nr. 2, Flurstück 475/3, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 0,44 Ar und lfd. Nr. 3, Flurstück 475/4, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 1,53 Ar, am Donnerstag, dem 10. 3. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (16. 6. 1976): Firma Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 280 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1976
Amtsgericht

156

2 K 55/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 25, Blatt Nr. 827, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 8, Flurstück 69, Wiese, Am Königsteiner Weg, Größe 33,05 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 1, Flurstück 72, Acker, Heckenhainacker, Größe 15,23 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 31. März 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, 6390 Usingen, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Johann Wagner und Klara Wagner, geb. Herr, Niederreifenberg — zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf: 26 440,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf: 38 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 15. 12. 1976 Amtsgericht

157

K 59/74: Das im Grundbuch von Aumenau, Band 35, Blatt 1171, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aumenau, Flur Nr. 19, Flurstück 11/22, Bauplatz, Ortsstraße, Größe 7,68 Ar,

soll am 25. Februar 1977, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, 6290 Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Kramer und Gisela, geb. Fay, in Aumenau zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 23. 12. 1976 Amtsgericht

158

K 25/76: Das im Grundbuch von Schupbach, Band 19, Blatt 673, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schupbach, Flur 7, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Mörsberg 2, Größe 7,28 Ar,

soll am 2. März 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, 6290 Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromonteur Hans-Jürgen Fischer und Ingeborg, geb. Gohla, in Schupbach zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 23. 12. 1976 Amtsgericht

159

3 K 69/76: Die auf den Namen des Hans-Werner Hofmann im Grundbuch von Ehringshausen, Band 77, Blatt 3210, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringshausen, Flur 15, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 17, Größe 1,47 Ar, Wert: 63 900,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehringshausen, Flur 15, Flurstück 53/3, Hofraum, Niedergasse 17, Größe 0,44 Ar, Wert: 7500,— DM, sollen am 13. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Werner Hofmann und Margarete geb. Kollwitz, Tannenweg 10, Werdorf, zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. 2. 1976 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 10. 1976 Amtsgericht

160

61 K 89/76 — 61 K 90/76 — **Beschluß:** Die im Wohnungsgrundbuch von Biebrich, I. Band 271, Blatt 6187, II. Band 271, Blatt Nr. 6184, eingetragenen zu I. = 925/100 000 und zu II. = 1075/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Biebrich,

Flur 18, Flurstück 1/10, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 81, Größe 35,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Haus 1, 1. Obergeschoß zu I. = Nr. 118 erste vom Zugang, und zu II. = Nr. 121, Kopfwohnung

— Das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind in den Blättern 6184 bis 6260 eingetragen. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit absoluter Mehrheit ersetzt werden —

sollen am 29. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung zu I. in dem Verfahren 61 K 89/76 und zu II. in dem Verfahren 61 K 90/76 versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu I. am 6. Juli 1976 und zu II. am 7. Juli 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Diplom-Kaufmann Hans Brummermann in Frankfurt/Main.

Der Wert des jeweiligen Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu I. auf 43 000,— DM und zu II. auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 12. 1976 **Amtsgericht**

161

61 K 91/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bierstadt, Band 203, Blatt 5660, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bierstadt,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 112/8, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße Nr. 20, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 112/13, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße, Größe 0,25 Ar,

sollen am 8. März 1977, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Iradj Eftekhari in Wiesbaden-Bierstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 191 000,— DM und für lfd. Nr. 2 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

162

61 K 103/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2039, einge-

tragene Wohnungseigentum, bestehend aus 969/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 221/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 26—32, Größe 83,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung (69,08 qm) nebst Keller, und der im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2022, eingetragene 1/69 Miteigentumsanteil an dem Teileigentum, das aus 4140/100 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück und dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 69 Kfz-Einstellplätzen besteht, soll am 16. März 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zwangsversteigert werden.

Eigentümerin: Elisabeth Bertram, Hahnwald.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— DM bzw. 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

163

61 K 73/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2045, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1080/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 221/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 26—32, Größe 83,13 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung (77 qm) nebst Keller, und der im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2022, eingetragene 1/69 Miteigentumsanteil an dem Teileigentum, das aus 4 140/100 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück und dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 69 Kfz-Einstellplätzen besteht,

soll am 2. März 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zwangsversteigert werden.

Eigentümerin: Gisela Schaper, Altenhagen II.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM bzw. 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

164

61 K 104/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2042, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1350/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 221/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 26—32, Größe 83,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung (96,22 qm) nebst Keller, und der im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2022, eingetragene 1/69 Miteigentumsanteil an dem Teileigentum das aus 4140/100 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück und dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 69 Kfz-Einstellplätzen besteht,

soll am 16. März 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zwangsversteigert werden.

Eigentümerin: Elisabeth Bertram, Hahnwald.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 000,— DM bzw. 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

165

61 K 102/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2035, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 990/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 221/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 26—32, Größe 83,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung (70,54 qm) nebst Keller, und der im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2022, eingetragene 1/69 Miteigentumsanteil an dem Teileigentum, das aus 4140/100 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück und dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 69 Kfz-Einstellplätzen besteht,

soll am 16. März 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zwangsversteigert werden.

Eigentümerin: Elisabeth Bertram, Hahnwald.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM bzw. 4 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

166

61 K 80/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2067, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1023/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nordenstadt,

Flur 15, Flurstück 221/4, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 26—32, Größe 83,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten Wohnung (72,9 qm) nebst Keller, und der im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 2022, eingetragene 1/69 Miteigentumsanteil, das aus 4140/100 000 Miteigentumsanteil an dem oben genannten Grundstück und dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 69 Kfz-Einstellplätzen besteht,

soll am 2. März 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zwangsversteigert werden.

Eigentümerin: Gisela Schaper, Altenhagen.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM bzw. 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1976 **Amtsgericht**

167

K 8/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 122, Blatt 4447, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur 7, Flurstück 118/31, Lieg.-B. 2916, Hof- und Gebäudefläche, Amselstraße 13, Größe 9,82 Ar,

soll am Montag, 28. März 1977, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5,

3549 Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeug-Verkäufer Wilfried Schwarz, Wolfhagen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 11. 1976 Amtsgericht

168

K 42/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ehlen, Band 37, Blatt 1686, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 63/3, Lieg.-B. 1146, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 3, Größe 10,67 Ar,

soll am Montag, dem 28. 3. 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Holzkaufmann Helmut Herdt,
b) Ehefrau Gertrud Louise Herdt, geborene Henkel,
beide in Habichtswald-Ehlen, Königsberger Straße 3 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 12. 1976 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

169

Neufestsetzung der Mindesthöhen gemäß § 1 Abs. 4 GAL

Beschluß

Gemäß § 1 Abs. 4 GAL in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), in Verbindung mit § 10 Ziffer 6 der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 an folgende

festgesetzt	Mindesthöhen
I. Reine Landwirtschaft	
Hektarwerte	Mindesthöhen
bis 600,— DM	5,— ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 3300,— DM erreicht wird,
601,— bis 1000,— DM	5,— ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 3850,— DM erreicht wird,
1001,— bis 1400,— DM	3,50 ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 4400,— DM erreicht wird,
1401,— bis 1600,— DM	2,86 ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 4950,— DM erreicht wird,
1601,— DM und höher	2,81 ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 5500,— DM erreicht wird.

II. Weinbau, Obstbau und Gemüsebau einschließlich der Betriebe mit anderen Kulturarten (außer Forst, Teichwirtschaft und Fischzucht sowie Schäfereien) bis zu 10 v. H. der bewirtschafteten Gesamtfläche:

Hektarwerte	Mindesthöhen
bis 3000,— DM	3000,— DM Einheitswert
3001,— bis 5000,— DM	1,— ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 3500,— DM erreicht wird,
5001,— bis 7000,— DM	0,70 ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 4000,— DM erreicht wird,
7001,— DM und höher	0,60 ha, soweit nicht ein Mindesteinheitswert von 4500,— DM erreicht wird.

III. Forstwirtschaft

Die Mindesthöhe wird einheitlich auf 50 ha festgesetzt.

IV. Teichwirtschaft und Fischzucht

- a) Forellenzuchtbetriebe: einheitliche Mindesthöhe 0,50 ha Wasserfläche,
b) Karpfenzuchtbetriebe: einheitliche Mindesthöhe 15,— ha Wasserfläche.

V. Schäfereien

Die Mindesthöhe für Schafhaltungen wird nach dem Arbeitsbedarf, ausgedrückt nach der Zahl der Großtiere, bemessen und ist erreicht, wenn die Schafherde einen Bestand von durchschnittlich 250 Großtieren aufweist, wobei zwei Lämmer bis zum Alter von einem Jahr als ein Großtier gelten.

VI. Gemischtunternehmen

Erreicht nicht bereits der Unternehmensteil mit einer der in diesem Beschluß enthaltenen Bewirtschaftungsarten die für ihn festgesetzte Mindesthöhe, so ist der prozentual fehlende Teil festzustellen. Erreicht oder überschreitet der Unternehmensteil mit der (oder den) anderen Bewirtschaftungsart(en) diesen Prozentsatz, so ist die Mindesthöhe für Gemischtunternehmen erreicht.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau in der Sitzung am 15. November 1976

Gesamtverband der landw. Alterskassen
3500 Kassel
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. D i n c k l a g e

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), wird hiermit das Einvernehmen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erteilt.

3500 Kassel, 10. 12. 1976

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Altersklassen
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. L i n d e m a n n

170

Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Gemäß § 97/2 der HGO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung der r p s wird hiermit bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1977 in der Zeit vom 10. Januar 1977 bis 20. Januar 1977 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, Jakob-Jung-Str. 2, 6100 Darmstadt-Arheilgen, Zimmer 3, zur Einsicht für jedermann ausliegt.

6100 Darmstadt, 17. 12. 1976

Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg
Der Verbandsvorstand
gez.: B e r n i u s
Verbandsdirektor

171

Satzung

der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel — Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Inhaltsverzeichnis

ABSNITT I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet, Geschäftsjahr
§ 2	Rechtsgrundlagen
§ 3	Aufgaben
§ 4	Versicherungszweige
ABSNITT II VERWALTUNGSORGANE UND STAATSAUFSICHT	
§ 5	Organe der Anstalt
§ 6	Der Verwaltungsrat
§ 7	Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 8	Deputationen (Beiräte)
§ 9	Der Direktor
§ 10	Dienstherrenfähigkeit, Bedienstete der Anstalt
§ 11	Staatsaufsicht
§ 12	Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Verwaltung der Anstalt
ABSNITT III VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE UND MITTEL DER ANSTALT	
§ 13	Versicherungsverhältnisse, Beiträge und Nachschüsse
§ 14	Sicherheitsrücklagen
§ 15	Vermögen

ABSNITT IV FESTSTELLUNG DES VERSICHERUNGSWERTES UND SCHADENREGULIERUNG	
§ 16	Gebüdeschätzung, Nachprüfung
§ 17	Feststellung des Schadens, Entschädigung

ABSNITT V WIEDERHERSTELLUNGSPFLICHT UND SCHUTZ DER REALGLÄUBIGER IN DER GEBÄUDEFEUERVERSICHERUNG	
§ 18	Entschädigungsanspruch und Wiederherstellungspflicht
§ 19	Ausnahmen und Befreiung von der Wiederherstellungspflicht, Höhe der Entschädigung
§ 20	Auszahlung der Entschädigung
§ 21	Übertragung der Entschädigungsforderung
§ 22	Schutz der Realberechtigten
§ 23	Kündigung durch den Versicherungsnehmer

ABSNITT VI RECHTSMITTEL	
§ 24	Rechtsmittel bei der Gebäudeversicherungsversicherung
§ 25	Rechtsmittel bei anderen Versicherungszweigen

ABSNITT VII SONSTIGES	
§ 26	Bekanntmachungen
§ 27	Inkrafttreten — Aufsichtsbehördliche Genehmigung —

ABSNITT I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Die Hessische Brandversicherungsanstalt, gegründet am 27. April 1767, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Organen, die ausschließlich dem gemeinen Nutzen dient und keinen Erwerbzweck verfolgt.
- (2) Sitz der Anstalt ist Kassel. Geschäftsgebiet ist der Regierungsbezirk Kassel nach dem Stande vom 1. Juni 1944.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Anstalt führt in ihrem Wappen und Siegel den Kurhessischen Löwen. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Anstalt und ihrer Versicherten bestimmen sich nach den jeweils gültigen landesrechtlichen und den anwendbaren bundesrechtlichen Vorschriften, nach dieser Satzung sowie nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Landesrechtliche Vorschriften sind insbesondere:

1. die Landgräfllich-Hessen-Cassel'sche Verordnung vom 27. April 1767 (vgl. Kühlenkamp, Neue Sammlung Kurh. Landesordnungen, Band 3, Seite 224 ff.) hinsichtlich der Versicherungspflicht für mit Hypotheken belastete Grundstücke, für Gebäude im Eigentum von milden Stiftungen und Minderjährigen und hinsichtlich des Verbots des Austritts, sofern die Anstalt eine Entschädigung geleistet hat;
2. das Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 20. November 1829 (Kurhessische Gesetzsammlung 1829, Seite 79) über die Regelung des Ausschließlichkeitsrechts (Monopolstellung der Anstalt für die Gebäudeversicherungsversicherung) pp.;
3. die Preußische Verordnung vom 1. Juni 1867 (PrGS S. 800) betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Anstalt auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl;
4. das Preußische Gesetz betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel vom 18. März 1879 (PrGS S. 136), insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung von Grundschulden und Hypotheken;
5. das Preußische Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Feuersozietätengesetz) vom 25. Juli 1910 (PrGS S. 241), das insbesondere die Verfassung, die Pflichten und die Grundlagen der Versicherungsbedingungen der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten regelt;
6. die §§ 30 und 31 des Waldeckischen Gesetzes vom 4. Januar 1912 (Wald. Regierungsblatt 1912, S. 13) mit der Abgren-

zung der Versicherungspflicht in den früher zum Fürstentum Waldeck gehörenden Gebietsteilen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Als Pflicht- und Monopolanstalt dient sie im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Sicherung von Wohnungen und Arbeitsplätzen, der Erhaltung des Gebäudebestandes durch Gebäudefeuerversicherung nach den Grundsätzen des Umlageprinzips, Annahmewangs und der strengen Wiederaufbaupflicht sowie durch Förderung des öffentlichen Brandschutzes und der Feuerwehren.
- (2) Als öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsversicherer bietet die Anstalt in den ihr genehmigten Sparten Versicherungsschutz zu vereinbarten Beiträgen ohne Nachschußpflicht.
- (3) Die Anstalt verwaltet als Sondervermögen bei gegenseitigem Haftungsausschluß die Kommunalen Versorgungskassen, nämlich
 - die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel,
 - die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst,
 die ihre Verwaltungskosten selbst tragen.
- (4) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Anstalt auch andere überörtliche Aufgaben erfüllen, wenn sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

§ 4 Versicherungszweige

- (1) Die Anstalt betreibt entsprechend ihren Bedingungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit
 1. in der Abteilung für Gebäudefeuerversicherung die Versicherung von Gebäuden und Zubehör gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden,
 2. in der Abteilung für Mobiliarversicherung die Mobiliarfeuerversicherung, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung, Leitungswasserversicherung, Sturmversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Glasversicherung, Verbundene Hausratversicherung, Verbundene Wohngebäudeversicherung, Hagelversicherung, Technische Versicherungen (Maschinenversicherung, Bauleistungsversicherung, Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten,

Kaskoversicherung von Baugeräten, Elektro- und Gasgeräteversicherung des Hausrats),
 Einheitsversicherung,
 Mietverlustversicherung,
 Reisegepäckversicherung,
 Haftpflichtversicherung
 in Verbindung mit der Verbundenen Hausrat- sowie der Verbundenen Wohngebäude- und/oder der Sturm-/Leitungswasserversicherung,
 Unfallversicherung
 in Verbindung mit der Verbundenen Hausratversicherung.

(2) Die Anstalt kann Rück- und Mitversicherung auch für Wagnisse außerhalb ihres Geschäftsgebietes oder für Versicherungsweige, die sie selbst nicht betreibt, gewähren und in von ihr selbst nicht betriebenen Sparten Versicherungen an andere Unternehmen vermitteln.

ABSCHNITT II VERWALTUNGSORGANE UND STAATSAUFSICHT

§ 5 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die der für die Aufsicht zuständige Minister für jeweils vier Jahre beruft. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter müssen Versicherungsnehmer der Anstalt sein. Die Vertreter der bei der Anstalt versicherten Körperschaften gelten als Versicherungsnehmer.

(3) Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden als Repräsentanten des öffentlichen Interesses, drei weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter als Repräsentanten der heimischen Wirtschaft und Landwirtschaft berufen.

Die Mitglieder der ersten Gruppe und ihre Stellvertreter sollen über besondere Erfahrungen im öffentlichen Leben, in der Verwaltung oder im Brandschutz verfügen. Sie brauchen nicht Mitglieder einer Gebietskörperschaft zu sein.

Für die zweite Gruppe wird je ein Mitglied und sein Stellvertreter, die in dem betreffenden Berufszweig eigene unternehmerische bzw. wirtschaftliche Erfahrungen besitzen sollen, von der Industrie- und Handelskammer Kassel, von der Handwerkskammer Kassel und vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft vorgeschlagen. Sind im Geschäftsgebiet der Anstalt weitere gleichartige Kammern vorhanden, soll die vorschlagende Kammer im Benehmen mit ihnen handeln. Der Direktor der Anstalt holt die Vorschläge ein und legt sie vor.

(4) Vorstandsmitglieder von Versicherungsunternehmen und deren leitende Angestellte, Aufsichtsratsmitglieder von Feuerversicherungsunternehmen sowie Versicherungsmakler, -agenten und -vertreter können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Der für die Aufsicht zuständige Minister kann Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen, wenn durch ihr Verhalten der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung oder das Wohl der Anstalt gefährdet erscheint.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zu deren Wahl führt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

(8) Das an Jahren älteste Mitglied verpflichtet den Vorsitzenden, der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Amtsverschwiegenheit.

(9) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Er leitet die Verhandlungen.

Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag des Direktors festgesetzt.

(10) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil. Er muß jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlungen gehört werden und kann Anträge

stellen. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. § 63 der Hessischen Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(11) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt den Geschäftsgang des Verwaltungsrates eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

(12) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren gefaßt werden. Erhebt ein Mitglied Widerspruch oder ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(13) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Kommissionen üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Sie erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt den Direktor und überwacht dessen Geschäftsführung; das hessische Gemeinderecht ist sinngemäß anzuwenden. Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung des Direktors.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

- a) die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie deren Änderung;
- b) die Aufnahme oder Aufgabe von Versicherungszweigen;
- c) die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung bei Gebietsänderungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes;
- d) die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Anstaltsvermögens;
- e) die Richtlinien für die Beitragsbemessung, die Festsetzung der Jahresbeiträge, der Schätzungsgebühren und der Nachschüsse bei der Gebäudefeuerversicherung;
- f) die Richtlinien für die Anlage des Vermögens und die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Brandschutzes;
- g) die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Anstalt sowie zu ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand und zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der dem höheren Dienst vergleichbaren Angestellten;
- h) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die Überschreitungen der Ansätze für die Verwaltungskosten sowie über die Richtlinien für die Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsstelle der Anstalt;
- i) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften;
- k) die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Direktors und die Verwendung der Jahresüberschüsse;
- l) die Aufnahme von Darlehen;
- m) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Werte von mehr als 50 000 Deutsche Mark;
- n) die Verfolgung zweifelhafter Ansprüche, soweit er nicht den Direktor hierzu ermächtigt;
- o) Beschwerden gegen Entscheidungen des Direktors;
- p) die Höhe des Sitzungsgeldes und der Reisekostenvergütung für seine Mitglieder;
- q) Entscheidungen in schwerwiegenden Härtefällen.

(3) Die Wahl des Direktors bedarf der Bestätigung, die Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, i und p bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Wirtschafts- und Stellenplan ist vor Beginn des neuen Geschäftsjahres durch die zuständigen Anstaltsorgane festzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8 Deputationen (Beiräte)

(1) Der Verwaltungsrat kann zur Beratung der Anstalt in grundsätzlichen Fragen sowie zur Verstärkung der Bindungen zu den Versicherten und den Brandschutzorganisationen bei Bedarf Deputationen (Beiräte) bilden. Ihre Mitglieder sollen Versicherungsnehmer der Anstalt sein. Sie werden auf Vorschlag des Direktors vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Den Vorsitz der Deputationen (Beiräte) führt der Direktor.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(4) Dauer der Bestellung, Arbeitsweise und Entschädigung richten sich nach einer Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 9 Der Direktor

(1) Der Direktor wird auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Im Falle der Wiederwahl kann er für eine längere Amtszeit, jedoch nicht für mehr als zwölf Jahre, gewählt werden.

Wiederwahl kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode erfolgen.

Der Direktor und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht miteinander bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Adoption oder Ehe verbunden sein.

(2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte; er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat dem Verwaltungsrat über Lage der Anstalt regelmäßig Bericht zu erstatten. In Fällen von besonderer Bedeutung hat er den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(3) Soweit eine Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist, kann der Direktor in dringenden Fällen, wenn sich ein Beschluß des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig herbeiführen läßt, die erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 10 Dienstherrenfähigkeit, Bedienstete der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Anstalt werden vom Direktor ernannt bzw. eingestellt, befördert bzw. höhergruppiert und entlassen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten und nimmt die Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde sowie der Einleitungsbehörde im Sinne der Hessischen Disziplinarordnung wahr.

§ 11 Staatsaufsicht

(1) Die Aufsicht des Staates soll sicherstellen, daß die Anstalt im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird und daß die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden.

(2) Die Aufsicht übt der nach Landesrecht zuständige Minister aus.

§ 12 Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Verwaltung der Anstalt

Der Direktor ist befugt, gegen Erstattung barer Auslagen in den Geschäften der Abteilung für Gebäudefeuersicherung die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsgebietes zu fordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 3 Ziff. 3 des Feuersozietätengesetzes).

ABSCHNITT III VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE UND MITTEL DER ANSTALT

§ 13 Versicherungsverhältnisse, Beiträge und Nachschüsse

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die Satzung, die Versicherungsbedingungen und durch besondere Vereinbarungen mit dem einzelnen Versicherungsnehmer geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

(2) In der Gebäudefeuersicherung richten sich die Beiträge nach dem Gesamtjahresbedarf. Sie werden nach dem Solidarprinzip auf der Grundlage risikogestaffelter Tarife durch jährliche Umlagen erhoben. Tarife und Jahresumlagen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.

(3) Entsteht in einem Schadenjahr für die Gebäudefeuersicherung ein Verlust, der auch aus der Schwankungsrückstellung sowie zusätzlicher Verwendung von zwei Zehntel der Sicherheitsrücklage nicht auszugleichen ist, so kann der Fehlbetrag auf Beschluß des Verwaltungsrates durch Erhebung einer Nachtragsumlage gedeckt werden. Die Nachtragsumlagen sind nach den gleichen Maßstäben wie die ordentlichen Jahresbeiträge zu bemessen.

(4) Rückständige Beiträge und Schätzungsgebühren bei der Gebäudefeuersicherung werden als öffentliche Abgaben im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Die Anstalt ist berechtigt, die Vollstreckungsstellen der Stadt- und Landkreise im Wege der Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Gegen eine Forderung der Anstalt aus der Beitragspflicht kann der Versicherungsnehmer nicht aufrechnen.

(5) In den Wettbewerbszweigen werden die vertraglich vereinbarten Beiträge ohne Nachschußverpflichtung nach Maßgabe der für die einzelnen Sparten geltenden Tarife erhoben.

§ 14 Sicherheitsrücklagen

(1) Zur Deckung von Verbindlichkeiten außerordentlichen Umfangs sind Sicherheitsrücklagen zu bilden.

(2) Die Beiträge sollen so bemessen sein, daß die Sicherheitsrücklagen angemessen dotiert werden können.

(3) Die Sicherheitsrücklagen werden aus den jährlichen Überschüssen gebildet. Sie sollen insgesamt mindestens ein Jahresbeitragsaufkommen betragen.

(4) Verluste in der Gebäudefeuersicherung dürfen nicht aus der Sicherheitsrücklage der Wettbewerbszweige ausgeglichen werden. Dasselbe gilt umgekehrt. Die befristete gegenseitige Kredithilfe zwischen ihnen aus ihren Sicherheitsrücklagen ist zulässig.

(5) Die Sicherheitsrücklage der Gebäudefeuersicherung darf nicht zur Deckung laufender, sich über mehrere Jahre erstreckender Verluste, die durch unzureichende Beiträge entstanden sind, herangezogen werden.

§ 15 Vermögen

Das Vermögen der Anstalt ist mündelsicher anzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen genehmigen. Vermögen und liquide Mittel der Anstalt dürfen grundsätzlich nur im Interesse der Anstalt, ihrer Aufgaben und ihrer Versicherungsnehmer eingesetzt werden. Die Förderung karitativer und kultureller Zwecke durch die Anstalt ist in angemessener Höhe zulässig. Über die Angemessenheit entscheidet der Verwaltungsrat.

ABSCHNITT IV FESTSTELLUNG DES VERSICHERUNGSWERTES UND SCHADENREGULIERUNG

§ 16 Gebäudeschätzung, Nachprüfung

(1) Gebäude und deren Zubehör werden grundsätzlich nur auf Grund einer von der Anstalt vorzunehmenden Schätzung versichert. Der Versicherungsnehmer hat den Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen. Der Direktor bestimmt das Nähere durch eine Schätzungsordnung.

(2) Die Anstalt kann die Schätzung jederzeit nachprüfen und berichtigen.

(3) Das Ergebnis der Schätzung ist dem Versicherungsnehmer mitzuteilen.

(4) Die Anstalt ist berechtigt, Schätzungsgebühren gemäß veröffentlichter Gebührenordnung zu erheben.

§ 17 Feststellung des Schadens, Entschädigung

(1) Die Anstalt ermittelt die Höhe des ersatzpflichtigen Schadens.

Sie kann die Ermittlung der Schadenhöhe im Sachverständigenverfahren verlangen, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Das gleiche Recht steht dem Versicherungsnehmer zu. Für das Sachverständigenverfahren gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(2) Auf Grund der Schadenermittlung setzt der Direktor die Entschädigung nach den für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen fest.

(3) Der Schaden, der durch das Löschen an unversicherten Hof- und Garteneinfriedigungen, Bäumen, Obst am Stamm, Feld- und Gartenfrüchten im Boden, entstanden ist, kann in der Gebäudefeuersicherung auch den Nachbarn ersetzt werden, die nicht Versicherungsnehmer sind.

ABSCHNITT V WIEDERHERSTELLUNGSPFLICHT UND SCHUTZ DER REALGLÄUBIGER IN DER GEBÄUDEFEUERSICHERUNG

§ 18 Entschädigungsanspruch und Wiederherstellungspflicht

(1) Die Entschädigung steht dem Versicherungsnehmer grundsätzlich nur zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sachen auf dem Brandgrundstück zu.

(2) Als Wiederherstellung gilt nur die Errichtung eines Gebäudes, das nach Bauart, Abmessungen, Beschaffenheit und Zweckbestimmung (Nutzung) dem vor dem Schaden vorhandenen Gebäude entspricht.

§ 19 Ausnahmen und Befreiung von der Wiederherstellungspflicht, Höhe der Entschädigung

(1) Der Direktor ist ermächtigt, auf Antrag ausnahmsweise

- a) die Wiederherstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 an anderer Stelle im Lande Hessen zu gestatten,

- b) einen nach Bauart, Abmessungen und Beschaffenheit veränderten, jedoch der gleichen Nutzung dienenden Wiederaufbau zu genehmigen,

c) aus triftigen wirtschaftlichen, dem Gemeinwohl nicht widersprechenden Gründen die ersatzweise Errichtung von Gebäuden zu gestatten, die einer anderen Nutzung dienen.

(2) Befreiung von der Wiederaufbaupflicht darf vom Direktor nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe erteilt werden. Sie setzt weiter voraus,

a) daß kein Verdacht hinsichtlich der Entstehung des Brandes gegen den Versicherungsnehmer vorliegt und

b) ein öffentliches Interesse dem Wiederaufbau entgegensteht oder

das Brandgrundstück nachweislich nicht mit Grundpfandrechten belastet ist oder

die Realgläubiger mit der Auszahlung der Entschädigung ohne Wiederaufbau der haftenden Gebäude einverstanden sind.

(3) Bei nutzungsgleicher Wiederherstellung auf dem Brandgrundstück binnen zwei Jahren nach dem Schadentage wird die Entschädigung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles, zusätzlich der unvermeidbaren Baupreissteigerungen (Nachschaden), ersetzt.

Bei nutzungsgleicher, aber veränderter Wiederherstellung wird kein Nachschaden ersetzt.

Bei nicht nutzungsgleicher Wiederherstellung wird Zeitwertentschädigung gewährt.

Bei Befreiung von der Wiederaufbaupflicht werden acht Zehntel der Zeitwertentschädigung gewährt.

(4) Ständen schadenbetroffene Gebäude, ohne zum Abbruch bestimmt zu sein, seit längerem unbenutzt oder war ihre bisherige wirtschaftliche Funktion ganz oder überwiegend aufgehoben, so ist die Entschädigung nach dem Verkehrswert zu bemessen.

Dasselbe gilt, wenn sie nach objektiven Merkmalen bereits dauernd entwertet oder dem Verfall preisgegeben waren.

Waren schadenbetroffene Gebäude zum Abbruch bestimmt, so bemißt sich die Entschädigung nach dem am Schadentage vorhandenen gewesen Materialzeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache, abzüglich der Gewinnungskosten.

§ 20 Auszahlung der Entschädigung

Die jeweils zustehende Entschädigung wird nach ihrer Festsetzung unter Wahrung der Rechte der Realgläubiger in der Regel im Zuge des Baufortschritts ausgezahlt.

Der Direktor entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, inwieweit die Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen.

§ 21 Übertragung der Entschädigungsforderung

(1) Im Falle der Wiederherstellung kann die Entschädigungsforderung nur an

a) den Erwerber des Grundstücks (Erbbaurechts),

b) Gläubiger, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung übernommen oder ausgeführt haben, oder

c) Gläubiger, die Vorschüsse für die Wiederherstellung gegeben haben, abgetreten werden.

In anderen Fällen ist die Abtretung der Entschädigungsforderung ausgeschlossen, es sei denn, daß die Realberechtigten die Abtretung genehmigen.

(2) Ohne Abtretung geht die Entschädigungsforderung in der Zwangsversteigerung auf den Ersteher des Grundstücks über, soweit sie im Mindestgebot enthalten ist.

§ 22 Schutz der Realberechtigten

Für den Schutz der Realberechtigten (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- und Reallastgläubiger) gelten die Vorschriften der §§ 99—107c des Versicherungsvertragsgesetzes mit nachstehenden Änderungen:

1. Die Rechte der Realberechtigten werden auch ohne Anmeldung gewährt, wenn es sich um eine Versicherung handelt, zu deren Abschluß der Versicherungsnehmer auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.

2. Hat die Anstalt die Versicherung wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht aufgehoben, so erlischt ihre Haftung gegenüber den Realberechtigten erst, wenn sie hiervon die Realberechtigten benachrichtigt hat und die Realberechtigten die Zahlungsverpflichtung nicht binnen einem Monat schriftlich übernommen und die rückständigen Beiträge gezahlt haben.

3. Die Versicherungssumme kann auf Antrag des Versicherungsnehmers nur dann herabgesetzt werden, wenn eine

Kündigung wirksam wäre oder der Wert sich vermindert hat.

4. Die Realberechtigten sind zum Wiederaufbau nicht verpflichtet; jedoch werden sie nur bis zu der in § 19 Abs. 3 Satz 4 bestimmten Höhe entschädigt.

5. Die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen.

§ 23 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

(1) Eine Kündigung der Versicherung gegenüber der Anstalt ist nur wirksam, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist und der Versicherungsnehmer gleichzeitig nachweist, daß das Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten nicht belastet ist oder daß die Realberechtigten in die Aufhebung des Versicherungsvertrages einwilligen.

(2) Aus Anlaß der Veräußerung steht weder der Anstalt noch dem Erwerber das Kündigungsrecht nach § 70 des Versicherungsvertragsgesetzes zu, es sei denn, daß es sich um eine Versicherung handelt, die abzulehnen die Anstalt nach § 10 des Feuersozietätengesetzes berechtigt ist.

ABSCHNITT VI RECHTSMITTEL

§ 24 Rechtsmittel bei der Gebäudefeuerversicherung

(1) Der Versicherungsnehmer kann gegen Verwaltungsakte des Direktors die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einlegen, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig sind.

(2) Hat der Direktor eine Entschädigung versagt oder hält der Versicherungsnehmer sie nicht für angemessen, so kann der Versicherungsnehmer binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten das ordentliche Gericht anrufen; er ist in dem Bescheid über die Folgen der Fristversäumnis zu belehren.

§ 25 Rechtsmittel bei anderen Versicherungszweigen

Bei den anderen von der Anstalt betriebenen Versicherungszweigen steht dem Versicherungsnehmer der ordentliche Rechtsweg offen. Der Versicherungsnehmer muß seinen Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des ablehnenden Bescheides gerichtlich geltend machen, sofern er nicht seiner Rechte verlustig gehen will; er ist in dem Bescheid über die Folgen der Fristversäumnis zu belehren.

ABSCHNITT VII SONSTIGES

§ 26 Bekanntmachungen

Die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudefeuerversicherung und deren Änderungen sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge (Umlagefaktoren) gemäß § 7 Abs. 2e, 2. Fall in Verbindung mit § 13 Abs. 2 sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Erhebung von Nachschüssen nach § 13 Abs. 3 werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Die Beitragstarife für die Gebäudefeuerversicherung (§ 7 Abs. 2e, 1. Fall in Verbindung mit § 13 Abs. 2) und andere für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen werden durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Anstalt (Hauptverwaltung und Rentereien — Kreisgeschäftsstellen) bekanntgemacht; auf diese Bekanntmachung ist durch eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen hinzuweisen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung grundsätzlich für alle bestehenden Versicherungen; nur bei Versicherungen, die auf freier Vereinbarung beruhen, gelten sie von dem Tage, an dem die Kündigungsfrist zum nächstzulässigen Termin abgelaufen ist, die nach den bisher geltenden Bestimmungen maßgebend war.

(2) Mit der Veröffentlichung der Satzung gemäß § 26 wird die Satzung vom 10. Mai 1960 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1960 Nr. 31 Seite 916) mit den Änderungen vom 23./24. Oktober 1968 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1968 Nr. 47 Seite 1750) und vom 23. Juni 1970 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 Nr. 52 Seite 2497) aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in seiner Sitzung am 14. Dezember 1976 beschlossen, durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — II c 4 — 39 z 04.01 — vom 22. Dezember 1976 genehmigt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1977 Nr. 2 Seite 139 am 10. 1. 1977 veröffentlicht.

172

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1977

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) hat die Verbandsversammlung am 20. Dezember 1976 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1977 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in der Entnahme auf 3 719 700 DM, in der Ausgabe auf 3 719 700 DM, im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 600 000 DM, in der Ausgabe auf 600 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1 154 500 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 20. 12. 1976 beschlossene Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung, § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 13.—21. 1. 1977 in der Verbandsverwaltung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Zeil 127, III. Stock, öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1976

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
gez. Rudi Sölich
Verbandsvorsitzender

173

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Zennern der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Zennern der Gemeinde Wabern im Schwalm-Eder-Kreis neugebauten Strecken

von km 4,101 neu (bei km 4,098 alt)
bis km 4,886 neu (am Bahnübergang) = 0,785 km
und

von km 4,896 neu (am Bahnübergang)
bis km 4,905 neu (bei km 3,037 der B 253) = 0,009 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden als Teilstrecken der Kreisstraße 12 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg, 24. 12. 1976

Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
Frank e, Landrat

174

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben:

Kanalbauarbeiten Saarstraße, 6450 Hanau 1.

Die Leistungen beinhalten u. a.:

- ca. 1200 qm Asphaltstraßendecke aufbrechen und wiederherstellen,
- ca. 500 lfd. m Steinzeugrohre NW 400 mit Steckmuffe „K“ liefern und verlegen,
- ca. 500 lfd. m Rohrgrabenherstellung in einer mittleren Tiefe von 3,50 m,
- ca. 14 Kanalschächte NW 100 herstellen.

Baubeginn: Februar 1977.

Bauzeit: ca. 3 Monate.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Stadtentwässerungsabteilung, Langstraße, 6450 Hanau, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20 DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Unterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Konto Nr. 50 005, oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 51 04, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 7001/1580 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Montag, 24. Januar 1977, 14.30 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Am Markt 14—18, 6450 Hanau, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungstermin.

Planunterlagen können bei der Stadtentwässerungsabteilung Langstraße, Hanau, während der Dienststunden eingesehen werden.

6450 Hanau, 30. 12. 1976

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 — Tiefbauamt
gez. G o ß, Stadtrat

175

Kassel. Bauleistung: Verbreiterung der BAB A 7, Betr.-km 339+000 bis Betr.-km 344+000 (Westseite) in den Gemarkungen Oberbeisheim, Berndshausen, Welferode, Remsfeld.

Leistungen u. a.:

- ca. 42 000 cbm Bodenabtrag
- ca. 22 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 25 800 qm Verfestigung mit Zement gem. TVV 74
- ca. 25 000 qm bit. Tragschicht, 14 cm dick, gem. TVV 72
- ca. 25 000 qm Asphaltbinder 0/16, 4,0 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 37 000 qm Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 2 800 m Entwässerungsleitungen verschiedener Durchmesser

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: März 1977—Dezember 1977.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976, erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB-StB 75, Ziff. 45—47. Es

bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 10. 1. 1977 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 90,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745/608, PSchA Ffm. zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „Verbreiterung der BAB A 7, km 339+000 bis km 344+000 (Westseite)“.

Eröffnungstermin: 8. 2. 1977 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Str. 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 3. 1977.

3500 Kassel, 30. 12. 1976 **Straßenneubauamt Hessen-Nord**

176

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau von Stützmauern in Linsengericht, Ortsteil Großenhausen, Main-Kinzig-Kreis, im Zuge der Kreisstraße 897, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1400 cbm	Baugrubenaushub
800 cbm	Bauwerkshinterfüllung
230 cbm	Beton Bn 250 für Stützmauern
11 t	Betonstahl Bst 42/50 und 50/55
450 qm	Isolieranstrich
10 m	Verzinktes Stahlgeländer

Bauzeit: 48 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. Jan. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen „Stützmauern in Großenhausen“.

Eröffnungstermin: 26. Januar 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 30. 12. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

177

Frankfurt am Main: Von dem Architekturbüro Beckert/Becker, Berliner Str. 27, 6000 Frankfurt/Main, werden namens und im Auftrag der Flughafen Frankfurt/Main AG die Rohbauarbeiten für die Frachtumschlaghalle 1, Teil A und B 1, Frachtzentrum Frankfurt öffentlich ausgeschrieben.

Zur Ausführung gelangen unter anderem folgende Arbeiten:
Ca. 170 000 m³ umbauter Raum für Frachtumschlaghallen
in Stahlbeton-Fertigbauweise und ca. 24 000 m³ umbauter Raum für Bürogebäude. Diese Bauvolumen entsprechen dem Mindestbedarf, welcher sich ggf. erhöhen kann.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A werden die Wettbewerbsunterlagen auf Anforderung an das o. g. Architekturbüro von demselben auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von DM 150,— auf das Postscheckkonto der Flughafen Frankfurt/Main AG Nr. 441 27-600 beim PSchA Ffm. einbezahlt ist.

Die Bieter haben dem Angebot prüfbare Nachweise beizufügen, daß Baumaßnahmen dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin für die Anforderung: 7. 2. 1977.

Submissionstermin: 21. 3. 1977.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1976
**Architektenbüro Beckert + Becker
und Partner**

178

Die Finanzabteilung der Kirchenverwaltung der EKHN sucht für die Gruppe Gesamthaushalt und Planung einen

Gruppenleiter

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des gesamtkirchlichen Haushaltsplanes sowie bei der mittel- und langfristigen Finanzplanung, Liquiditätsplanung und Überwachung des gesamtkirchlichen Haushalts.

Bewerber sollten umfassende Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie mindestens die zweite Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare sonstige Ausbildung nachweisen können.

Die Stelle ist zur Zeit mit A 11/A 12 (IVa/III BAT) bewertet. Wir bieten außerdem die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen.

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen an die

**Evang. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung —
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt**

179

In der

Stadt Kirtorf (Vogelsbergkreis)

ist zum 1. 3. 1977 die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich nach der Gruppe W 4 (A 13) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Stadt Kirtorf besteht aus 7 Stadtteilen mit ca. 3500 Einwohnern und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen Vogelsberg und Schwalm. In der Kernstadt befindet sich eine Mittelpunktschule, Ärzte und Apotheke sind vorhanden.

Von dem Bewerber werden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des kommunalen Finanzwesens, erwartet. Es sind vielfältige Probleme zu lösen, die eine dynamische, aktive und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. 1. 1977, 12.00 Uhr, mit handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“, in verschlossenem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadtverordnetenversammlung Kirtorf
Herrn Rudolf Scholl,
Langgasse 2, 6322 Kirtorf 2.**

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

180

Stellengesuch

VERWALTUNGSANGESTELLTER mit Erfahrungen im Beitragsrecht sucht Stelle bei kleinerer Kommunalverwaltung. Angebote unter Chiffre 2/1976 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten